# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1069/2016/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	18.05.2016
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

## Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 18.5.2016

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 18.5.2016 im Verwaltungshaushalt auf 57.064,18 € und im Vermögenshaushalt auf 154.444,36 €.

## Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

#### **Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet. Die Überschreitung im Vermögenshaushalt (noch nicht eingeplante Erschließungskosten für das B-Plan Gebiet 27 Bargstücken) ist im 1. Nachtragshaushalt 2016 mit den Gesamterschließungskosten durch eine Kreditzwischenfinanzierung zu decken.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 57.064,18 € und im Vermögenshaushalt mit 154.444,36 € zu genehmigen.

Bürgermeister	

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 18.5.2016)

## Haushaltsüberschreitungen 2016 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
	Zuweisung und sonstige Zuschüsse an den Heilpädag.Kindergarten Appen-Etz	215.000,00	239.800,00	24.800,00	0,00	24.800,00	Erstatzbeschaffungen 2016 (11.30€) Mehrbedarf Betriebskostenzuschuss 2016 (13.500 €) aufgrund Kostensteigerung bei den Personalkosten insbesondere durch die Einrichtung der Krippengruppe und den kombinierten Früh- und Spätdienst. (Beschluß GV am 22.3.2016)
	Geschäftsausgaben für die Bauleit- und Gemeindeentwicklungsplanu ng	10.000,00	34.630,95	24.630,95	0,00	24.630,95	B-Plan 27 Bargstücken > F-Planänderung >Vermessungskosten, >Bodenuntersuchung/analyse
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	46.400,00	54.033,23	7.633,23	0,00	7.633,23	Der Umlagebeitrag pro m² Straßenfläche wurde von 0,30€ auf 0,35 € heraufgesetzt
	Summe	271.400,00	328.464,18	57.064,18	0,00	57.064,18	
noch zu genehm	igen im Verwaltungshaushalt =					57.064,18	Stand 18.5.2016
	Vermögenshaushalt						
63000.960400	Erschließung B-Plan 27 (Bargstücken)	0,00	154.444,36	154.444,36	0,00	154.444,36	vorgemerkter Ingenieurauftrag
	Summe	0,00	154.444,36	154.444,36	0,00	154.444,36	
noch zu genehm	noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt = 154.444,36 Stand 18.05.2						Stand 18.05.2016

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1055/2016/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	13.04.2016
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

## **Grundsatzentscheidung zum Neubau eines Kindergartens**

#### Sachverhalt:

Während der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.03.2015 wurde beschlossen für einen eventuellen Neubau eines Kindergartens in der Gemeinde Appen eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat während der Sitzung am 26.05.2015 folgende Besetzung für die Arbeitsgruppe beschlossen:

Je zwei Fraktionsvertreter

für die CDU-Fraktion: Herr Lütje, Herr Seus

für die FDP-Fraktion: Frau Kaufmann, Frau Osterhoff

für die SPD-Fraktion: Herr Meins, Frau Müller

- Der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales
- Der Bürgermeister
- Vertreter der Verwaltung

Die Arbeitsgruppe hat sich bisher zu 4. Arbeitsgruppen-Treffen sowie zu einem Treffen zur Begehung zwei auswärtiger Kindertagesstätten getroffen und den jetzigen Lösungsvorschlag gemeinsam erarbeitet.

Während der Arbeitsgruppen-Treffen wurde ausführlich das Pro und Contra für eine Sanierung des bisherigen Kindergartens bzw. für einen Neubau erörtert.

Zur Einschätzung des tatsächlichen Sanierungsbedarfes und –kosten wurde beim

Architekten Koriath aus Elmshorn ein Sanierungsgutachten für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt den AG-Mitgliedern vor.

Die Sanierungskosten werden demnach auf 1,8 Mio. Euro geschätzt. Kritisch anzumerken ist hierbei, dass Nebenkosten z.B. für eine Übergangslösung in Containern nicht berücksichtigt sind. Eine derart umfangreiche Sanierung würde einen Zeitraum von etwa 1 – 1,5 Jahren in Anspruch nehmen. Teilweise müssten Gruppen übergangsweise ausgelagert werden. Hierfür wäre eine Anmietung von Containern als Übergangslösung denkbar.

Diese könnten aus Platzgründen jedoch nicht auf dem bisherigen Kindergartengelände untergebracht werden, so dass daher eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt werden müsste und hier ggf. noch Befestigungen und Anschlüsse erfolgen müssten. Diese Nebenkosten würden mind. 200.000 Euro betragen. Somit sind insgesamt die Sanierungskosten mit über 2 Mio. Euro zu beziffern.

Zu bedenken wäre, dass dann eine Sanierung eines Altbestandes erfolgt, der sich nicht im Gemeindebesitz befindet.

Tatsächliche Kosten für einen Neubau wurden bisher nicht ermittelt. Für eine konkrete Kostenschätzung durch einen Architekten wäre zunächst festzulegen, wie groß der mögliche Neubau tatsächlich sein sollte und welche möglichen Nebenräume (Bewegungsraum, Musikraum, Aula/großer Pausenraum usw.) geplant sind.

Der jetzige Kindergarten umfasst 4 Elementar- und 3 Krippengruppen. Mindestens in dieser Größenordnung wäre ein Ersatzbau erforderlich. Jedoch sollte vorher eine ausführliche Bedarfsplanung erfolgen um auch zukunftsorientiert ein ausführliches Betreuungsangebot in Appen zu schaffen.

Als Vergleichswerte für einen möglichen Neubau:

In der Stadt Tornesch laufen derzeit die Planungen für einen Neubau (Bewegungskindergarten) mit folgender Größenordnung: 2 Krippen- und 3 Elementargruppen Gesamtkostenschätzung: etwa 2 – 2,5 Mio. (eine konkrete Kostenberechnung liegt noch nicht vor)

In der Gemeinde Halstenbek wird ebenfalls ein Kindergarten neu gebaut. Einzelheiten liegen noch nicht vor. Diese werden kurzfristig an die Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet, sobald diese von der Gemeinde Halstenbek vorliegen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass keinerlei Fördermittel erzielt werden können, da es sich bei dem Bau um einen Ersatzbau handelt und keine weiteren Betreuungsplätze geschaffen werden.

Sollten jedoch weitere Gruppen (z.B. eine weitere Krippengruppe) und dadurch neue Plätze geschaffen werden, für die der Bedarf beim Kreis Pinneberg nachgewiesen werden kann, können hierfür anteilig Fördermittel beantragt werden.

Jedoch frühestens für das Jahr 2018, da für die Fördermittel 2017 bereits am 30.04.2016 (Landesmittel) und am 15.05.2016 (Kreismittel) die Meldefrist verstrichen sind.

Auch über die mögliche Standortfrage wurden in der Arbeitsgruppe verschiedene Flächen erörtert. Nach ausführlicher Abwägung erscheint nur noch die Wiese hinter dem Bürgerhaus als sinnvoll und geeignet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der enormen Sanierungskosten sollte von einer Sanierung des Altbestandes auf jeden Fall abgesehen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Gemeinde nicht im Eigentum des Gebäudes und Grundstückes ist. Außerdem entsprechenden die Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen Anforderungen, z.B. Nachbesserungen beim Lärmschutz, Sozialraum für die Mitarbeiter, Besprechungsraum usw. fehlen.

Weiter ist anzumerken, dass bei der bisherigen Fläche keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen.

Bei einem möglichen Neubau sollte auf jeden Fall überlegt werden, ob die Gemeinde Appen einen Kindergarten baut und dann im Besitz des Gebäudes bleibt oder ob das Gebäude von einem Träger gebaut wird und die Gemiende Appen sich mit einem festen Mietsatz an den Kosten beteiligt. Die bisherige Finanzierungsform sollte keinesfalls beibehalten werden.

<u>Planungsrechtliche Einschätzung vom Team Planen und Bauen/ Herrn Goetze zur Fläche hinter dem Bürgerhaus:</u>

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Appen und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt südlich an die Fläche an. Im Norden grenzt das Grundstück an das denkmalgeschützte Bürgerhaus, im Westen an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Hinterlandbebauung Hauptstraße. Derzeit ist das Grundstück nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es einer Bauleitplanung. Der gemeindliche Flächennutzungsplan müsste geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Beides könnte im Parallelverfahren erfolgen. Erfahrungsgemäß ist für derartige Verfahren ein Zeitraum von ca. 1,5 Jahren einzuplanen. Parallel können natürlich schon Erschließungs- und Kindergartenplanungen erfolgen. Maßgebliche Belange die das Verfahren gefährden könnten, werden nicht gesehen. Im Verfahren wird man vermutlich mit der Denkmalschutzbehörde (Bürgerhaus), der Bodenschutzbehörde (Altlastenprüfung wegen ehemaligem Gewerbe Bürgerhaus), dem Landesbetrieb (neue Zufahrt Landesstraße) und der unteren Naturschutzbehörde (angrenzendes Landschaftsschutzgebiet - Abgrenzung) zu tun haben. Für die Erschließung des Grundstückes reduziert sich der Aufwand um die vom Amt getätigten Vorleistungen für die mobilen Wohnhäuser.

#### Finanzierung:

Entfällt zur Grundsatzentscheidung

## Fördermittel durch Dritte:

Entfällt zur Grundsatzentscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass eine Sanierung des ev. St. Johannes Kindergartens Appen nicht erfolgen wird.

Stattdessen soll ein Kindergartenneubau hinter dem Bürgerhaus erfolgen.

Der konkrete Zeitplan und die weitere Vorgehensweise soll in der Arbeitsgruppe erarbeitet werden und wird dann zur Beschlussfassung an die gemeindlichen Gremien weitergegeben.

Banaschak	

#### Anlagen:

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1058/2016/APP/BV

Fachteam:	Bürgerservice	Datum:	03.05.2016
Bearbeiter:	Sonja Helms	AZ:	2/ 1600-1520

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

#### Schredderaktion 2016

#### Sachverhalt:

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr hatte einen erfolgreichen Verlauf. Da diese Aktion seitens der Bürgerinnen und Bürger so gut angenommen wurde, sollte es auch in diesem Jahr ein solches Angebot der Gemeinde geben.

Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.300,00 EUR eingeplant. Bereits in den vergangenen Jahren wurden nur gebündelte Grünabfälle in handlichen Mengen vom Straßenrand abgefahren. Die Abfuhr von Baumstubben erfolgte nicht.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr wurde seitens der Bürgerinnen und Bürger sehr gut angenommen. Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.300,00 EUR in den entsprechenden Haushaltsstellen bereitgestellt worden.

#### **Finanzierung:**

Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2016 bereitgestellt.

Unter der Haushaltsstelle 72000.658009 sind 1.500,00 EUR für den Schredder eingeworben und unter der Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 3.800,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

#### Fördermittel durch Dritte:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, auch in diesem Jahr eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen.

Banaschak

## Anlagen:

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1060/2016/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	09.05.2016
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/112.211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

# Umrüstung Bedarfsampel L 106/Ecke Schäferhof auf Blindensignalisierung

#### **Sachverhalt:**

Die vorhandene Bedarfsampel an der Landesstraße 106 an der Ecke Schäferhof ist nicht für blinde Menschen geeignet. Es ist keine Blindensignalisierung vorhanden. Das Dana-Seniorenheim hat eine Umrüstung angeregt, damit die Bewohner alleine und ohne Hilfe die Ampel nutzen können.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Umrüstung der Ampelanlage muss beim Landesbetrieb Straßenbau beantragt werden. Der Landesbetrieb ist für die Wartung und Unterhaltung der Ampelanlagen an den Bundes- und Landesstraßen zuständig. Die Kosten der Umrüstung hat das Land zu bezahlen.

Für den Antrag auf Umrüstung macht es Sinn, den Blinden- und Sehbehindertenverein Lübeck um Stellungnahme zu bitten, weil diese den Antrag noch bekräftigt und unterstützt. Der Verein begrüßt die Blindensignalisierung sehr. Die Stellungnahme kostet jedoch Geld, weil der Verein die Kosten nicht mehr selber tragen kann (Fahrtkosten zur Begutachtung, Telefonkosten mit betroffenen Blinden Bürgern). Der Ausschuss möge bitte entscheiden, ob ein Antrag mit oder ohne Stellungnahme beim Landesbetrieb gestellt werden soll.

#### Finanzierung:

Für eine mögliche Stellungnahme ist mit Kosten in Höhe von 200,00 € bis 300,00 € zu rechnen.

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

# Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertre-
tung beschließt dass ein Antrag auf Blindensignalisierung und die damit vorhandene
Umrüstung der Bedarfsampel an der L 106/Ecke Schäferhofweg gestellt wird. Ferner
wird eine kostenpflichtige Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenvereins
angefordert.

Banaschak

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1061/2016/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	09.05.2016
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

## Neue Nebenabrede zum Finanzierungsvertrag mit der Lebenshilfe -Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz

#### Sachverhalt:

Bereits im Juli 2015 hat die Lebenshilfe mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfes 2016 mitgeteilt, dass die Nebenabrede zum Finanzierungsvertrag überarbeitet werden sollte, da die vereinbarten Pauschalen teilweise nicht mehr ausreichend sind.

Im Oktober 2015 erfolgte dann das erste Verhandlungsgespräch mit Vertretern der Lebenshilfe. Ein konkretes Angebot der Lebenshilfe wurde Ende Januar 2016 vorgelegt.

Mittlerweile konnte eine Einigung erzielt werden die nun zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine überarbeitete Nebenabrede ist als Anlage beigefügt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung wurde ein faires Verhandlungsergebnis erzielt.

Die Zwischenzeit sollte genutzt werden die Finanzierung der Kindertagesstätte grundsätzlich zu überarbeiten und einen Budgetierungsvertrag (fester Betreuungssatz pro Betreuungsstunde) auszuhandeln.

#### Finanzierung:

Der Haushaltsansatz 46400.717000 müsste entsprechend angepasst werden (+ 1.800 Euro), da die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale bereits zum 01.08.2016 vorgesehen ist.

## Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf der Nebenabrede zum Finanzierungsvertrag mit der Lebenshilfe – Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz zuzustimmen.

\_\_\_\_\_ Banaschak

#### Anlagen:

Entwurf der Nebenabrede

# Nebenabrede

zum Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der unter der Trägerschaft der Lebenshilfe in Appen betriebenen Kindertageseinrichtung vom 4.07.2012

#### Zu § 4 Betriebskosten

Gemäß Abs. 2 wird die Abgeltung folgender Kosten in Form einer Pauschale gewährt:

<u>Verwaltungskosten</u> (= Personalkosten für Bürokraft und Geschäftsführung)

<u>Bisher:</u> 21,00 € pro Elementarplatz / monatlich (Stichtag Belegung 1.10. d.J.)

Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde zu dem Stichtag 1.10. eine Belegungsliste mit Namen und Geburtsdaten der Kinder vorzulegen.

Neu: 27,30 € pro Betreuungsplatz / monatlich (Stichtag Belegung 01.02. d.J., Ausnahme Jahr 2016 = Stichtag Belegung 01.07.2016)

Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde zum Stichtag 01.07.2016 bzw. zukünftig zum 01.02. eine Belegungsliste mit Namen und Geburtsdaten der Kinder vorzulegen.

## Kosten für Fort- und Weiterbildung + Fachberatung

100,00 € pro Planstelle Erziehungspersonal

## <u>Pädagogischer Sachbedarf + Inventar</u>

80,00 € pro Elementarplatz / jährlich

#### <u>Hausapotheke</u>

2,00 € pro Elementarplatz / jährlich

#### Bürobedarf

Aus diesem Ansatz werden die Posten "Porto" und "Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage" ausgegliedert.

#### **Porto**

Bisher: 2,00 € pro Elementarplatz / jährlich

Neu: 3,00 € pro Elementarplatz / jährlich

### Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage

50,00 € monatlich

**Gebäudereinigung** (keine Personalkosten)

(ohne allgemeinen Materialverbrauch, z.B. Handtuchspender, Einmalhandschuhe und Ähnliches)

Bisher: 23,50 € pro Elementarplatz / jährlich

Neu: 24,00 € pro Elementarplatz / jährlich

### Neu: Ersatzbeschaffungen

10,00 pro Platz / Jahr

Der bereits bewilligte Antrag auf Investitionsantrag für die Jahre 2016 – 2018 bleibt hiervon unberührt.

Die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Verwaltungskosten und der Kosten für Fort- und Weiterbildung, sind gegenseitig deckungsfähig. Das bedeutet, dass Mehrausgaben bei einer Position durch Minderausgaben bei einer anderen Position gedeckt werden können.

Außerdem werden Minderausgaben bei den Kosten für Fort- und Weiterbildung zu 100% auf das nächste Jahr übertragen.

Minderausgaben bei den deckungsfähigen Positionen werden zu 50% auf das nächste Jahr übertragen.

Die Nebenabrede tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2018.

<u>Ausnahme:</u> die Anpassung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt bereist zum 01.08.2016.

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate zum Monatsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Für die Gemeinde Für den Träger

Appen, den Elmshorn, den

(Banaschak) (Behrens)

Bürgermeister Geschäftsführer

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1071/2016/APP/BV

Fachteam:	Soziales und Kultur	Datum:	01.06.2016
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	06.09.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	27.09.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	04.10.2016	öffentlich

# Jahresrechnung 2015 für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe in Appen-Etz

## Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2015 für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe ist von der Lebenshilfe vorgelegt worden (siehe Anlage).

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Das Defizit in Höhe von 5.383,66 Euro wurde bereits zur Auszahlung angewiesen.

Die einzelnen Positionen entsprechen im Wesentlichen denen der Ansätze. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass mit der Jahresrechnung 2015 die Umbaukosten für die Krippengruppe (Übergangslösung ohne Förderung) abgerechnet worden. Es wurde im Haushaltsplan 2015 ein Zuschuss in Höhe von 70.000 Euro eingeplant, wobei im Jahr 2015 zunächst nur 50.000 Euro zur Auszahlung gekommen sind. Die Maßnahme hat insgesamt Kosten in Höhe von 76.816,28 Euro verursacht. Über die Mehrkosten wurde die Verwaltung vorab nicht informiert.

#### Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.987000 entstehen Mehrausgaben in Höhe von 6.816,28 Euro. Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 entstehen Minderausgaben in

Höhe von 1.432,62 Euro.

Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 der Gemeinde Appen.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Kreis- und Landesmittel sind in der Abrechnung entsprechend enthalten.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe für das Jahr 2015 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 140.367,38 Euro und dem Investitionskostenzuschuss in Höhe von 76.816,28 Euro.

 Banaschak	 	

#### Anlagen:

Jahresrechnung 2015 mit Anlagen

# **TOP Ö 11**

							IOF	
Lebenshilfe Kindertagesstätte I	leideweg		- Ankeria	(28)			Elmshorn, 24	.05.2016
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz				Ko	rrektur der Verwaltur	Abrechnui	ng 2015	
	IST	PLAN	IST			IST	PLAN	IST
I. Ausgaben	2015	2015	2014	II. Einnahm	nen	2015	2015	2014
Pädagogisches Personal :				Elternbeiträg	ge /- gebühren	125.552,00	115.368,00	108.144,1
päd. Personalkosten	235.884,46	,	241.213,96					
Anteil Krippe	39.710,10	51.662,00	ĺ	Nachberech	nung f. Krippe		19.500,00	
Anteil Früh/Spät	7.249,15	9.200,00		Nachberech	nung f. Früh/Spätdienst		2.250,00	
Sonstiges Personal:	21.397,88	14.119,00	13.094,02		onderzuschüsse Umbau Gruppe	50.000,00		0,0
Vergütungen einschl. Sonderleistun-				Gemeinde	Regelzuschuß	141.800,00		109.800,0
gen,Arbeitgeberanteil zur SV	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Cemende	Übernahme Essenanteil	240,00		520,0
u. zusätzl. Altersversorgung	1.000,00	1.000,00	1.000,00		Sozialstaffel	1.368,00		1.066,0
für das Personal im Wirtschaftsdienst	2.200,00	2.200,00	2.200,00			120		
				No. of the	Regelzuschuß		-	
				Kreis	Betriebskosten	2.937,09	2.500,00	2.660,00
Berufsgenossenschaft	2.340,06	1.800,00	1.066,06		Abrechnung	,	, , , , ,	
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung					Sozialstaffel	30.916,00	0,00	10.510,50
Pauschale	800,00	500,00	500,00				0,00	0,00
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				Abschläge	42.000,00	34.500,00	31.500,00
				Land	Zuschuss	12.000,00	01.000,00	01.000,00
					Sprachförderung	800,00	-	725,00
Verwaltungskosten	F-12 (19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 1				Zuschuss I-Gruppen	32.490,88	32.704,00	30.730,88
Pauschale	11.592,00	11.088,00	9.324,00		Zuschuss i-Oruppen	02.400,00	02.704,00	30.730,00
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	4.255,64	3.000,00		Sonstige Zuschußgeber				0,00
Sonderzuschuss Baumpflege		3.000,00		Constige Zu	serialsgebei	1-1-10		0,00
Sonderzuschuss Umbau Gruppe	76.816,28	0,00	0,00					
	1 . 0.0 . 0,20	5,00	0,00	Sonstiges (2	z.B. Spenden )		51,00	
			ŀ	Toomstages (1			01,00	
Sonstige Bewirtschaftungskosten	6.842,23	4.800,00	4.463,02					
(Strom,Gas,Wasser,Vers.)	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,							
Gebäudereinigung Pauschale	1.131,92	1.034,00	1.034,00	Gesamteinn	ahmon	428.103,97	206.873,00	205 656 51
allgemeiner Materialverbrauch	2.040,59	1.500,00	1.453,74	Countenn		420.100,07	200.070,00	233.030,31
Grundsteuern/Grundstücksabgaben,	2.0 10,00	1.000,00	1.100,71					
Versicherung	2.306,90	950,00	1.739,80	ľ				
Versionerung	2.000,00	000,00	1.700,00	Erläutorung	zu den Einnahmen " Elte	rnhaiträna " .		
Hausapotheke Pauschale	96.33	88,00	88,00	Litauterung	Zu den Emmanmen Ente	inbernage .		
Inventar + päd. Sachbedarf	30,00	00,00	00,00	tatsächliche	Finnehme	125.552,00	115.368.00	100 144 12
Pauschale	3.853,33	3.520,00	3.520,00	Einnahmeau		120.002,00	113.300,00	100.144,13
Betriebsrat, Beratung, Abschluss	2.507,62	1.900,00	1.804,78	Sozialstaffell		32.284,00	0.00	11 F76 F0
Bürobedarf	4.052,22	2.500,00				157 826 00	0,00 115.368,00	11.576,50
Porto Pauschale	96,33	88,00	88,00	Eiternbeitra	ge insgesamt	137.030,00	110.300,00	119.720,63
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	600,00	600,00	600,00					
	215,38	50,00	109,94					
Vebandsbeiträge Reisekesten	38,96	280,00	218,11					
Reisekosten	30,96	200,00	∠10,11					
Lebensmittel, Essenkosten,								
wird nicht mehr gefördert	-		)					
Miete (Schutzgebühr Waldgruppe	<del> </del>							
anteilig+Kostenausgleich OV Pinneberg)	5.460,25	5.100,00	3.317,41					

Gesamtausgaben .l.

433.487,63 387.785,00 293.336,17

IST 2015 PLAN 2015 | IST 2014

2.320,34

-5.383,66 -180.912,00

Forderung an die Gemeinde Appen

JANN IN

	Vorarbeiten für Bauvorhaben			10 684 24	7,100.00				23.776,09		18.590,35					72.512,32		4.303,96	76.816,28
	100,00	8.255,57	2.819,32	5.427,88	208,20	599,76	5.950.00	11.281,09	6.545,00	8.718,94	9.871,41	2.244,23	626,36	4.322,04	2.617,61	Gesamtsumme 1. BA	1.838,45 1.226,07 1.040,79	Ausstattung Krippe	Gesamtsumme
Journ. Text	2204 610 Kreis Pbg Erweiterung KiTa Appen-Etz 2276 610 RG 909393 Bobka Recy. Bau-+Abbruchabfälle	4399 610 RG 186/08/15 Rybin, Bad,Kücke,Heizung Anbua/Erweiterung App	R+K 610 RG1327 1.Abschlagsrg. Erweiterung Kita Appen Krippe	R+K 610 RG 1.376 1BA. Erweiterung Appen Krippe	R+K 610 RG 6070 Fotokopien Bau Appen	3051 610RG 15-031 Roß, Dipl.Ing.Appen-Etz Erweiterung statische+bauphy	3343 610 RG 15628 Tischlerei Girnus Erweiterung Appen	3905 610 RG 15685 Girnus Erweiterung Appen	3682 610 RG 15634 Tischlerei Girnus 1BA Erweiterung Appen	5346 610 RG 867 Ernst Jahn, Erweiterung Appen	3565 610 RG 858 Ernst Jahn, Erweiterung Appen	3760 610 HW-2007302 Fliesen Tiedemann Erweiterung Appen	4399 610 RG 20150985 Jebsen Blitzschutz-&Erdungsanlage Anbau/Erweite	4399 610 RG15-17183-P Teppich Kibek Estrich-6Bodenbelagsarbeiten Erw	4627 610 RG 0857 Kröger Malerwerk. Erweiterung Heideweg 1b, Appen	Gesamtsı	4167 RG 896801 6 Armlehstuhl, 4 Kleeblattho, 4 Wendeho, 7 Matrazen 4167 RG 880805 7 Weichschaumbett, 2 Liegepolster 4167 RG 850606 3 Kinderkörbe, Spannlaken, Lammfell, Bettzeug, Kissen 4647 div. Einricht ungegegetändel	and the second of the second o	Gesal
Gegenkonto	1207 7304083	7304018	7304082	7304082	7304082	7304084	7304085	7304085	7304085	7304088	7304088	7304089	7304093	7304094	7304096		4980 4980 4980		
wox	29.04.2015	30.08.2015	12.04.2015	27.11.2015	13.07.2015	05.06.2015	30.06.2015	31.07.2015	23.07.2015	07.10.2015	15.07.70.61	30.07.2015	28.08.2015	26.08.2015	20.08.2015		04.08.2015 09.07.2015 01.06.2015		
Beleg	1150935 202709	203652	202625	204351	203268	203081	203156	203446	203366	204048	202290	203380	203651	203653	203728		203548 203550 203552 645465		į
Buch.dat	29.04.2015	31.08.2015	28.04.2015	30.11.2015	16.07.2015	24.06.2015	30.06.2015	31.07.2015	29.07.70.82	28.10.2015	6102.10.12	31.07.2015	31.08.2015	31.08.2015	31.08.2015		26.08.2015 26.08.2015 26.08.2015 31.08.2015		

1						Α	RCHITEKT	EN R+
						К	OPPELDAMM 12 -	25335 ELMSHO
BV.:	Lobonobile	Vita A					TEL.04121-4916800 -	FAX 04121-4916
Betr.:	Kostopyorf	Kita Appe	n-Etz / 1.BA E	rweiterung				
	Kostenverf	oigung						
ProjNr.	15 - 09							
							Datum:	22.12.
	KOSTENVER	FOLGUNG D	IN 276 neu					brutto EU
				Kostenbe-				Didito E0
KG	Kostengruppe	SR	Auftrag-	rechnung	Kostenan-	Auftrags-	vor. Abrechnung	
			nehmer	03.03.2015		summe	-	Abrechnur R
100	GRUNDSTÜCK	<						
110	Grundstückswe			0,00	0.00	0,00	0.00	
110	Summe Grund	stückswert		0,00		0,00	-100	0,0
120						0,00	0,00	0,0
120	Grundstücksn							1
120	Grundstücksne Summe Grund		kaataa	0,00		0,00	0,00	0,0
	ounine Grund	stucksneben	kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
130	Freimachen		1	-				
	Freimachen			0.00	0,00	0.00	0.00	+
130	Summe Freima	chen		0,00	0.00	0,00	0.00	0,0
100	SUMME GRUN	DETÜCK				- 0,00	0,00	0,0
100	SOMME GROW	DSTUCK	+	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
200	HERRICHTEN L	UND ERSCHL	JESSEN	+	-			
210	Herrichten		T	-				
	Herrichten			0,00	0,00	0,00	0.00	
10	Summe Herrich	nten		0,00	0.00	0,00	0,00	0,0
20	Br				3,00	0,00	0,00	0,0
20	Öffentliche Ersch Öffentliche Ersch	chließung						1
20	Summe Öffentli	iche Erschlie	Rung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
			T	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
30	Nichtöffentliche	Erschließur	ıg	1	THE PERSON NAMED IN			-
30	S			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
30	Summe Nichtöf	fentliche Ers	chließung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	Ausgleichsabga	hon	-					3,0
	Ausgleichsabgab	pen		0.00	0.00			
	C	chsabgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
40	Summe Ausglei			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				1				0,00
	SUMME HERRIC	CHTEN UND	RSCHLIESSEN	0,00	0,00	0,00	0,00	
00	SUMME HERRIC			0,00	0,00	0,00	0,00	
00				0,00	0,00	0,00	0,00	
00	SUMME HERRIC  BAUWERK - BA  Gewerke			0,00	0,00	0,00	0,00	
00 00 30 3002	BAUWERK - BA Gewerke Erdarbeiten		CTIONEN	6.722,71				0,00
00 00 80 8002 8012	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk	UKONSTRUK	CTIONEN		0,00 0,00 20.155,22	0,00	0,00	0,00
00 00 30 3002 3012	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten	UKONSTRUM	CTIONEN	6.722,71	0,00		0,00 18.590,35 SR	0,00 18.590,38
000 000 800 8002 8012 92	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson	UKONSTRUM in 38012 enth	CTIONEN	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00	0,00 21.831,93	0,00	0,00 18.590,38 0,00
000 000 300 3002 3012 32 3002 3014	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar	ukonstruk in 38012 enth	CTIONEN  Ernst Jahn	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00	0,00 18.590,38 0,00 0,00
00 00 30 30 30 30 30 30 32 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel	in 38012 enth	CTIONEN  Ernst Jahn	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00	0,00 18.590,38 0,00 0,00 0,00
000 000 000 0002 0002 0002 0014 0016 0020	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit	in 38012 enth	Ernst Jahn	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 18.590,38 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00
000 000 000 000 0002 0012 0022 0002 0014 0020 0024 0025	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeite Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten	in 38012 enth	CTIONEN  Ernst Jahn  th	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR	0,00 18.590,35 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23
000 000 000 000 000 0002 0002 0002 0002 0002 0002 0002 0002 0002 0002 0002 0002 0002	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeite Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten Tischlerarbeiten Tischlerarbeiten	in 38012 enth	Ernst Jahn th Tiedemann Girnus	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2,244,23 SR 0,00	0,00 18.590,35 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23
000 80 80 80 80 80 80 80 80 80	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten   Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten -	in 38012 enth	Ernst Jahn th	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR	0,00 18.590,35 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 0,00 23.776,09
000 300 3002 3012 322 3002 3014 3016 3020 3020 3021 3027 3027 3030	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten   Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla	in 38012 enth	Ernst Jahn  th  Tiedemann  Girnus in 38027.1 enth.	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00	0,00 18.590,36 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR	0,00 18.590,35 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 0,00 23.776,09
000 000 000 000 000 000 000 000	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten   Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla	in 38012 enth	Ernst Jahn  th  Tiedemann  Girnus in 38027.1 enth.	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00 20.794,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38 7.184,03	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR	0,00 18.590,38 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 0,00 23.776,09 0,00
000 80 80 8002 8012 802 8014 8016 8020 8024 8025 8027.1 9027.2 9030 9031 9034	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten   i Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla	in 38012 enth	Ernst Jahn  th  Tiedemann  Girnus in 38027.1 enth.	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00 20.794,00 2.321,16	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38 7.184,03 0,00 0,00 3.645,21	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38 0,00 0,00 0,00 3.645,21	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR 0,00 0,00	0,00 18.590,38 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 0,00 23.776,09 0,00 0,00
000 80 8002 8012 802 8014 8016 8020 8024 8025 8027.1 8027.2 8030 8031 8030	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten - Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla Metallbau- und Si Anstricharbeiten Bodenbelagarbeite	in 38012 enth	Ernst Jahn  th  Tiedemann  Girnus in 38027.1 enth.	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00 20.794,00 2.321,16 0,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38 7.184,03 0,00 0,00 3.645,21 5.991,69	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38 0,00 0,00 0,00 3.645,21 5.991,67	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR 0,00 0,00	0,00 18.590,38 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.617,61
000 000 800 800 8002 80012 8002 8014 8016 8020 8024 8025 8027.1 8027.1 8030 8031	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten i Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla Metallbau- und Si Anstricharbeiten Bodenbelagarbeitet Trockenbauarbeitet	in 38012 enth	th Tiedemann Girnus in 38027.1 enth. th Peter Kröger Kibek	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00 20.794,00 2.321,16 0,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38 7.184,03 0,00 0,00 3.645,21 5.991,69 0,00	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38 0,00 0,00 0,00 3.645,21 5.991,67 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 2.617,61 SR 4.322,04 SR	0,00 18.590,38 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 0,00 23.776,09 0,00 0,00 0,00 2.617,61 4.322,04
000 000 800 8002 80012 8002 8014 8016 8020 8024 8025 8027.1 8027.2 8030 8031	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten i Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla Metallbau- und Si Anstricharbeiten Bodenbelagarbeite Trockenbauarbeite WC-Trennwändeli	in 38012 enth	Ernst Jahn  Ernst Jahn  th  Tiedemann  Girnus in 38027.1 enth. th  Peter Kröger Kibek	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00 20.794,00 2.321,16 0,00 0,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38 7.184,03 0,00 0,00 3.645,21 5.991,69 0,00 0,00	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38 0,00 0,00 0,00 3.645,21 5.991,67 0,00 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 2.617,61 SR 4.322,04 SR 0,00 0,00	0,00 18.590,38 0,00 0,00 0,00 0,00 23.776,09 0,00 0,00 0,00 2.617,61 4.322,04 0,00
000 000 80 8002 80012 92 80014 8020 8024 8025 8027.1 8027.2 8030 8031	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten i Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla Metallbau- und Si Anstricharbeiten Bodenbelagarbeitet Trockenbauarbeitet	in 38012 enth	Ernst Jahn  Ernst Jahn  th  Tiedemann  Girnus in 38027.1 enth. th  Peter Kröger Kibek	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00 20.794,00 2.321,16 0,00 0,00 0,00 3.316,44	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38 7.184,03 0,00 0,00 3.645,21 5.991,69 0,00	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38 0,00 0,00 3.645,21 5.991,67 0,00 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR 0,00 0,00 0,00 2.617,61 SR 4.322,04 SR 0,00	0,000 18.590,35 0,000 0,000 0,000 2.244,23 0,000 23.776,09 0,000 0,000 2.617,61 4.322,04 0,000 0,000
000 80 80 8002 8002 8002 8002 8014 8016 8020 8024 8025 8027.1 027.2 030 031 034 036 039 039 02	BAUWERK - BA  Gewerke Erdarbeiten Hauptgewerk Gerüstarbeiten Gründung, Beson Betonwerksteinar Zimmererarbeitel Dachdeckerarbeit Fliesen- und Platt Estricharbeiten - Tischlerarbeiten - Tischlerarbeiten - Sonnenschutzanla Metallbau- und Si Anstricharbeiten Bodenbelagarbeitet Trockenbauarbeit WC-Trennwändei Abbrucharbeiten in	in 38012 enth	Ernst Jahn  Ernst Jahn  Tiedemann  Girnus in 38027.1 enth.  th  Peter Kröger Kibek h	6.722,71 10.316,36 0,00 0,00 1.554,54 664,73 2.892,27 1.333,03 0,00 801,35 0,00 20.794,00 2.321,16 0,00 0,00	0,00 20.155,22 0,00 0,00 0,00 0,00 5.783,15 0,00 31.775,38 7.184,03 0,00 0,00 3.645,21 5.991,69 0,00 0,00	0,00 21.831,93 0,00 0,00 0,00 0,00 2.078,42 0,00 31.775,38 0,00 0,00 0,00 3.645,21 5.991,67 0,00 0,00	0,00 18.590,35 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 SR 0,00 23.776,09 SR 0,00 0,00 0,00 0,00 2.617,61 SR 4.322,04 SR 0,00 0,00	0,00 0,00 18.590,35 0,00 0,00 0,00 0,00 2.244,23 0,00 23.776,09 0,00 0,00 0,00 0,00 1.322,04 0,00

0	SUMME AUSSENANLAGEN		1.570,80	2.744,62			
	The state of the s	- Junuagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0	Sonstige Maßnahmen für Außenanla Summe sonst. Maßnahmen für Au	gen, sonstig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>0</b> 9	Sonstige Maßnahmen für Außenan	nlagen					
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0	Einbauten in Außenanlagen, sonstig Summe Einbauten in Außenanlage	es	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Einbauten in Außenanlagen						
0	Einhautaria			EN E			
	Summe Technische Anlagen in Au	ßenanlager	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 10	Technische Anlagen in Außenanlage	en sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Technische Anlagen in Außenanla	igen					
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Summe Baukonstruktionen in Auß	sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 39	Einfriedungen  Baukonstruktionen in Außenanlager		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Baukonstruktionen in Außenanlag	gen		-			
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Summe befestigte Flächen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Befestigte Flächen Befestigte Flächen, sonstiges						
20	Potostinta FIX a				0,00	0,00	0,0
10	Summe Geländeflächen	5	1.570,80	2.744,62	0,00	0,00	0,0
19	Geländeflächen, sonstiges in 3	8012 enthalte	0,00	0,00 2.744,62	0,00	0,00	0,0
11	Geländebearbeitung		0.00				
10	Geländeflächen						
00	AUSSENANLAGEN						
	DAGWERN - TECHNISCH	IE ANLAGEN	10.656,45	9.030,46	7.520,06	8.881,93	8.881,9
00	SUMME BAUWERK - TECHNISCH				0,00	0,00	0,0
90	Summe sonst. Maßnahmen f. tec	hn. Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
99	Sonstige Maßnahmen für Technisch	he Anlagen	0,00	0.00			
90	Sonstiges Maßnahmen für Techr	vicebe A - 1				5,50	0,0
80	Summe Gebäudeautomation		0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
89	Gebäudeautomation, sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	
180	Gebäudeautomation			-			
		iayeii	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
70	Nutzungsspezifische Anlagen, son Summe nutzungsspezifische An	stiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,
179	Nutzungsspezifische Anlagen	-41					
170	Nutrupos			0,00	0,00	0,00	0,
460	Summe Förderanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,
462	Fahrtreppen, Fahrsteige		0,00	0.00	0,00	0.00	
460	Förderanlagen						
	Summe Fernmelde- und inf.tech	n. Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,
456 <b>450</b>	Brandmeldeanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,
450	Fernmelde- und informationsted	hnische Anla	gen	-			
			2.445,45	2.445,00	934,60	626,36	626,
440	Summe Starkstromanlagen	niagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,
<b>440</b> 444	Starkstromanlagen (J Niederspannungsinstallationsa	ebsen)	2.445,45	2.445,00	934,60	626,36 SR	626,
440			0,00	0,00	0,00	0,00	0
430	Summe Lufttechnische Anlager	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0
439	Lufttechnische Anlagen sonstige	5	0,00	0,00	0,00	0,00	0
431	Lufttechnische Anlagen Lüftungsanlagen						
430				0,00	0,00	0,00	0
420	Summe Wärmeversorgungsanl	agen	4.284,00	0,00	0,00	0,00	0
429	Wärmeversanl., sonstiges. in	419 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0
421	Wärmeerzeugungsanlagen		0.00				
420	Wärmeversorgungsanlagen				3,000,10	0.200,07	8.255
410	Summe Abwasser-, Wasser-, Ga	sanlagen	3.927,00	6.585,46	6.585,46	8.255,57 SR 8.255,57	8.255
419	Abwasser-, Wasser- und GasalF	a Rybin	3.927,00	0,00 6.585,46	0,00 <b>6.585,46</b>	0,00	0
412	Wasseranlagen / Sanitär		0,00	0,00	0,00	0,00	0
<b>410</b> 411	Abwasser-, Wasser-, Gasaniag Abwasseraniagen	en	0.00				

/	ARCHITEKTE	N K+K						
	ADOLUTE:	L D. 14						
	<u>Legende:</u>	SR :	=Schlussrechnun	g, bereits ger	rüft und abg	erechnet		
						(=1	rognose)	
	,		DIUILO EUR	76.000,00	99.164,56		71.924,42 Prognose)	71.924,42
me 100	-700, incl. 19% I	MWST	brutto EUR		00.40			
	Aufrundung			<b>75.798,64</b> 201,36				
	Summe			75 709 64				11.402,17
	SUMME BAUNE	BENKOSTEN		12.854,80	12.854,80	12.854,80	11.492,17	11.492,17
			Jacen	500,00	500,00	500,00	0,00	0,00
	Sonstige Baune Summe sonstig	ebenkosten le Baunebenk	eton	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Baune	benkosten		500,00	500,00	500.00	0.00	0.00
			ikosten	500,00	500,00	500,00	208,20	208,20
)	Vervielfältigung Summe allgem	gen		0,00	0,00	0,00	0,00 208,20	0,00 208,20
)	Prüfungen, Gei	nehmigungen	Abnahmen	0,00	500,00 0,00	500,00 0,00	0,00	0,00
)	Allgemeine Bar	unebenkosten		500,00	E00.00			0,00
)	Summe Finanz	ierung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
)	Finanzierung, se	onstiges		0,00	0,00	0.00	0.00	
0	Finanzierung	-				5,00	0,00	0,0
)	Summe Kunst			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
9	Kunst, sonstige	s		0,00	0.00	0.00		
0	Kunst	-				0,00	0,00	0,0
U	Summe Gutac	hten und Bera	tung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
9 <b>0</b>	Sigeko			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
4	Vermessung	, Era- ana G	านแนมสน	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
3	Schallschutz ( Bodenmechan	und Raumakus	stik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
2	Gutachten und	d Beratung						
			gemeanerstunger	11.854,80	11.854,80	11.854,80	11.283,97	11.283,9
30	Summe Archi	tekten- und In	genieurleistunger	600,00 11.854,80	The state of the s	600,00	599,76 SR	599,7
35	Freianlage Tragwerkspla	nung		0,00	0.00		0,00	10.684,2
31 32	Gebäude		<b>J</b>	11.254,80	11.254,80	11.254,80	10.684,21 SR	40.00
30	Architekten- u	und Ingenieurl	eistungen					
	Summe Vorb	ereitung der O	bjektplanung	0,00		-100	0,00	0,
29 <b>20</b>	Vorbereitung o	der Objektolani	ing sonstiges HI		0,00	0,00	0,00	1
20	Vorbereitung	der Objektpla	nung					
				0,00			0,00	0,
19 10	Summo Baut	gaben, sonstige nerrenaufgabe	es	0,00		0,00	0,00	-
10	Bauherrenau	fgaben						
700	BAUNEBENK						,,,,	
500	SUMME AUS	STATTUNG U	ND KUNSTWERK	E 0,00	0,00	0,00	0,00	0
200				0,00	0,00	0,00	0,00	0
520	Summe Kun	stwerke		0,0		-100	0,00	0
6 <b>20</b> 629	Kunstwerke,							
				0,0	0,0	0,00	0,00	0
010	Summe Aus	sonstiges		0,0		0,00	0,00	
619 <b>610</b>	Ausstatturig,							

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1062/2016/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	10.05.2016
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

## Jahresrechnung 2015 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

#### Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2015 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen wurde vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein vorgelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Das Guthaben in Höhe von 39.215,50 Euro wurde mit der Abschlagszahlung zum 15.05.2016 bereits verrechnet.

#### Finanzierung:

Das durch das Guthaben entstehen Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 46400.677000 in Höhe von 39.215,50 Euro. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 der Gemeinde Appen.

#### Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel sind in der Abrechnung entsprechend enthalten.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales / der Finanzausschuss / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2015 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 421.049,50 Euro.

Weiter dankt die Gemeinde der Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung für den im Jahr 2015 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertagesstätten.

\_\_\_\_\_Banaschak

## Anlagen:

Jahresabrechnung 2015



Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Amt Moorrege Gemeinde Appen Frau Jathe-Klemm Amtstr. 12 25436 Moorrege



#### Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

#### Ilona Jandt

Geschäftsbereich Finanzen Teamleitung Kindertagesstätten

Telefon:((04101) - 8450 - 203 Telefax: (04101) 84 50 - 423

llona.Jandt@kirchenkreis-hhsh.de www.kirchenkreis-hhsh.de

Pinneberg, 28.04.2016

Aktenzeichen:33121

## Jahresabschluss 2015 – Johannes Kindergarten Appen

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

anbei erhalten Sie den Jahresabschluss 2015 inkl. Erläuterungen für die Johannes Kita Appen.

Der Jahresabschluss besteht aus den unten aufgeführten Unterlagen:

- Gesamtbetrachtung 2015
- Gesamtbetrachtung nach Kostenstellen 2015
- Anlagenspiegel 2015
- Monatliche Belegungsübersicht 2015
- Debitor Summen Saldenliste per 31.12.2015

#### Der Betriebskostenzuschuss 2015 beträgt 421.049,50 €

Für Rückfragen, die sich aus einzelnen Positionen oder den Abschlussunterlagen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt

Nachrichtlich: Kita-Werk - Herr Brenner

# **Jahresabschluss**

Januar bis Dezember 2015

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Stand: 28.04.16

28. April 2016 ijandt / 11:39:12 Seite 3

0,00

Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2015

1	
- 1	

Der Jahresabschluss 2015 schließt wie folgt ab:

Erträge Aufwendungen	1.149.188,57 1.109.973,07
Ergebnis G&V	39.215,50
In Höhe des Überschusses in Höhe von 39.215,50 wurde eine Rückstellung gegen Konto 29210 gebildet	-39.215,50

Der Betriebskostenzuschuss Rechnungsjahr 2015 beträgt:

und die G&V ausgeglichen dargestellt

Gemeinde Appen 45150.22100 421.049,50

Jahresabschluss
Haushaltsplan 2015
mit Erläuterungen

208033	121 Ev. Kindergarten Appen				Seite
Kostenst	telle 22100 Allgemeine Erträge		Jan	uar bis Dezem	ber 2015
			Ist	Soll	Differenz
Sachkon			EUR		EUR
40440	Nutzungsentgelte		850,00		350,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.		275.152,32		-4.267,68
41780	Sozialstaffel		55.477,00	46.020,00	9.457,00
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune		2.988,50	3.290,00	-301,50
45130	Zuschüsse der Länder		68.500,00	76.100,00	-7.600,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung		81.300,00	66.640,00	14.660,00
45140	Zuschüsse von Kreisen		4.656,00	4.860,00	-204,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden		421.049,50	446.620,00	-25.570,50
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten		8.228,00	8.400,00	-172,00
	Kostenausgleich				
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen		15.900,00	0,00	15.900,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre		28.543,61	0,00	28.543,61
50590	Ertr.sonst.Sachkostenerstattg.		1.100,00	2.160,00	-1.060,00
	UB aus der Küche				
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre		16.541,20	0,00	16.541,20
Summe	22100 Allgemeine Erträge	Erträge:	963.744,93	934.010,00	29.734,93
		Aufwendungen:	16.541,20	0,00	16.541,20
		Ergebnis:	947.203,73	934.010,00	13.193,73
rläuteru	ngen zu 22100 Allgemeine Erträge	***************************************			77
5130	Berechnung:	04000	00400	747 000 44	
	Personalkosten		).22120 ).22120	747.602,14 -290.610,24	
	abzgl. Krippenpersonal Fremdpersonal Westermann ca.		5.22120	22.623,00	
	Fortbildung		).22119	1.157,50	
	Fachberatung		1.22119	3.990,80	
	Berufsgenossenschaft		).22124	4.265,40	
		Gesa	mt	489.028,60	
	hiervon 14%			68.464	
	abzüglich Abschlag 2015	45130	).22100	-78.000	

	reisorialkosteri	01030.22120	747.002,14	
	abzgl. Krippenpersonal	61030.22120	-290.610,24	
	Fremdpersonal Westermann ca.	61075.22120		
	Fortbildung	64600.22119	1.157,50	
	Fachberatung	64601.22119	3.990,80	
	Berufsgenossenschaft	62200.22124	4.265,40	
		Gesamt	489.028,60	
	hiervon 14%		68.464	
	abzüglich Abschlag 2015	45130.22100	-78.000	
	Für die Überzahlung des Kreises in Höhe von 9.500,- € wurde eine Rückstellung gegen Kon	ito 29203 gebuch		9.500
45135	Berechnung:			
10100	Krippenpersonalkosten	61030.22120	290.610,24	
	hiervon 28%		81.370	
	abzüglich Abschlag 2015	45130.22100	-75.000	
	Es wurde eine Forderung Konto 13401 gegenüber dem Kreis gebucht.			6.300
45150	Erläuterung:			
	Betriebskosten		429.965	
	Krippengruppe ab 08/2015		5.300	
	zusätzliche Springerkraft 39 Std. ab 01.08.2015 (befristet bis 31.7.2017 )		12.200	
	Personalkosten frühzeitigeren Besetzung für freie	Erzieherinstelle a	ab April 2016	
	wurden übernomen		12.800	
	Halasii absiliolii		Gesamt	460.265

# Jahresabschluss 2015

# 1208033121 Ev. Kindergarten Appen

28. April 2016 ijandt / 11:39:12 Seite 6

48000	ERläuterung:		
	Auflösung Ü3 Rückstellg.2013 höhere Fördergeld	2.400	
	Auflösung U3 Rückstellg.2013 höhere Fördergeld	13.500	
		Gesamt	15.900
50100	Erläuterung:		
	Nachzahlung Abrg 2013 Ü3 Förderung	42,16	
	Nachzahlung Abrg 2012 U3 Förderung	12.871,48	
	Nachzahlung Abrg 2013 U3 Förderung	11.241,56	
	Abrg Kostenausgleich 2014	4.388,41	
		Gesamt	28.543,61
75300	Erläuterung:		
	Überzahlung U3-Förderung Abrg 2012		16.541,20

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		aftsbereich	Janua	ar bis Dezem	ber 2015
			lst	Soll	Differenz
Sachkon	to		EUR	EUR	EUR
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		16.422,80	21.000,00	-4.577,20
	Reinigungsfirma				
61081	Personal - Reinigung		25.314,26	25.250,00	64,26
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	34.0	1.551,75	510,00	1.041,75
	Vertretungskosten		£		
Summe 2	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	43.288,81	46.760,00	-3.471,19
		Ergebnis:	-43.288,81	-46.760,00	3.471,19

Kostenst	elle 22113 Verwaltung		Januar bis Dezember 2015		
			Ist	Soll	Differenz
Sachkon	to		EUR	EUR	EUF
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.		24.696,00	28.220,00	-3.524,00
70320	Bücher, Zeitschriften		520,53	310,00	210,53
70410	Telefon- und Internetkosten		211,44	220,00	-8,56
	hier GEZ / Telefon ab 2015 unter KST 221	15			
70500	Reisekosten		358,78	260,00	98,78
70700	Aufw.f.Öffentlichkeitsarbeit		1.200,00	1.200,00	0,00
	Konzeption in der Kita				
70950	Mitgliedsbeiträge		840,00	820,00	20,00
Summe 2	22113 Verwaltung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		wendungen:	27.826,75	31.030,00	-3.203,25
	-	Ergebnis:	-27.826,75	-31.030,00	3.203,25

#### Erläuterungen zu 22113 Verwaltung

69100 Berechnung:

Lt. Nebenabrede beträgt der Verwaltungskostenbeitrag

21,00 € pro Monat pro betreutem Kind

Endabrechnung per Belegung am 01.10.d.Jahres Betreute Kinder per 01.10.2015 = 98 Kinder x

21,00 € x 12 Monate

24.696,00

70700

Erläuterung:

Eine Umsetzung erfolgt erst im RJ 2016, Ansatz in Höhe von 1.200,-€

wurde ins RJ 2016 vorgetragen

Kostenste	elle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	Janua	Januar bis Dezember 2015		
		lst	Soll	Differenz	
Sachkont	to	EUR	EUR	EUR	
40340	Erlöse - Getränke	2.472,00	2.690,00	-218,00	
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	812,37	0,00	812,37	
60140	Getränkekosten	2.560,22	2.690,00	-129,78	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	4.130,00	-4.130,00	
	Ausgaben unter 61077				
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.380,00	0,00	2.380,00	
	Ansatz unter 61075				
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	724,15	0,00	724,15	
Summe 2	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwan Erträge:	3.284,37	2.690,00	594,37	
	Aufwendungen:	5.664,37	6.820,00	-1.155,63	
	Ergebnis:	-2.380,00	-4.130,00	1.750,00	

## Erläuterungen zu 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

74100	Berechnung:		
	Erlöse Getränke	40340	2.472,00
	Restmittel Getränek 2014	49100	812,37
			3.284,37
	abzgl. Getränkekosten	60140	-2.560,22
			724,15
	Die Restmittel Getränke wurden ins R.	J' 2016 vorgetragen	

10. Mai 2016 ijandt / 10:18:23 Seite 6

# Jahresabschluss 2015 1208033121 Ev. Kindergarten Appen

10. Mai 2016 ijandt / 10:18:23 Seite 6

Kostenstelle 22115 Deckungsfähige Betriebskoste		iebskosten	Janua	ar bis Dezem	ber 2015
			lst	Soll	Differenz
Sachkon	to		EUR	EUR	EUR
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge		289,00	0,00	289,00
	Ausgaben bei 70230				
60200	Medpflegerischer Sachbedarf		257,62	230,00	27,62
70220	Spiel-u.Beschäft-material	137.0	4.941,30	7.030,00	-2.088,70
70230	Veranstaltung		829,14	700,00	129,14
70300	Geschäftsaufwand		752,19	590,00	162,19
70410	Telefon- und Internetkosten		688,33	600,00	88,33
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		2.136,22	1.030,00	1.106,22
	Anschaffungen bis 150,- € netto				
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel		3.404,72	2.750,00	654,72
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		104,74	0,00	104,74
0 /	20115 D. J. Cillian D. J.	_	10000000		Villeoni Mich. Jahrane
Summe 2	22115 Deckungsfähige Betriebskosten	Erträge:	289,00	0,00	289,00
		Aufwendungen:	13.114,26	12.930,00	184,26
		Ergebnis:	-12.825,26	-12.930,00	104,74

#### Erläuterungen zu 22115 Deckungsfähige Betriebskosten

Abrechnung Kostenstelle Deckungsfähige Betriebskosten: Berechnung - It. Nebenabrede zum Vertrag vom 10.07.2014:

IST Aufwendungen - KST 22115 IST Erträge - KST 22115	-13.009,52 289,00
Ergebnis KST 22115 Plan Aufwendungen ( einzelnen Positionen sind den Sachkonten zu entnehmen )	12.720,52 12.930,00
nicht verbrauchte Mittel der	
Deckungsfähigen Betriebskosten 2015	209,48

hiervon wurden 50% ins RJ'2016 über Konto 74100 vorgetragen

104,74

Kostenstel	le 22115 Deckungsfähige Betri	iebskosten	Janua	ır bis Dezem	ber 2015
			lst	Soll	Differenz
Sachkonto	)		EUR	EUR	EUR
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge		289,00	0,00	289,00
	Ausgaben bei 70230				
60200	Medpflegerischer Sachbedarf		257,62	230,00	27,62
70220	Spiel-u.Beschäft-material		4.941,30	7.030,00	-2.088,70
70230	Veranstaltung		829,14	700,00	129,14
70300	Geschäftsaufwand		752,19	590,00	162,19
70410	Telefon- und Internetkosten	/	688,33	600,00	88,33
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		2.136,22	1.030,00	1.106,22
	Anschaffungen bis 150,- € netto				
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel		3.404,72	2.750,00	654,72
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		104,74	0,00	104,74
Summe 22	2115 Deckungsfähige Betriebskosten	Erträge:	289,00	0.00	289,00
- Cu10 22	- 1.0 Dodinangonanigo Dodinosonogion	Aufwendungen:	13.114,26	12.930,00	184,26
		Ergebnis:	-12.825,26	-12.930,00	104,74

Erläuterungen zu 22115 Deckungsfähige Betriebskosten

74100

209,48

Berechnung: Minderausgaben 2015 hiervon werden 50% lt. Nebenabrede zum Vertrag vom 10.07.2014 ins

nächste Rechungsjahr übertragen

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Auf	telle 22117 Med. Therap. Aufwand		Januar bis Dezember 2015			
•		Ist	Soll	Differenz		
Sachkonto		EUR	EUR	EUR		
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		2.974,79	1.750,00	1.224,79		
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00		
	Aufwendungen:	2.974,79	1.750,00	1.224,79		
	Ergebnis:	-2.974,79	-1.750,00	-1.224,79		

Erläuterungen zu 22117 Med. Therap. Aufwand

70800

Erläuterung:

Cleanseat und Waschraum ABO - CWS

Einmalhandschuhe

Kostenstelle 22118 Inventar		Januar bis Dezember 2015			
			lst	Soll	Differenz
Sachkont	.0		EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.		4.815,91	0,00	4.815,91
	Ausgleich Konto 65240 bis 65290				
65240	Abschreib.BGA		2.005,13	0,00	2.005,13
	Anschaffungen ab 1.000,-€ netto				
65250	Abschreib.Fuhrpark		863,15	0,00	863,15
65290	Abschreib.GWG		1.947,63	1.000,00	947,63
	Anschaffungen von 150,- bis 1.000,-	€ netto			
71228	Baumaßnahme		1.943,72	0,00	1.943,72
	Ausgleich Konto 83100				
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung		15.888,34	11.500,00	4.388,34
	Anschaffungen ab 1.000,-€ netto				
83100	Entnahme aus Rücklagen		15.943,42	11.500,00	4.443,42
	Ausgleich Klettergerüst RL23130				
Summe 2	2118 Inventar	Erträge:	20.759,33	11.500,00	9.259,33
23111110 2	a i i o mi o mo	Aufwendungen:	22.647,97	12.500,00	10.147,97
		Ergebnis:	-1.888,64	-1.000,00	-888,64

#### Erläuterungen zu 22118 Inventar

74000	
71228	Erläuterung:

Diverse Erdarbeiten und Entsorgung Alt-Geräte für die neue Spielkombination

Ausgleich erfolgte über die RL Spielzeug

74200 Anschaffungen 2015:

Spielkombination Ponholz - Ausgleich über Rückl 13.999,70 Einbaukühlschrank 933,64 Miele Waschmaschine 955,00

\_\_\_\_\_\_

Gesamt 15.888,34

Kostenst	elle 22119 Fortbildung	Januar bis Dezember 2015			
	•		Ist	Soll	Differenz
Sachkon	to		EUR	EUR	EUR
45138	Zusch.Land - Fachberatung		758,40	0,00	758,40
	Ausgaben unter 64603				
64600	Aus- und Fortbildung		1.157,50	2.910,00	-1.752,50
64601	Fachberatung		3.990,84	3.960,00	30,84
64603	Fachberatung mit Landesförderg		758,40	0,00	758,40
	Einnahme Konto 45138				
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		1.752,50	0,00	1.752,50
Summe 2	22119 Fortbildung	Erträge:	758,40	0,00	758,40
		Aufwendungen:	7.659,24	6.870,00	789,24
		Ergebnis:	-6.900,84	-6.870,00	-30,84

### Erläuterungen zu 22119 Fortbildung

Die Restmittel Fortbildung wurden ins RJ 2016 vorgetragen

74100 Erläuterung:

28. April 2016 ijandt / 11:39:13 Seite 11

Lt. Nebenabrede zum Vertrag vom 10.07.2014 werden nicht verbrauchte Mittel zu 100% ins nächste Rechnungsjahr übertragen

1.752,50

10. Mai 2016 ijandt / 10:16:18 Seite 6

10. Mai 2016 ijandt / 10:16:18 Seite 6

### Jahresabschluss 2015 1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Kostenst	elle 22120 päd.Personalkosten	S/H	Januar bis Dezember 2015				
	·		lst	Soll	Differenz		
Sachkon	to		EUR	EUR	EUR		
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis		2.026,56	2.450,00	-423,44		
	Ausgabe QE unter 61079						
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		768.481,69	767.550,00	931,69		
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		0,00	15.350,00	-15.350,00		
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		32.319,24	0,00	32.319,24		
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.		2.026,56	2.450,00	-423,44		
	Ausgleich QE unter 44220						
Summe	22120 päd.Personalkosten S/H	Erträge:	2.026,56	2.450,00	-423,44		
ourime.	22 120 pad. Groondikooton o/11	Aufwendungen:	802.827,49	785.350,00	17.477,49		
		Ergebnis:	-800.800,93	-782.900,00	-17.900,93		

Erläuterungen zu 22120 päd.Personalkosten S/H

Die Mehrausgaben in den Personalkosten ergeben sich in dem 1 Halbjar 2015. Ab dem 01.08.2015 wurde von der Gemeinde Appen zusätzliche Personalausstattung bewilligt, die ab 01.August 2015 umgesetzt werden konnte.

Kostenst	elle 22120 päd.Personalkosten	S/H	Januar bis Dezember 2015			
			lst	Soll	Differenz	
Sachkon	to		EUR	EUR	EUR	
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis		2.026,56	2.450,00	-423,44	
	Ausgabe QE unter 61079					
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		768.481,69	767.550,00	931,69	
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		0,00	15.350,00	-15.350,00	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		32.319,24	0,00	32.319,24	
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.		2.026,56	2.450,00	-423,44	
	Ausgleich QE unter 44220					
Summe 2	22120 päd.Personalkosten S/H	Erträge:	2.026,56	2.450,00	-423,44	
		Aufwendungen:	802.827,49	785.350,00	17.477,49	
		Ergebnis:	-800.800,93	-782.900,00	-17.900,93	

Kostenstell	e 22124 Personalnebenaufwa	Januar bis Dezember 2015			
			lst	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.		4.256,40	3.050,00	1.206,40
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG		1.248,57	1.000,00	248,57
64000	Personalbezogener Sachaufwand		65,00	500,00	-435,00
64500	Mitarbeitervertretung		3.609,96	3.610,00	-0,04
Summe 22	124 Personalnebenaufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	9.179,93	8.160,00	1.019,93
		Ergebnis:	-9.179,93	-8.160,00	-1.019,93

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Januar bis Dezember 2015			
			lst	Soll	Different
Sachkonto			EUR	EUR	EUF
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen		27,50	0,00	27,50
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre		1.975,40	0,00	1.975,40
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		1.923,04	5.600,00	-3.676,96
	Gartenpflege - Ausgaben mit unter K	onto 61084			
61084	Personal - Hausmeister		3.050,05	0,00	3.050,05
	nur Gärtner - kein Hausmeistertätigke	eit			
71120	Aufw. Pflege von Außenanlagen		63,49	500,00	-436,5
	und Winterdienst				
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung		355,39	370,00	-14,6
	und Rauchmeldeanlage				
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.		0,00	220,00	-220,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.		4.258,90	4.460,00	-201,10
71220	Instandhaltung Gebäude		12.345,31	16.810,00	-4.464,69
71228	Baumaßnahme		1.749,24	0,00	1.749,24
	Dachsanierung - Architektenleistung				
71229	Baumaßnahme		6.212,92	0,00	6.212,92
	Neue Krippengruppe				
72110	Abfallgebühren		1.529,24	1.310,00	219,24
72130	Niederschlagswasser		619,04	620,00	-0,96
72140	Wasserverbru.Entwäss.geb.		1.799,44	1.650,00	149,44
	inkl. Abrg 2015				
72150	Schornsteinreinigung		51,12	60,00	-8,88
72200	Versicherungen		2.451,39	2.450,00	1,39
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		4.464,69	0,00	4.464,69
75120	Pachtaufwand		200,00	200,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten		8.692,85	7.560,00	1.132,85
	E-On Hanse - Gas				
75220	Strom		5.856,42	6.890,00	-1.033,58
	Naturstrom - inkl. Abrg 2015				
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre		616,88	0,00	616,88
Summe 23	2130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge:	2.002,90	0,00	2.002,90
Cummo Zz	- 100 Dobadao ana 7 dobonanagon	Aufwendungen:	56.239,41	48.700,00	7.539,41
		Ergebnis:	-54.236,51	-48.700,00	-5.536,51

### Erläuterungen zu 22130 Gebäude und Aussenanlagen

48000	Erläuterung: Rg Sell - Rückstellung in 2014 gebildet, da die Arbeit beanstandet w RG Betrag war 27,50 € geringer als die Rückstellung	urde	
50100	Erläuterung: NaturStrom XL - Korrektur Abrg 2013 NaturStrom XL - Korrektur Abrg 2014	1.753,75 221,65 Gesamt	1.975,40
72140	Erläuterung: Abwasser 2015 Abrechnung 02.12.14-09.12.2015	875,68 923,76 Gesamt	1.799,44

74100

Erläuterung

Nicht alle Aufgaben bezgl. Baubegehung 21.3.14 konnten Im RJ 2015

umgesetzt werden, daher werden die Restmittel

ins JR 2016 vorgetragen

4.464,69

Kostenstelle 22216 Sprachförderung			Januar bis Dezember 201		
			lst	Soll	Differenz
Sachkon	to		EUR	EUR	EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun		8.007,26	0,00	8.007,26
83399	Zuführung zu Rückstellungen		8.007,26	0,00	8.007,26
Summe	22216 Sprachförderung	Erträge:	8.007,26	0,00	8.007,26
		Aufwendungen:	8.007,26	0,00	8.007,26
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22216 Sprachförderung

Im RJ 2015 konnte keine Sprachförderung stattfinden, deshalb wurde in Höhe der Zahlung vom Kreis eine Rückstellung gebildet.

Kostenstelle 22227 Einzelintegration		Januar bis Dezember 2015		
		lst	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat		49.106,50	75.500,00	-26.393,50
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	400	34.007,77	65.280,00	-31.272,23
Summe 22227 Einzelintegration	Erträge:	49.106,50	75.500,00	-26.393,50
	Aufwendungen:	34.007,77	65.280,00	-31.272,23
	Ergebnis:	15.098,73	10.220,00	4.878,73

Kostenstelle 22240 Küche SH Januar bis Dezember 2015				ber 2015	
recording			lst	Soll	Differenz
Sachkont	0		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.		47.355,00	51.660,00	-4.305,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg		4.305,00	0,00	4.305,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.		4.849,83	0,00	4.849,83
60100	Verpflegung		36.045,74	39.760,00	-3.714,26
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		2.366,45	0,00	2.366,45
61082	Personal - Küche		8.276,93	8.250,00	26,93
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		1.060,00	1.060,00	0,00
	Anschaffungen bis 150,-€				
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		1.490,00	1.490,00	0,00
	Organisation				
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		6.170,71	0,00	6.170,71
75200	Aufw.Betriebskosten, Energie		1.100,00	1.100,00	0,00
7000	und Reinigungsmittel			0.0	
Summe 22240 Küche SH		Erträge:	56.509,83	51.660,00	4.849,83
Cullinio 2		Aufwendungen:	56.509,83	51.660,00	4.849,83
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22240 Küche SH

Der Überschuss in Höhe von 6.170,71 € wurde ins RJ'2016 vorgetragen

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Ausgaben	Januar bis Dezember 2015		
1100101101			lst	Soll	Differenz
Sachkon	to		EUR	EUR	EUF
46100	Allgemeine Spenden		3.480,63	0,00	3.480,63
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge		3,36	0,00	3,36
83310	Zuführg.an RL Spenden		3.483,99	0,00	3.483,99
Summe 2	22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Erträge:	3.483,99	0,00	3.483,99
		Aufwendungen:	3.483,99	0,00	3.483,99
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

### **Gemeinde Appen**

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1064/2016/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	13.05.2016
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2016	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken

#### Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 04.04.-04.05.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

### Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

### Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

#### Förderung durch Dritte:

Entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des F-Planes für das

Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu. setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung des F-Planes.
- 3. Die Begründung wird gebilligt.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

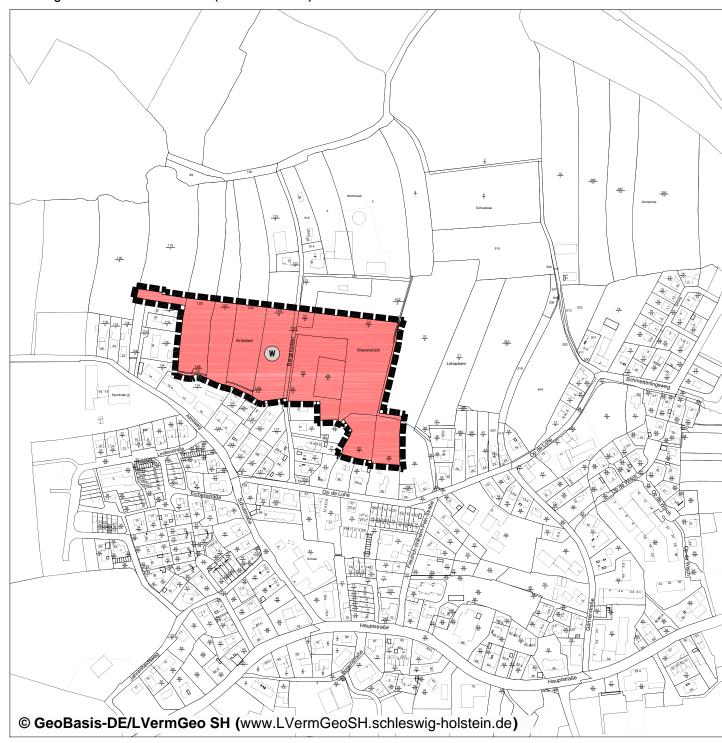
Banaschak	

#### Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

### **Planzeichnung**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)



### Zeichenerklärung

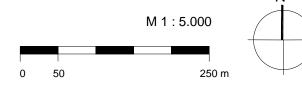
Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

#### Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

Sonstige Planzeichen Grenze des Änderungsbereichs



#### Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom XX.XX.201X bis XX.XX.201X erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 25.01.2016 bis 12.02.2016 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2016 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 23.03.2016 bis 04.04.2016 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans am XX.XX.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- 9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
- 10. Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom XX.XX.XXXX Az:

..... - mit Hinweisen genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am XX.XX.XXXX wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

**Gemeinde Appen** 

### 8. Änderung des Flächennutzungsplans

"Bargstücken"

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss 23.05.2016



Ū

### **Gemeinde Appen**

Bebauungsplan Nr. 27 "Bargstücken" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

# Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 23.05.2016

### Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse



1. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 29.03.2016 mit Frist bis zum 04.05.2016 stattgefunden.

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zum B-Plan Nr. 27	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zur 8. F-Plan-Änderung	7
1.3	Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice	10
1.4	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	11
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde	12
1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Technischer Umweltschutz	12
1.7	Stadtwerke Pinneberg GmbH	
1.8	Schleswig-Holstein Netz AG	13
1.9	SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft	
1.10	Handwerkskammer Lübeck	14
1.11	Vodafone Kabel Deutschland	15
2.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 04.04.2016 bis zum 04.05.2016 stattgefunden. Folgende Stellungnahmen von Privaten sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen und werden im Folgend	en abgedruck
2.1	Bürger und Bürgerin 1, Amtweg (zusätzlich 9 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)	16
2.2	Bürger und Bürgerin 2, Amtweg (zusätzlich 6 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)	20

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadt Pinneberg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Tornesch
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinde Prisdorf

### 1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zum B-Plan Nr. 27 04.05.2016

### **Untere Bodenschutzbehörde**:

a) Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem Scoping <u>keine Altablagerungen</u>, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt geworden, die eine Untersuchungsforderung auslösen würden.

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) In der Begründung zum B-Plan wird die Beeinträchtigung des "Schutzgutes Boden" nur noch auf die Fragestellung des Kompensationsbedarfes reduziert.

Die in der Begründung zur 8.Änderung des F-Planes beschriebenen Minimierungsabsichten (Die Gemeinde hat sich in der Begründung verpflichtet eine geeignete Nutzung auf Grundlage der Vollzugshilfe zu § 12 zu BBodSchV über eine Mutterbodenbörse zu ermöglichen) sind nicht weiter konkretisiert worden. Daher wird an dieser Stelle nochmals abgeregt, die Mutterbodennutzung außerhalb des Plangeltungsbereiches zu konkretisieren.

Eine fehlende Bearbeitung dieses materiellen Belangs führt spätestens bei der Zusammenstellung der Aus-schreibungsunterlagen in der Kostenkalkulation zu (erheblichen) Mehraufwendungen, dass ist zumindest die Information, die aus anderen laufenden Erschließungsverfahren erhalten.

Im Verfahrensschritt TöB 4-2 werden keine Anforderungen an eine Gefahrenerforschung nach dem Bodenschutzrecht gestellt. Die Anregung, eine Mutterbodenverwertung zur Verbesserung bzw. zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zu suchen, erhalte ich aufrecht.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/4502 2286

#### Zu b)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Umweltbericht, Kapitel 9.3.2 ist zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:

Eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erfolgt zunächst durch Nutzung eines Teils des Aushubs aus der Anlage der technischen Bauwerke für die Entwicklung eines Knicks auf der öffentlichen Grünfläche entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde den verbleibenden Boden entsprechend der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Eine mögliche geeignete und hochwertige Wiederverwertung der verbleibenden Oberbodenmassen wäre in dem Fall über eine Mutterbodenbörse möglich, über welche die ortsnahe Aufbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen koordiniert werden kann.

Die Verwendung der Mütterböden wird im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt. Zum jetzigen Planungsstand ist eine konkrete Aussage, welche Mengen innerhalb des B-Plangebiets verwendet werden können noch nicht möglich. Eine genaue Ermittlung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

### Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:

c) Die geplante Erweiterung des Einzugsgebiets für das Regenrückhaltebecken Wischhof ist nicht unerheblich. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Regenrückhaltebecken mit seinen Vorbehandlungsanlagen auch für die Zu c)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die hydraulische Berechnung ist in Bearbeitung und wird ca.im Juni 2016 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Berechnung wird

zukünftig zusätzlich anfallenden Wassermengen noch ausreichend bemessen ist.

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

eine technische Aussage zum RRB erfolgen. Auf Grund der Dimension der vorhandenen Vorflutleitungen wird voraussichtlich eine Rückhaltung innerhalb des B-Plangebietes erforderlich sein. Hierzu erfolgt im Rahmen der Entwässerungs- und Erschließungsplanung eine Abstimmung mit der Wasserbehörde.

### Untere Wasserbehörde / Grundwasser:

d) Keine Anmerkungen.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Zu d)

Kenntnisnahme.

### **Untere Naturschutzbehörde:**

e) Die Gemeine sollte prüfen, inwiefern der <u>vorhandene Baumbestand entlang der östlich Bargstücken verlaufenden Parallelstraße</u> mindestens teilweise erhalten werden kann.

Zu e)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Möglichkeiten zum Erhalt des vorhandenen Baumbestandes entlang der östlich der Bargstücken verlaufenden Parallelstraße wurden im Rahmen der Planaufstellung geprüft. Aus baulicher Sicht, bzw. zur sinnvollen Ausnutzung der Baugrundstücke ist ein Erhalt an dieser Stelle, u.a. aufgrund der nicht umsetzbaren notwendigen Flächen für ausreichend große Baumscheiben, nicht dauerhaft ohne Beeinträchtigungen zu sichern. Es wurde daher von einer Erhaltungsfestsetzung abgesehen, die Baugrenze hier jedoch in einem erweiterten Abstand von 5 m festgesetzt.

f) Der Knick am Ostrand des Plangebietes kann aufgrund der fehlenden Schutzstreifen zur Wohnbebauung und privaten Gartennutzung keine vollständigen Knickfunktionen mehr erfüllen. Somit ist ein Ausgleich –wie in den Unterlagen dargestellt- im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Gleichzeitig wird der Knick entwidmet und stellt weiterhin die Eingrünung des Wohngebietes sicher.

Für die Entwidmung ist bei der UNB ein entsprechender Antrag vor Umsetzung des B-Planes zu stellen.

Zu f)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Knick wird nicht entwidmet. Er wird als öffentliche Grünfläche dauerhaft erhalten und geschützt, einschließlich eines schmalen Randbereiches in Form des extensiv genutzten Pufferstreifens. Aufgrund der Ausweisung als öffentliche Grünfläche sind die Pflege und der Erhalt des Knicks durch die Gemeinde gesichert. Mögliche aufgrund des schmalen Pufferstreifens nicht gänzlich auszuschließende Beeinträchtigungen der Funktionen des Knicks werden durch Neuanlage eines Knicks im Plangebiet im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

g) Der mit 10 m Breite <u>vorgesehene Redder</u> kann in dieser Ausführung keine besonderen Funktionen eines doppelten Knicks übernehmen. Ein Streifen von lediglich 2 m Breite zwischen den beiden Knicks führt zu einem Zusammenwachsen und bietet nicht die Entwicklungsmöglichkeit für die wertgebenden vier Waldränder. Sofern an einem Redder festgehalten wird, ist der Streifen zwischen den Knicks auf mindestens 5 m zu erweitern.

Damit sich die Knickfunktionen entwickeln können, ist zu den privaten Wohngrundstücken ein ungenutzter Streifen von 5 m Breite vorzusehen und weitere 5 m bis zur Baugrenze. Nur mit diesen Schutzstreifen kann sich der Knick als herausragendes Landschaftselement entwickeln und als Ausgleich anerkannt werden. Damit ergibt sich eine Mindestbreite für den Redder und den angrenzenden Schutzstreifen bis zu den Wohn-grundstücken von mindestens 16,50 m.

Bei der Anlage eines Knicks ließe sich die benötigte Breite auf 8,50 m reduzieren, so dass ein hochwertiger Knick auf über 200 m Länge angerechnet werden kann. Der 5 m – Pufferstreifen zwischen dem Knick und der privaten Wohnbau- und Gartenfläche kann als Ausgleichsfläche mit angerechnet werden.

Die Ausgleichsbilanzierung ist gemäß der vorangehenden Vorgaben erneut zu berechnen und darzustellen.

Zu g)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anstelle eines Redders wird die Anlage eines Knicks festgesetzt.

Die Ausführungen werden im Kapitel Umweltbericht der Begründung geändert und die textliche Festsetzung 1.8 wie folgt geändert:

"Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 ist am nördlichen Rand (zur offenen Agrarlandschaft hin), ein 5 m breiter, mit Gehölzen bestandener Knick, bestehend aus einem Knickwall und beiderseitigem 1 m breitem Knickschutzsaum anzulegen. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der Zaun ist nach Erreichen der Kultursicherheit (frühestens nach 5 spätestens jedoch nach 8 Jahren) zu entfernen. Der neu angelegte Knick ist fachgerecht (z.B. gemäß "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz", Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der 5 m breite Pufferstreifen auf Südseite des Knicks (zum Wohngebiet hin), ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhalt offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen.

In der Begründung wird zudem ergänzt, dass das für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls beim Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahmen anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden ist.

Abwägungsvorschlag

h) Die Ausgleichsflächen (Ökokontoflächen) sind von der Gemeinde im Vorwege verbindlich nachzuweisen und müssen spätestens mit Erreichung der Planreife nach § 33 Baugesetzbuch gesichert sein.  Auskunft erteilt Herr Kastrup: Tel. 04121 4502 2271	Zu h)  Der Stellungnahme wird gefolgt.  Die Gemeinde hat das Ökokontos Tävsmoor beantragt. Die Ausführungen werden im Kapitel Umweltbericht der Begründung geändert.
Gesundheitlicher Umweltschutz:	Zu i)
i) Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275	

### 1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zur 8. F-Plan-Änderung 04.05.2016

### **Untere Bodenschutzbehörde:**

a) Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem Scoping <u>keine Altablagerungen</u>, <u>Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt geworden</u>.

b) In der Begründung zum F-Plan wurden Informationen um Schutzgut Boden zusammengetragen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen angeführt.

Die Gemeinde hat sich in der Begründung (siehe letzter Absatz Seite 19) verpflichtet für den Oberboden eine geeignete Nutzung (hochwertige Wiederverwertung) auf Grundlage der Vollzugshilfe zu § 12 zur BBodSchV über eine Mutterbodenbörse zu ermöglichen. Dieses Vorgehen wird durch die untere Bodenschutzbehörde begrüßt. Damit diese geschehen kann, sind die für die Auf- und Einbringung von Boden vorgesehen naturschutzrechtlichen Verfahren einzuleiten. Die bodenschutzrechtliche Bewertung wird dann in diese Verfahren eingebunden.

### c) Anmerkung zur fehlenden koordinierten Vorgehensweise für eine Bodenbeschreibung und Bewertung:

Die im Zusammenhang mit den archäologischen Fragestellungen erstellten Schürfgräben hätten für eine bodenkundlichen Bodenbewertung genutzt werden können. Die Aufnahme und Beschreibung der Schichtenabfolge sowie die Auswahl von Probematerial für die Bodenuntersuchungen hätte ohne weiteren technischen Aufwand mit erfolgen können.

d) Im Verfahrensschritt TöB 4-2 werden keine Anforderungen an eine Gefahrenerforschung nach dem Bodenschutzrecht gestellt. Die geplante hochwertige Wiederverwendung über eine Mutterbodenbörse durch die Gemeinde wird begrüßt.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/4502 2286

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu b)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu c)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu d) Kenntnisnahme.

Stellungnahmen aus der Behordenbeteiligung	Abwagungsvorschlag
Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:	Zu e)
e) Die 8. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Regenrückhaltebecken Wischhof für die zukünftig zusätzlich anfallenden Wassermengen weiterhin ausreichend bemessen ist.	Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu c)
Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.	
Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)	
Untere Wasserbehörde / Grundwasser:	Zu f)
f) Der F-Plan Änderung wird zugestimmt.	Kenntnisnahme.
Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283	
Untere Naturschutzbehörde:	Zu g)
g) Die Gemeine sollte prüfen, inwiefern der <u>vorhandene Baumbestand entlang der östlich Bargstücken verlaufenden Parallelstraße</u> mindestens teilweise erhalten werden kann.	Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu e)
h) Der Knick am Ostrand des Plangebietes kann aufgrund der fehlenden Schutzstreifen zur Wohnbebauung und privaten Gartennutzung keine vollständigen Knickfunktionen mehr erfüllen. Somit ist ein Ausgleich –wie in den Unterlagen dargestellt- im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Gleichzeitig wird der Knick entwidmet und stellt weiterhin die Eingrünung des Wohngebietes sicher.	Zu h) Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu f)
Für die Entwidmung ist bei der UNB ein entsprechender Antrag vor Umsetzung des B-Planes zu stellen.	
i) Der mit 10 m Breite <u>vorgesehene Redder</u> kann in dieser Ausführung keine besonderen Funktionen eines doppelten Knicks übernehmen. Ein Streifen von lediglich 2 m Breite zwischen den beiden Knicks führt zu einem Zusammenwachsen und bietet nicht die Entwicklungsmöglichkeit für die wertgebenden vier Waldränder. Sofern an einem Redder festgehalten wird, ist der Streifen zwischen den Knicks auf mindestens 5 m zu erweitern.	Zu g) Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu g)
Damit sich die Knickfunktionen entwickeln können, ist zu den privaten Wohngrundstücken ein ungenutzter Streifen von 5 m Breite vorzusehen und weitere 5 m bis zur Baugrenze. Nur mit diesen Schutzstreifen kann sich der Knick als herausragendes Landschaftselement entwickeln und als Ausgleich	

anerkannt werden. Damit ergibt sich eine Mindestbreite für den Redder und den angrenzenden Schutzstreifen bis zu den Wohn-grundstücken von mindestens 16,50 m.

Bei der Anlage eines Knicks ließe sich die benötigte Breite auf 8,50 m reduzieren, so dass ein hochwertiger Knick auf über 200 m Länge angerechnet werden kann. Der 5 m – Pufferstreifen zwischen dem Knick und der privaten Wohnbau- und Gartenfläche kann als Ausgleichsfläche mit angerechnet werden.

Die Ausgleichsbilanzierung ist gemäß der vorangehenden Vorgaben erneut zu berechnen und darzustellen.

j) Die Ausgleichsflächen (Ökokontoflächen) sind von der Gemeinde im Vorwege verbindlich nachzuweisen und müssen spätestens mit Erreichung der Planreife nach § 33 Baugesetzbuch gesichert sein.

Zu j)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu h)

Auskunft erteilt Herr Kastrup: Tel. 04121 4502 2271

#### Gesundheitlicher Umweltschutz:

k) Die Immissionsschutzradien von landwirtschaftlichem Betrieb und Geflügelzuchtverein sind gemäß der graphischen Ergebnisdarstellung aus der "Stellungnahme zur Verträglichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes und eines Geflügelzuchtvereines zu einer geplanten Wohnbebauung in der Gemeinde Appen im Kreis Pinne-berg" (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 02.04.2015) im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen um Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und heranrückender Wohnbebauung zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Zu k)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgt eine Darstellung der Geruchsstunden in einzelnen Quadranten. Eine Übernahme von Immissionsschutzradien ist nicht möglich, da diese so nicht darstellbar sind.

Die Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet hat zudem ergeben, dass für die vorgesehenen Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes der für ein Wohngebiet einzuhaltende maximale Wert von 10% der bewerteten Jahres-Geruchsstunden unterschritten wird und sich daher keine Einschränkungen ergeben.

### 1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice 12.05.2016

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.

Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten.

Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße

10,90 m lang

3,60 m hoch

2,50 m breit

Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.

Die Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Rahmen der Straßenplanung wird die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge anhand von Schleppkurven nachgewiesen. Die Straßenbreiten und Radien sind ausreichend bemessen und entsprechend festgesetzt.

Die Anlagen von Nebenanlagen und Hecken ist nur auf den Privatgrundstücken zulässig. Die angrenzenden Straßenverkehrsflächen sind freizuhalten.

### 1.4 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

26.04.2016

### 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Appen;

### Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

Zum Entwurf der 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen bestehen aus Sicht des überörtlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege <u>keine Bedenken</u>.

Zu a)

Kenntnisnahme.

### Folgende Hinweise werden gegeben:

- Die an der Nordseite des Plangebiets anzulegenden Knicks in Form eines Redders sind im Zwischenraum bedarfsweise 1x j\u00e4hrlich auszum\u00e4hen, um ein Zuwachsen der Redderfl\u00e4che durch Geh\u00f6lzaufwuchs zu vermeiden.
- 2. In der anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes wird die Regelung des § 27a Landesnaturschutzgesetz entfallen. Es gilt dann die Ausschlussfrist für Baumfällungen usw. des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Zu berücksichtigen sind ferner die örtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu wird die zuständige untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgeben, auf die ich im Grundsatz verweise. Ich bitte deren fachlichen Anregungen und Bedenken soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Zu b)

Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Punkt 1.

Ist nicht mehr relevant, da eine Änderung der Maßnahme "Entwicklung eines Redders" zu "Entwicklung eines Knicks" erfolgt (siehe Stellungnahme Kreis Pinneberg unter 1.1 zu g).

Punkt 2 wird gefolgt.

Die Anmerkung wird in den Kapiteln des Umweltberichtes zur Begründung des B-Planes ergänzend aufgenommen.

Zu c)

Siehe Abwägung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde unter 1.1. und 1.2.

### 1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde

11.04.2016

Unsere Stellungnahmen vom 19.02.2015 und 26.06.2015 wurden richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 27 und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet Bargstücken übernommen. Sie sind weiterhin gültig.

Kenntnisnahme.

### 1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Technischer Umweltschutz

04.05.2016

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Kenntnisnahme.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird eine erneute Beteiligung erfolgen.

### 1.7 Stadtwerke Pinneberg GmbH 04.04.2016

In der Gemeinde Appen wird die Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt. Das betroffene B-Plan Gebiet kann nach derzeitigem Stand an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, allerdings ist hierzu die Erneuerung (größere Dimension) der TW-Leitung in der Straße Bargstücken, abgehend von der Straße Op de Lohe erforderlich.

Abhängig von der Planung für das spätere Baugebiet ist noch zu prüfen, ob ein Ringschluss der Versorgungsleitung über die westliche Erschließung des Baugebiets erfolgt.

Wie ist für diesen B-Plan der derzeit geplante zeitliche Ablauf?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Planungsabstimmung der Trinkwasserversorgung erfolgt mit den Stadtwerken Pinneberg als Auftraggeber für diesen Part.

### 1.8 Schleswig-Holstein Netz AG

07.04.2016

Es bestehen <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> geben die Bauleitplanung der Gemeinde Appen.

Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

### 1.9 SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft 30.03.2016

### Kap. 4.4 ÖPNV

Die Verkehrsgemeinschaft im Kreis Pinneberg existiert seit 2002 nicht mehr, auch den Buslinienbetreiber muss man nicht zwingend nennen, da die HVV-Zugehörigkeit aus Nutzersicht entscheidend ist.

Insofern schlagen wir vor davon zu sprechen, dass "das Plangebiet durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen ist" (die Betrachtungsebene Kreis ist u.E. zu klein gewählt), wobei man die 6669 in der Klammer mit dem Zusatz "Einzelfahrten" versehen sollte, um den Qualitätsunterschied zur 6663 noch deutlicher zu machen. Um die Erschließungswirkung tatsächlich beurteilen zu können, erscheint es uns außerdem sinnvoll, die Distanz zwischen den genannten Haltestellen und dem entferntesten Ende des Plangebiets zu messen, wobei herauskommt, dass das gesamte Gebiet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von r = 600 m befindet und damit erschlossen ist.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Ausführungen zum ÖPNV werden im Kapitel 4.4 der Begründung geändert.

### 1.10 Handwerkskammer Lübeck

27.04.2016

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck <u>keine</u> <u>Bedenken</u> vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Kenntnisnahme.

### 1.11 Vodafone Kabel Deutschland

02.05.2016

### Bebauungsplan Nr. 27

a) Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

#### Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

### 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes

b) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme <u>keine Einwände</u> geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

### 8. Änderung des Flächennutzungsplans

c) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

### Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung darüber entschieden.

Zu b)

Kenntnisnahme.

Zu c)

Kenntnisnahme.

# 2.1 Bürger und Bürgerin 1, Amtweg (zusätzlich 9 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg) 26.04.2016

Wir sind ein Zusammenschluss von Anwohnern des Almtweges und protestieren hiermit gegen die o.g. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebenden Bebauung nördlich des Almtweges und westlich des Bargstücken.

a) Fast alle Beteiligten haben im Laufe der letzten Jahre Wohneigentum im Almtweg erworben. Dabei waren uns keine Vorhaben in der Änderungen der Bebauung oder der Nutzung der unserer Grundstücke umgebenden Flächen bekannt. Wir haben unser Wohneigentum mit Bedacht und aufgrund der Randlage zum Ort ausgewählt. Es war uns wichtig, möglichst naturnah zu Wohnen.

Auch diejenigen, die schon länger hier wohnen, sind sehr froh über die Idylle und das sehr gute nachbarschaftliche Umfeld. Alle schätzen die Aussicht in einen freien ungestörten Naturraum, der zudem weltläufig ist. Das offene Feld ermöglicht die Beobachtung vieler Wildtiere und bietet im Herbst den Kindern auch mal die Möglichkeit ungestört einen Drachen steigen zu lassen oder Tiere zu suchen. Die Jägerschaft im Kreis Pinneberg beschrieb erst kürzlich in der lokalen Presse einen Rückgang des Rehbestandes. Auf den Feldern des Bargstücken konnten wir in den letzten Jahren immer wieder Rehe beobachten, die zur Nahrungssuche sogar bis in unsere Gärten kamen. Auch die Wildgänse machten regelmäßig Halt auf diesem Gelände um dort Futter zu suchen und sich zum Weiterflug zu sammeln. Diesen Tieren wird ein Teil der Nahrungsgrundlage und damit Lebensraum genommen.

All diese Punkte werden nun derart verändert, dass wir in der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes von "landwirtschaftliche genutzt" zu "Bebauungsgebiet" nicht nur eine <u>Einschränkung unserer Lebensqualität</u>, sondern auch einen <u>erheblichen Wertverlust unserer Immobilie</u> sehen. Daher äußern wir uns mit den o.g. geplanten Änderungen und Bebauungen westlich des Bargstücken generell und als gesamtes Konzept als nicht einverstanden.

Zu a)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dieses öffentliche Bauleitplanverfahren dient dazu, die öffentlichen und privaten Belange im Verfahren zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Die Gemeinde hält eine Wohngebietsentwicklung im Bereich Bargstücken weiterhin für sinnvoll. Mit der Planung zur baulichen Entwicklung soll der große örtliche Bedarf an Wohngrundstücken für die kommenden Jahre gedeckt werden. Die Gemeinde Appen stellt sich als eine attraktive Wohngemeinde mit guter Verkehrsanbindung an die Metropole Hamburg dar und nicht nur deshalb gibt es eine hohe Nachfrage an Baugrundstücken. Die Gemeinde hat zuletzt vor ca. 15 Jahren ein eigenes Baugebiet erschlossen und will nunmehr der großen Nachfrage an Wohngrundstücken nachkommen und für den örtlichen Bedarf entsprechende Bauflächen entwickeln. Die im Ort vorhandenen Freiflächen bzw. bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesenen Grundstücke stehen derzeit nicht zur Verfügung, so dass es in der Ortslage von Appen keine verfügbaren Innenbereichspotenzialflächen gibt, die einer neuen Flächeninanspruchnahme im Bereich Bargstücken vorgezogen werden könnten (siehe dazu auch Begründung Kap. "Innenentwicklungspotenziale").

Die Planung orientiert sich an der mit der Landesplanung und dem Kreis Pinneberg abgestimmten nördlichen Entwicklungsgrenze.

Die Gemeinde erschließt und veräußert die Grundstücke selbst, um sicher zu stellen, dass vorrangig der örtliche Bedarf gedeckt wird.

Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen, damit die Aussicht des Nachbarn nicht gestört wird bzw. der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können

- b) Die Gemeinde Appen hat ganz offensichtlich ein <u>Haushaltsproblem</u>, welches nun <u>durch den Verkauf von Baugrundstücken gelöst</u> werden soll. Andere Gemeineden haben ähnliche Probleme und haben durch ihr Vorgehen bereits daraus gelernt, denn
- 1. Haben die Gemeinden oft kein Einnahmenproblem, besonders bei einer Einwohnerzahl von knapp 4000, sondern eher ein Ausgabenproblem, wo die Gemeindeverwaltung gefordert ist, dieses zu lösen -und zwar nicht auf Kosten der Gemeindemitglieder.
- 2. Kann eine derartige Schieflage des Haushalts zwar kurzfristig über den Verkauf von Grundstücken gedeckelt werden, aber die Gemeinde kann nicht jedes Jahr x Grundstücke verkaufen irgendwann ist Appen zugepflastert.
- 3. Werden durch den Verkauf der Baugrundstücke nur einmalige Einnahmen generiert. Die zu erwartenden Einnahmen der zusätzlichen 30-35 Grundstückseigentümer wird wohl kaum die Haushaltsdefizite ausgleichen.
- 4. Sind die zu berücksichtigenden laufenden Kosten derartiger Projekte oft größer als der einmalige kurzfristige Nutzen, wie auch verschiedene Studien bundesweit belegen. Leider werden solche Studien in der Regionalpolitik oft nicht genügend berücksichtigt, da man nur den kurzfristigen Kapitalzuwachs sieht.
- 5. Die Höhe der durch die Erschließung entstehenden Gesamtkosten ist uns bisher nicht bekannt. Von einem "siebenstelligen Betrag" war in der örtlichen Presse die Rede, d.h. x Millionen Euro. Es werden nur 23.000 m² Bauland verkauft werden, angeblich zu ortsüblichen Preisen. Der Bodenrichtwert für Appen liegt bei 195 W/EFH, grob gerechnet kann hier ein Verkaufswert von 4.600.000€ erzielt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde durch die entstehenden Kosten überhaupt einen Gewinn erzielen kann.
- 6. Die Höhe der entstehenden laufenden Kosten durch Pflege der öffentlichen Flächen ist uns ebenfalls nicht bekannt. Der Haushalt ist jetzt schon im Defizit. Wir sehen hier eine Verschwendung von Steuergeldern, die nicht im

auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).

Zu b)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Entwicklung des Wohngebietes erfolgt zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum und nicht aufgrund von Gewinnerzielungsabsichten der Gemeinde. Es ist nicht beabsichtigt dauerhaft Wohngebiete auszuweisen, um Haushaltsdefizite zu decken.

Kostenüberlegungen wurden durch die Gemeinde im Entscheidungsprozess mit einbezogen. Im vorliegenden Fall werden die Investitionskosten durch den Grundstücksverkauf voraussichtlich gedeckt. Die Folgekosten bewegen sich im üblichen Rahmen und stellen keine unverhältnismäßigen Belastungen dar.

Es besteht eine hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken. Dieser Bedarf kann nicht im Bestand und nicht ausschließlich durch nicht absehbar freiwerdende oder kalkulierbare Bestandsimmobilien erfolgen.

Anderenfalls wäre der Bedarf nicht über Jahre existent.

Die Entscheidung in welcher Reihenfolge welche anderen gemeindlichen Maßnahmen durchgeführt sollen, erfolgt durch politische Entscheidungen und ist im Rahmen des hier abzuwägenden Bauleitplanverfahrens kein städtebaulicher Belang. Außerdem liegen einige Entscheidungen (z.B. Sanierung Landesstraße) nicht bei der Gemeinde.

Die Nachfrage nach neuen Kleingartenparzellen ist gering, von daher ist der Wegfall von vier Parzellen hier vertretbar. Die Gemeinde hatte im Vorwege die Möglichkeit eines Ausgleichs der wegfallenden Flächen nördlich oder östlich angeboten, der Verein hatte hierzu jedoch keinen Bedarf gesehen.

Interesse der Bürger von Appen sein kann.

- 7. Die Begründung der Gemeinde, dass 180 Bewerber auf eine Chance zum Wohnbau warten sehen wir zwiegespalten. Zum einen ist nicht bekannt, wie hoch die momentane Nachfrage tatsächlich ist. Zum anderen werden immer wieder ältere Bestands-Immobilien angeboten (2014 unser eigener Erwerb, 2015 mind. 3 Reihenhäuser und 1 freistehendes EFH, was wir selbst beobachten konnten). Wir verstehen nicht, warum das Wohngebiet ständig erweitert werden soll, obwohl eben auch ältere Objekte zur Verfügung stehen, die erworben werden könnten und eben saniert werden müssen; ggf. könnte auch abgerissen und neu gebaut werden. Die Nachfrage der Interessenten sollte vielleicht dahingehend umgeleitet werden, somit würde auch der derzeitige Wohnbestand gesichert werden.
- 8. Auch ist fraglich, ob Beschlüsse der Gemeinde, welche vor Jahrzehnten gefasst wurden, heute noch umgesetzt werden sollten. Dies als alleinige Argumentationsgrundlage sehen wir eher skeptisch. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass wie unter Punkt 7 beschrieben auch in Zukunft weitere Immobilien frei werden.
- 9. Es sind genügend andere Mängel in der Gemeinde vorhanden, z.B. ist der Zustand der Hauptstraße und deren Fußweg nicht gerade in einem optimalen Zustand, es wird aber offensichtlich keine Straßensanierung geplant. Es gibt eine sanierungsbedürftige KITA, eine sanierungsbedürftige Schule. Diese Projekte scheinen viel dringender als ein Neubaugebiet, was der Gemeinde in erster Linie nur Geld kostet.
- 10. Auch wenn sich der "Kleingarten Appen e.V." mit den Plänen einverstanden zeigt, so sind uns von Pächtern Meinungsäußerungen bekannt, dass diese ebenfalls gegen die geplante Bebauung und damit einhergehende zukünftige Straßenanbindung und dem damit ebenso verbundenen Wegfall von Gartenparzellen sind. Die ehemaligen Pächter äußerten alle ein Bedauern dieser Entwicklung und offensichtlich stehen für weitere Nachfragen keine zusätzlichen Parzellen zur Verfügung.

c) Im Anhang werden wir eine Unterschriftensammlung (mit verkürzter Erklä- Zu c) rung unserer Ziele) durchführen und einreichen, mit der wir die Gemeinde auffordern, das dörflich und ländlich geprägte Bild unserer Gemeinde zu erhalten. Wir fordern, dass von einer Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der daraus folgenden Bebauungsplanung nördlich des Almtweges und westlich des Bargstücken verworfen wird und diese Flächen als landwirtschaftlich genutzte Freiflächen erhalten bleiben.

Siehe Abwägung zu a) und b).

# 2.2 Bürger und Bürgerin 2, Amtweg (zusätzlich 6 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg) 27.04.2016

als Anwohner der Sackgassenabzweigung des Almtweges legen wir hiermit unseren gemeinsamen Widerspruch gegen die geplante Straßenverbindung zwischen Almtweg und Bargstücken ein. Dies hat folgende Gründe:

Wir befürchten eine <u>langfristige Einschränkung unserer Lebensqualität</u> und einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie durch

- 1. <u>Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen</u>. Derzeit sind wir Anwohner einer Sackgasse mit Parkplatz. Es herrscht kein Durchgangs- und auch nur sehr geringfügig Anwohnerverkehr (1-2 Autos täglich). Die baulichen Gegebenheiten sind derart begrenzt, dass hier auch Kinder ohne weitere Gefährdung spielen oder Rad fahren können. Auch ältere Mitbürger mit eingeschränktem Geh- oder Sehvermögen werden derzeit nicht wesentlich gefährdet. Das würde sich durch eine Durchgangsstraße erheblich ändern.
- 2. Eine erhöhte Lärmbelastung.- Nicht nur für die Anwohner, sondern auch für die Benutzer der Gartensparten könnte es sich als ziemlich belästigend erweisen, wenn ständig Autos vorbeifahren. Ein gemütliches Entspannen ist dann wohl eher nur noch bedingt möglich. Für Anwohner ist mit einer zusätzlichen Belastung in den Abendstunden zu rechnen (Feierabend, Heimkehrer von Wochenendveranstaltungen). Auch die Anlegung von Parkplätzen mit den ewigen An- und Abfahrgeräuschen, Türenklappen, Kofferraum knallen usw. wird zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen.
- Gefährdung insbesondere der Schulkinder und älterer Mitbürger. Der Almtweg mündet nach rechts in unsere kleine Seitenstraße mit Sackgasse. Eigentlich gilt hier rechts vor links.

Wie viele Mitbewohner bestätigen können, wird das fast nie eingehalten, so dass es schon jetzt eine besondere Gefahrenstelle darstellt. Im hiesigen Wohnumfeld wohnen auch viele ältere Menschen, die nicht mehr allzu gut zu Fuß unterwegs sind. Der Almtweg mündet direkt in die Schulstraße und wird von mehreren Kindern als Schulweg genutzt. Außerdem liegt gegenüber unserer Abzweigung das Turnhallengelände mit anschließendem Sport- und Spielplatz. Die Fußwege werden also insbesondere von Kindern als Schul-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurde von Seiten der Gemeinde eine Abführung der Verkehre ausschließlich über die Gemeindestraße Bargstücken als problematisch angesehen. Zum einen ist die Grundstückssituation für den Straßenausbau Bargstücken sehr beengt, zum anderen wird für die Erschließung eines Wohngebietes in der vorliegenden Größe auch aus Sicherheitsgründen die Zufahrt über zwei separate Straßen für sinnvoll gehalten (Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge, falls eine Zufahrt durch Unfall oder technische Schäden blockiert ist).

Es ist deshalb vorgesehen, die westlich der Straße Bargstücken entstehenden Grundstücke über eine neue Planstraße an den westlich gelegenen Almtweg und nicht über die Straße Bargstücken anzubinden.

Dadurch wird sich die Situation im Bereich der jetzigen Seitenstraße von Almtweg verändern. Über die neue Erschließungsstraße vom Almtweg werden ca. 13 Grundstücke erschlossen. Die Situation, dass der Verkehr von 13 oder mehr anderen Grundstücken am eigenen Grundstück vorbeigeführt wird, ist eine häufige und übliche Situation auch in Appen. Dadurch sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus dem dadurch resultierenden Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Eine besondere Gefährdung für Schulkinder und älterer Mitbürger wird hier nicht in einem höheren Maße gesehen als an anderen Straßenkreuzungen auch. Die Einmündungssituation vom Altmweg stellt keine außergewöhnliche Verkehrssituation dar. Durch den Ausbau als Erschließungsstraße wird die Einmündung umgebaut werden und damit auch deutlicher als Straßenabzweigung wahrgenommen werden.

Die Einhaltung der Verkehrsregeln obliegt der Verkehrsüberwachung und ist nicht Regelungsgehalt eines Bebauungsplans. weg oder Weg zum Sportunterricht benutzt.

Schon jetzt wird die 30km/h-Kennzeichnung von den meisten Verkehrsteilnehmern missachtet. Wir befürchten, dass sich dies besonders morgens noch weiter verschlimmert.

Die künftigen Anwohner des Bargstücken, welche morgens zur Arbeit müssen, werden dann direkt hier entlang und durch die Schulstraße fahren um zur Hauptstraße zu kommen. Das stellt zusätzlich eine Belastung vor der Schule dar. Dort ist die Verkehrssituation durch Kurzparken und hoher Verkehrsdichte schon jetzt jeden Morgen deutlich angespannt, ein weiterer Grund also, auf diese direkte Verbindung zu verzichten.

Bei alleinigem Anschluss über Bargstücken kann der gesamte Verkehr - eventuell sogar mittels Einbahnstraßen-Regelung von "Op de Lohe" in Richtung Friedrich-Wilhelm-Pein-Straße von der Schule weggeleitet werden.

4. Eine weitere Verunreinigung unseres wohnlichen Umfeldes. - Bisher sind wir nur wenige Anwohner und die Benutzer der Gartensparte. Wir alle achten hier sehr auf Sauberkeit. Es liegen weder Müll noch Hundekot herum. Das sieht im weitesten Ortsbereich anders aus:

fast jeder Fußweg Ist regelmäßig mit Hundekot verunreinigt. So ein Erscheinungsbild wollen wir hier nicht haben, wenn dann erst eine Durchgangsstraße mit Fußweg gebaut wurde.

5. <u>Belastungen durch nächtliche Beleuchtung</u>. - Die Straße mit Fußweg wird wohl auch entsprechend beleuchtet werden. Wer jetzt noch ohne Rollläden nachts gut schlafen kann, hat eventuell mit Einschränkungen zu rechnen. Die Straßenbeleuchtung stellt für uns eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität dar.

6. <u>Belastung durch Staub und Abgase</u>. - Es ist mit einer erhöhten Staub- und Abgasbelastung durch die vorbeifahrenden Autos zu rechnen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können hier nicht ausgeschlossen werden.

7. <u>Verlust unseres naturbelassenen Wohnumfeldes</u>. - Derzeit tummeln sich bedingt durch die Ruhe der Sackgasse, den Heckenanpflanzungen und der Gartensparte reichlich Singvögel in unserer Nachbarschaft. Auch Grün-

Mit den betroffenen Anwohnern der Stichstraße vom Almtweg wurde die Erschließungsplanung im Rahmen des Planverfahrens bereits besprochen. Im Zuge der weiteren Detailplanung zum Straßenausbau steht die Gemeinde für weitere Rücksprachen zur Verfügung.

Im Bebauungsplan werden Flächen für den Ausbau vorgehalten und entsprechend als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Gestaltung und Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche wird jedoch hier nicht verbindlich festgelegt. Die im Gestaltungsplan dargestellte Aufteilung ist lediglich eine mögliche Variante.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet (siehe dazu auch Begründung Kap. "Lärm"). Es bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Weiteres siehe Abwägung zur Stellungnahme unter 2.1.

Die Befürchtung einer weiteren Verunreinigung des Wohnumfeldes durch die Planung wird nicht geteilt. Eine Regelung dazu im Bebauungsplan ist nicht möglich.

Die zusätzlichen Belastungen durch eine Straßenbeleuchtung sind gering bzw. unvermeidbar.

Durch die Planung und die zu erwartenden geringen Verkehrsmengen sind keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten. Die zu erwartenden Mengen sind auch weit entfernt davon, dass überhaupt nähere Untersuchungen dazu erforderlich sind.

Mit der Erschließung des neuen Wohngebietes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden entsprechend der gesetzlichen Vor-

spechte, Frösche, Igel und sogar Rehe kamen bis in unsere Gärten. Wir können jedes Jahr Nachwuchs von Ringelnattern in unserem Garten finden.

Wir befürchten durch den Bau der geplanten Straße, dass all diese Tiere langfristig dann hier nicht mehr zu beobachten sein werden und würden dies sehr bedauern. Auch diese Tiere haben einen ungestörten Lebensraum verdient und erfreuen uns mit ihrem Dasein.

schriften ermittelt und bewertet (siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Betrachtung) und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes festgesetzt (z.B. der Erhalt und die Neuanlage von Knicks an den Rändern des Plangebietes. Es ist aber festzuhalten, dass diese Ersatzmaßnahmen den grundsätzlichen Verlust an naturnähere Fläche nie ganz ersetzen. Dies ist aber bei der Anlage von Wohnbauflächen unvermeidbar.

8. Wir fordern die <u>alleinige Zuwegung vom Bargstücken</u> aus, was die Gemeinde auch von erheblichen zusätzlichen Kosten für den geplanten Straßenbau befreien würde. Da die Gemeinde ein Haushaltsdefizit hat, wäre eine entsprechende Einsparung dieser völlig unnötigen Kosten wohl wünschenswert.

Siehe Abwägung oben.

9. Da in der weiteren Planung von der <u>Anlegung von über 30 Stellplätzen vor unseren derzeitigen ungestörten Wohnungen</u> ausgegangen wird, erheben wir auch hier vollständigen Widerspruch.

Die Gestaltung und Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan nicht verbindlich festgelegt.

Schon jetzt wird von Besuchern unserer Sackgasse der Parkplatz der Turnhalle genutzt. Der jetzige Parkplatz des Kleingärtnervereins wird zwar genutzt, aber die 10 m mehr Fußweg von der Turnhalle zur den Gärten sollten kein Problem darstellen. Bei sportlichen Veranstaltungen können auch die Parkplatzbuchten entlang des gesamten Almtweges genutzt werden- diese sind meist leer.

Besucherstellplätze sind an zwei Stellen innerhalb des neuen Wohngebietes vorgesehen und werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Das Baugebiet weist damit eine ausreichende Zahl von Stell- und Parkplätzen auf.

Für die zukünftigen Anwohner des neuen Wohngebietes fordern wir das Anlegen eines Besucherparkplatzes von ca. 10 Stellplätzen innerhalb des neu entstehenden Wohngebietes.

10. Wir würden uns über eine weitere direkte Beteiligung an der Detailplanung freuen, da wir als direkt Betroffene sichergehen möchten, dass unsere Bedürfnisse (z.B. abgesenkte Bordsteine für Gehrollatoren) berücksichtigt werden. Als Ansprechpartner stellt sich die Verfasserin der Stellungnahme zur Verfügung.

Im Zuge der weiteren Detailplanung zum Straßenausbau steht die Gemeinde für weitere Rücksprachen zur Verfügung.

### **Gemeinde Appen**

### Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Bargstücken"

Für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss, 26.05.2016

#### Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse



Gemeinde Appen 8. Ä. FNP

### Inhalt:

1	Allgen	neines	4
	1.1	Planungsanlass und Verfahren	4
	1.2	Innenentwicklungspotenziale	4
	1.3	Lage des Plangebietes / Bestand	5
	1.4	Archäologie	6
2	Planur	ngsvorgaben	7
	2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan	7
3	Wirksa	amer Flächennutzungsplan	8
4		nte Darstellungen	
5	-	ließung	
6		nd Entsorgung	
7		en	
8		sionsschutz	
	8.1	Geruch	
	8.2	Lärm	
9	_	Itbericht	
•	9.1	Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungspla	
	<b>.</b> .	Landschaftsplan-Änderung	
	9.2	Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	14
	9.3	Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
		Vorhabens	
		9.3.3 Schutzgut Menschen	20
		9.3.4 Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt	
		9.3.5 Schutzgüter Tiere	
		9.3.7 Schutzgut Boden	
		9.3.8 Schutzgut Wasser	
		9.3.9 Schutzgut Klima/Luft	
		9.3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild	
		9.3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
	9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
	9.5	Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und	00
	9.0	Bilanzierung	36

9	Flächen und Kosten		
	9.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
	9.9	Alternative Planungsmöglichkeiten	44
	9.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	44
	9.7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	43
	9.6	Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteilige Auswirkungen (Festsetzungen)	39

# **Anhang**

Artenschutzprüfung für den B-Plan Appen 27, Mai 2016

# 1 Allgemeines

# 1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Aufstellung dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen, um die Entwicklung von Wohnbauflächen am nördlichen Rand der Ortslage Appen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 "Bargstücken" der Gemeinde Appen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 sollen neue Wohnbaugrundstücke entstehen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern besteht, die im Bestand nicht mehr bedient werden kann. Innenentwicklungspotenziale stehen derzeit nicht mehr zur Verfügung (siehe Kap. 1.2).

# 1.2 Innenentwicklungspotenziale

Zu den Innenentwicklungspotenzialen sind auf der nachfolgenden Karte des Gemeindegebiets (s. Abb. 1) alle Freiflächen im Innenbereich dargestellt und nummeriert.



Abb. 1: Karte der bebauten Ortslage mit allen Freiflächen im Innenbereich (rote Umgrenzungen, nummeriert), ohne Maßstab

Die Flächen wurden auf deren heutige Nutzung und eine mögliche Innenbereichsentwicklung geprüft. Alle dargestellten potentiellen Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Dies hat unterschiedliche Gründe, z.B.:

- Die Eigentümer haben kein Interesse an einer baulichen Entwicklung oder einem Verkauf
- Die Erschließung ist derzeit unmöglich.
- Eine Bebauung scheidet aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe derzeit aus.

• Flächen sind auch ohne Bauleitplanung der Gemeinde bebaubar und der Eigentümer hat eigene oder keine Pläne.

Für einen Teil der Flächen hat die Gemeinde eine so genannte Vorkaufsrechtssatzung aufgestellt. Diese Satzung sagt aus, dass die Gemeinde sich bei Grundstücksverkäufen der entsprechenden Flächen mit der Frage des ohnehin gesetzlich zustehenden Vorkaufsrechts beschäftigen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es in der Ortslage von Appen keine verfügbaren Innenbereichspotenzialflächen gibt, die einer neuen Flächeninanspruchnahme im Bereich Bargstücken vorgezogen werden könnten.

# 1.3 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken.



Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des FNP (blaue Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2014

Südlich grenzt das Plangebiet an bestehende Wohngrundstücke entlang des Almtweges, der Straße Op de Lohe und Bargstücken an. Die Bebauung dort wird nach § 34 BauGB geregelt. Im Nordwesten befinden sich Flächen einer Kleingartenanlage. Im Übrigen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden des Plangebietes befinden sich in kurzer Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der örtliche Geflügelzuchtverein mit Vereinsheim.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Südosten werden Flächen, die derzeit als Privatgärten genutzt werden in den Geltungsbereich mit einbezogen und im Westen geringfügig Flächen im südlichen Bereich der Kleingartenanlage.

# 1.4 Archäologie

Laut Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Stellungnahme Februar 2015) ist innerhalb des Änderungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zurzeit ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Neufassung vom 30.12.2014, bekannt. Es handelt sich dabei um einen Urnenfriedhof, dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Zudem befindet sich der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessensgebiet. Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen (siehe Abb. 3).

Der östliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ebenfalls in einem archäologischen Interessensgebiet und im Nahbereich des o.g. Urnenfriedhofs. Hier ist ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

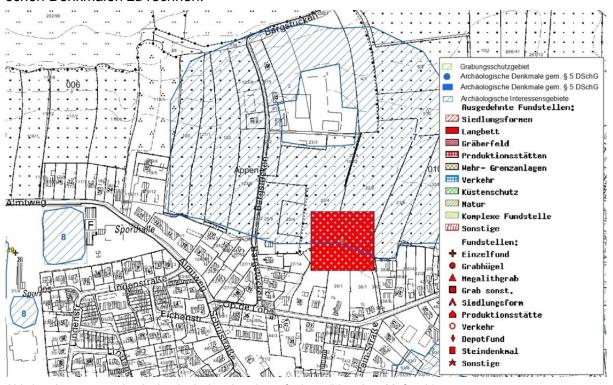


Abb.3: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (hier ohne Maßstab), Quelle: Archäologisches Landesamt, Stand: 19.02.2015

Da gemäß § 12 Abs. 2 DSchG bauliche Maßnahmen und Eingriffe bzw. Erdarbeiten in den o. g. Bereichen der Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen, kann, insofern es für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, das Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein als zuständige Denkmalschutzbehörde gem. § 13 Abs. 6 DSchG verlangen, dass ihr die Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Im Zuge einer solchen archäologischen Untersuchung ist dann zu prüfen, in welchem Umfang durch die geplanten baulichen Maßnahmen in ein etwaiges Denkmal eingegriffen wird, das entweder zu erhalten oder durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist.

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes wurden vom 18.05. - 20.05.2015 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein durchgeführt.

Als Ergebnis bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung mehr und die Flächen wurden zur Bebauung freigeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle gemäß Stellungnahme vom Februar 2015 beauflagten Flächen untersucht wurden. Die verbliebenen Flurstücke sind in Absprache mit dem Bauträger zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Baubeginn durch eine Voruntersuchung abzuklären.

Weiterhin gilt nach § 15 DSchG, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

# 2 Planungsvorgaben

# 2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Bezüglich der Wohnungsbauentwicklung wird im LEP 2010 (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 3Z) als Ziel formuliert, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ihren örtlichen Bedarf decken. Da die Regionalplanung für den Planungsraum I noch keinen Rahmen für den Zeitraum ab 2010 festgelegt hat, der aufzeigt, in welchem Umfang in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen gebaut werden können, ist zunächst das im LEP 2010 formulierte Ziel heranzuziehen. Demnach sollen diese Orte in den Ordnungsräumen für den Zeitraum 2010 bis 2025 bis zu 15 Prozent (bezogen auf Ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009) neue Wohnungen schaffen können. (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 4Z).

Die durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen (W) stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

# 3 Wirksamer Flächennutzungsplan

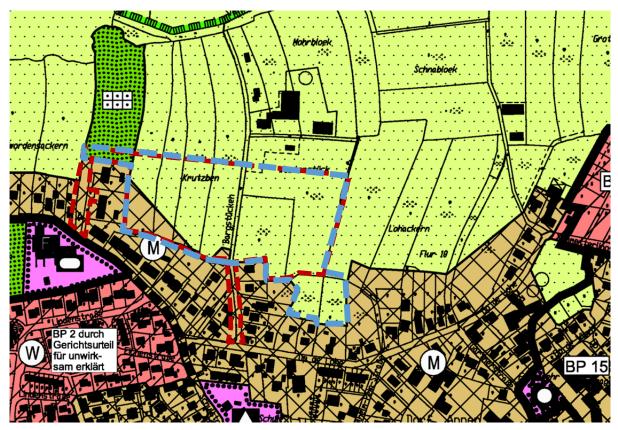


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des FNPs (blaue Umrandung) und des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 27 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). In kleineren Teilbereichen im Südwesten des Änderungsbereichs sind gemischte Bauflächen (M) und im Nordwesten Kleingärten dargestellt.

# 4 Geplante Darstellungen

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 "Bargstücken" wird der Flächennutzungsplan geändert.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung unterscheidet sich geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 und bezieht zur Abrundung eine kleine angrenzende Fläche im Südosten mit ein (s. Abb. 5). Die Erschließungsstraßen zum Almtweg und zur Straße Op de Lohe sind nicht mit in den FNP-Änderungsbereich einbezogen, da hier keine Änderungen der Flächendarstellung erforderlich sind.

In dieser 8. Änderung des FNPs werden im Änderungsbereich insgesamt Wohnbauflächen (W) dargestellt (s. Abb. 6).

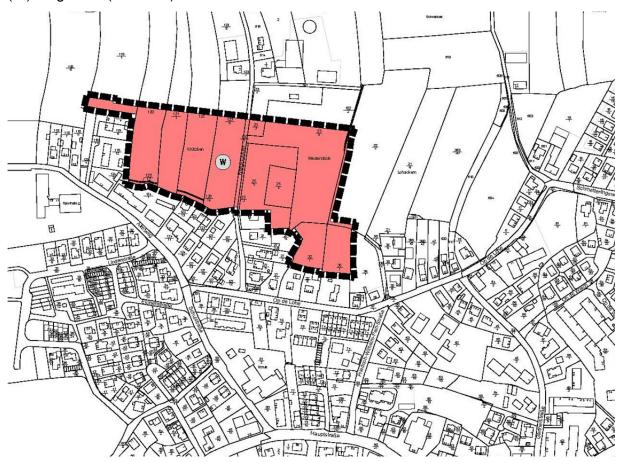


Abb. 6: Ausschnitt aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, M. ca. 1:5.000

# 5 Erschließung

Die Erschließung und überörtliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße Op de Lohe und die Schulstraße bzw. Friedrich-Wilhelm-Pein-Straße zur südlich verlaufenden Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

Die innere Erschließung des Plangebietes soll über zwei Zufahrten erfolgen. Für den östlichen Teilbereich über die bestehende Straße Bargstücken und eine davon abzweigende neue Planstraße zur weiteren inneren Erschließung. Für den westlichen Teilbereich ist eine neue Erschließungsstraße am Rand der Kleingartenanlage mit Anschluss an den Almtweg geplant. Die Festsetzungen der erforderlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 27.

# 6 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Straße Op de Lohe und Almtweg sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

Die **Regenentwässerung** der Straße und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss an Entwässerungsleitungen, die innerhalb der neuen Erschließungsstraßen verlegt werden. Für den westlichen Teil erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an das vorhandene Leitungsnetz in der Straße Op de Lohe. Über das vorhandene Leitungsnetz erfolgt eine Ableitung Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof (südlich des Bürgerhauses). Eine Versickerung innerhalb des Plangebietes ist wegen der Bodenverhältnisse nicht möglich.

#### 7 Altlasten

Für den Plangeltungsbereich liegen laut Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerung und/oder Altstandort vor.

Die Böden der überplanten Flächen sind durch landwirtschaftliche und baumschulerische Nutzung überprägt. Die Böden üben zur Zeit eine natürliche Bodenfunktion (§ 2 Abs. 2, 1. BBodSchG) aus. Durch die Ausweisung werden die natürlichen Bodenfunktionen ersetzt durch die Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Verkehr (§2 Abs. 2, 3. BBodSchG).

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

# 8 Immissionsschutz

#### 8.1 Geruch

Es wurden Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (September 2011 und Aktualisierung April 2015) eingeholt, um die Geruchsverträglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und zweier Volieren mit Rassegeflügelzucht nördlich des geplanten Wohngebietes zu untersuchen.

Die Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet (nach Aktualisierung im April 2015) hat ergeben, dass für die vorgesehenen Wohnbaugrundstücke im Plangebiet der für ein Wohngebiet einzuhaltende maximale Wert von 10% der bewerteten Jahres-Geruchsstunden (entspricht einem Immissionswert von maximal 0,10) unterschritten wird. Die ermittelten belästigungsrelevanten Jahreshäufigkeiten liegen bei maximal 8,1% der Jahresstunden überwiegend aber deutlich darunter. Es bestehen daher gegenüber einer Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in Bezug auf Geruchsimmissionen keine Bedenken.

#### 8.2 Lärm

## **Allgemeines**

Nördlich des geplanten Wohngebietes befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der ortsansässige Geflügelzuchtverein.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen dieser Unternehmen und dieses Vereins auf das Plangebiet und zur Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorsorge in der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV ("Verkehrslärmschutzverordnung") orientieren. Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen außerdem auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gegenüber der Planung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

#### Gewerbelärm

Relevante Einwirkungen im Plangebiet durch Gewerbelärm sind durch einen landwirtschaftlichen Betrieb, einen Baumschulbetrieb und einen ortsansässigen Geflügelzuchtverein gegeben. Diese Nutzungen wurden entsprechend der Betriebsbeschreibungen berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten werden.

#### Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten der Straßen Bargstücken, Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße berücksichtigt.

Die aktuellen Belastungen der Straßen Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße wurden einer Verkehrszählung der Gemeinde Appen im Oktober 2014 entnommen. Für die Straße Bargstücken sowie den bereits existierenden Teil der Zufahrtsstraße Almtweg wurden die Verkehrsbelastungen anhand der anliegenden Wohnbebauung abgeschätzt. Für alle berücksichtigten Straßen wird jeweils ein Lkw-Anteil von 10% im Tageszeitraum und 3% im Nachtzeitraum (gemäß Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990) berücksichtigt. Die Zahlen wurden auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10 % eingerechnet wurde, was etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr entspricht (Hochrechnungsfaktor 1,1).

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3,0 dB(A) liegen.

Das Plangebiet ist lediglich durch die Straße Bargstücken betroffen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung sind keine relevanten Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet zu erwarten. Der für Verkehrslärm geltende Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten.

Aktiver Lärmschutz oder Anforderungen an den passiven Lärmschutz durch eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 sind nicht erforderlich. Es ergeben sich auch keine Einschränkungen für die Anordnung von Außenwohnbereichen.

# 9 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H vom 19.09.2005 ist bei paralleler Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes nur ein Umweltbericht zu erstellen, welcher für jeden der aufzustellenden Pläne gilt. Der Detaillierungsgrad ist entsprechend auf den Bebauungsplan auszurichten. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden Überschneidungen der Grenzen des B-Plangebietes mit denen des FNP berücksichtigt.

# 9.1 Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung

# Zielsetzung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke angrenzend an bereits bestehende Wohnbaugrundstücke. In der Gemeinde besteht eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern, jedoch stehen derzeit keine Innenentwicklungspotenziale mehr zur Verfügung. Noch vorhandene Freiflächen im Innenbereich sind aufgrund nicht umsetzbarer Erschließung, fehlendem Interesses seitens der Eigentümer an einer baulichen Erweiterung und aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe nicht verfügbar (siehe Kapitel 1, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27).

Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von ca. 3,6 ha werden ca. 2,4 ha allgemeine Wohngebietsflächen, ca. 0,2 ha Straßenverkehrsfläche und ca. 1,0 ha übrige Straßenverkehrs- sowie Grünflächen neu erschlossen. Die Erweiterung nutzt soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen. Weiterhin erfolgt der Anschluss über den Neubau von zwei Zufahrten zur inneren Erschließung, einschließlich jeweils eines Wendeplatzes. Zudem erfolgt die Anlage eines Fußweges als Querungsmöglichkeit zwischen westlichem und östlichen Wendeplatz und der Straße Bargstücken. Außerdem ist die Anlage öffentlicher Parkplätze im nördlichen Bereich geplant. Für eine möglichst umweltfreundliche Realisierung werden vorhandene Ver- und Entsorgungsanschlüsse genutzt bzw. ins Plangebiet verlängert. Die Regenentwässerung der Wohngrundstücke und Straßen erfolgt über die Neuverlegung von Entwässerungsleitungen im Rahmen der Anlage der neuen Erschließung. Für den westlichen Teil erfolgt der Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an jenes in der Straße Op de Lohe. Folgend wird das Regenwasser über das vorhandene Leitungsnetz in Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof eingeleitet, da eine Versickerung im Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

Des Weiteren ist der Schutz des gesetzlich geschützten Biotopes am östlichen Rand des Plangebietes (Knick) sowie der Gehölzbestände entlang der südlichen Plangebietsgrenze Bestandteil der vorgesehenen Planung.

In der 8. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich ausschließlich Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Grenze der Änderung des FNP schließt über den Planbereich des B-Plans hinaus einen weiteren Teilbereich im Südosten ein, abzüglich der Flächen für die Zuwegungen im Süden und Westen der Umgrenzung des B-Planbereichs (s. Abbildung 7).

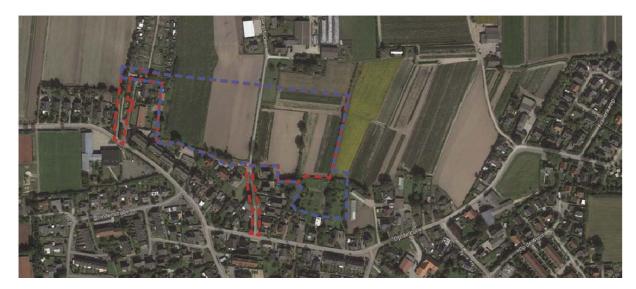


Abb. 7: Abweichungen der Umgrenzungen der Geltungsbereiche des B-Plans 27 "Bargstücken" (rot) und der 8. Änderung des FNP (blau)

## Standort und Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken. Südlich grenzen Wohngrundstücke an das Plangebiet, in welchen die Bebauung nach § 34 BauGB geregelt ist. Weiterhin grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden finden sich im nahen Wirkbereich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb und zwei Volieren mit Rassegeflügelzucht, deren Verträglichkeit für die geplante Wohngebietsnutzung in einem Geruchs- und Schallschutzgutachten belegt ist.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen und zu einem geringen Teil im Südwesten um gemischte Bauflächen sowie im Nordwesten um Anteile einer Kleingartenanlage. Der über den Geltungsbereich des B-Plans hinausreichende Abschnitt zur Änderung des FNP überplant weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten.

Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. FNPs sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist. Bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter ist der Untersuchungsraum je nach Erfordernis räumlich anzupassen.

# 9.2 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich insbesondere in den Darstellungen des Landschaftsplans Appen bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie durch rechtliche Vorgaben (s. a. Kapitel 2.3 der B-Plan Begründung).

#### Landschaftsplan Gemeinde Appen (2003)

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die östlich der Bargstücken gelegenen Flächen des Plangebietes Flächen für eine Nutzung als Wohnbaufläche aus, mit dem Verweis auf Erstellung und Beachtung von Grünordnungsplänen. Die Flächen westlich der Straße Bargstücken sind als Landwirtschafts- und Baumschulflächen ohne weitere Entwicklungsaussagen ausgewiesen.

Entlang der Straße Bargstücken werden Maßnahmen zum Erhalt und Pflege, bzw. zur Neuanlage von Baumreihen oder Alleen dargestellt.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S. 151):

- "Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben."

Sofern sich die neuausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

# Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein "landschaftsplanerisches Leitbild" aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbauflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der Wohnbauflächen für den östlich der Bargstücken gelegenen Bereich die nun im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP vorgesehenen Wohnbauflächen. Der Bereich westlich Bargstücken ist als Schwerpunktfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnraum und des ausgeschöpften Innenentwicklungspotenzials sind weitere Ausweisungen neuer Baugebiete erforderlich, für welche entsprechende Grundsätze anzuwenden sind

- Verdichtung und Ergänzung vorhandener Siedlungsgebiete
- Bündelung von neuen Siedlungsgebieten zur Vermeidung von Zersiedlung, Bündelung an Verkehrserschließungen

- Sicherung von Niederungsgebieten der Fließgewässer
- Sicherung von Grünzäsuren bei Siedlungsentwicklungen

Der Kreisentwicklungsplan Pinneberg (1996-2000) trägt zudem der hohen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung und legt Schwerpunktflächen für die Ausweisung weiteren Wohnbaulandes generell im Norden fest.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Ein Wall entlang der Ostgrenze des Plangebietes, mit Gehölzen bestanden, stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen "Knick" und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG dar.

# FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebiet 2324-304 "Tävsmoor" beträgt mindestens 1,23 km in südwestliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2224-305 "Rantzau östlich Tornesch" mindestens 4,26 km in nördliche Richtung. Aufgrund dieser Entfernungen und da hier eine Nutzung als Wohnbaugrundstücke erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-, anlageoder betriebsbedingte Wirkungen aus dem geplanten Wohngebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen.

#### Landschafts- und Naturschutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes liegen keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiete sind "Mittlere Pinnau" in 450 m nördlicher Entfernung und "Holmer Sandberge und Moorbereiche" in 550 m südlicher Entfernung. Aufgrund der Art der Nutzung als Wohnbauflächen und der entsprechenden Entfernung sind Auswirkungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

## Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes in der Planung

Die im Landschaftsplan genannten Planungsgrundsätze für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die besondere Bedeutung von an das Baugebiet angrenzenden Schutzgebieten und -objekten (s. oben) finden Berücksichtigung bei der Planung:

- Der im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP ausgewiesene Standort für Wohnbauflächen ist überwiegend in der Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg (GEP) für den östlich der Straße Bargstücken gelegenen Bereich dargestellt. Somit liegen die Wohnflächen aus landschaftsplanerischer und übergeordneter Sicht in gering empfindlichen Bereichen (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27; s. oben). Der westlich gelegene Abschnitt befindet sich auf derzeit intensiv genutzten Baumschulflächen, weist keine Schutzgebiete bzw. objekte auf und grenzt ebenfalls an bestehende Bebauung an: Der Bereich kann damit ebenfalls als gering empfindlich gelten.
- Das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop wird erhalten. Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und die Entwicklung eines 0,5 m breiten Knickschutzstreifens einschließlich eines mindestens 1 m breiten Pufferstreifens mindern mögliche Beeinträchtigungen. Die Anlage eines Knicks entlang der Nordgrenze des Plangebietes gleichen teilweise Eingriffe im Baugebiet aus.
- Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Eingrünung, bzw. Entwicklung eines mit Gehölzstrukturen versehenen Walls zur freien Landschaft ausgeglichen.

 Für das geplante Wohngebiet werden aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine grundwasserbeeinflussten Böden wie Gleye, Nieder- oder Anmoorböden in Anspruch genommen.

 Das geplante Wohngebiet und die neue Erschließungsstraße entlang der Westgrenze werden überwiegend an bestehende Wohngrundstücksflächen angeschlossen. Somit ist der Erschließungsaufwand und die Flächeninanspruchnahme gering gehalten (Anschluss an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie Ver- und Entsorgung über das bereits erschlossene südlich angrenzende Wohngebiet, Oberflächenentwässerung in südlich gelegenes Regenrückhaltebecken Wischhof).

# 9.3 Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach einer kurzen Darstellung der potenziellen umwelterheblichen Wirkungen, die das Vorhaben auslösen kann (Kap. 9.3.1), sowie der konkreten geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet (Kap. 9.3.2) wird ab Kap. 9.3.3 Schutzgut bezogen der Bestand beschrieben und bewertet. Dabei werden auch ggf. vorhandene Vorbelastungen angesprochen.

Eine Bewertung erfolgt über die Ermittlung der Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für die spezifischen Funktionen als auch hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 9.3.1 dargestellten möglichen Wirkungen des Vorhabens. Die Empfindlichkeit wird i.d.R. in der Abstufung "hoch-mittel-gering" ausgedrückt. Bei der Bedeutung wird i.d.R. zwischen "allgemeiner" und "besonderer" Bedeutung unterschieden.

Danach werden die nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen qualitativ und/oder quantitativ beschrieben und i.d.R. als "hoch-mittel-gering" eingestuft.

# 9.3.1 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr, Wohnen) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

## Mögliche baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialen- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschimmissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden und keine zusätzlichen Flächen notwendig sind. Insofern wird der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden.

## Mögliche anlagebedingte Wirkungen

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Darüber hinaus folgt bei einer Neugestaltung von Freiflächen (z.B. repräsentatives Grün, Geländemodellierung zur Einpassung von Baukörpern, etc.) eine Veränderung bzw. ggf. auch der Verlust von bestehenden Vegetationsbeständen bzw. eine Überformung des natürlichen Reliefs.

## Mögliche betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivität bzw. Prozesse während der im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehenden Tätigkeiten erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Anwohner- und Besucherverkehr
- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht.

# 9.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl des neuen Wohngebietes wurde grundsätzlich bereits eine Minimierung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen erreicht, was in Kap. 9.2 dargestellt ist.

Schutzgutbezogen sind die im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen.

#### Schutzgut Menschen

- Nachteilige Umweltauswirkungen auf an das Plangebiet grenzende Wohngrundstücke sind durch das Vorhaben in Form zunehmender Geräuschemissionen durch zunehmenden Anlieger- und Besucherverkehr des geplanten Wohngebietes anzunehmen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen seitens der Straßen Op de Lohe, Almtweg und Schulstraße und der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen ist jener nicht mit nachteiligen Auswirkungen seitens des Planvorhabens verbunden (siehe schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung).
- Zudem werden die Immissionsrichtwerte für das geplante und die angrenzenden Wohngebiete hinsichtlich des Gewerbelärms der nahe gelegenen Wirtschaftsbetriebe Geflügelzucht und Baumschulbetrieb eingehalten. Gleiches gilt für Geruchsimmissionen (siehe Geruchsgutachten und schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung). Somit sind auch hier erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geplante Wohngebiet auszuschließen.

# Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Schutz der Einzelbäume im Süden des Plangebiets während der Bautätigkeiten (DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen").
- Rodung der potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse an der westlichen Zufahrt des Plangebietes und im östlichen Abschnitt des Plangebietes innerhalb des Hochwinters (Anfang Dezember- Ende Februar). Eine Ausdehnung dieses Zeitraumes ist möglich, wenn nachweislich in den betroffenen Bäumen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Erhalt des an der östlichen Plangebietsgrenze befindlichen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotops Knick unter Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Zusätzlich zum gesetzlich festgelegten 0,5 m breiten Knickschutzstreifen vermindert die Anlage eines Pufferstreifens einer Mindestbreite von 1 m auf der Seite zum Plangebiet hin Beeinträchtigungen.
- Für Rodungen in der Bauphase, ist die allgemein gültige Regelung des § 27a LNatschG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 14. März) einzuhalten (Brutvogelschutz). Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist zu beachten.

#### Schutzgut Boden

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen. Begrenzung der überbaubaren Grundflächenzahl auf ein Höchstmaß von 0.3.
- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden und auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

• Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

- Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaues", DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" und DIN 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.
- Eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erfolgt zunächst durch Nutzung eines Teils des Aushubs aus der Anlage der technischen Bauwerke für die Entwicklung eines Knicks auf der öffentlichen Grünfläche entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde den verbleibenden Boden entsprechend der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Eine mögliche geeignete und hochwertige Wiederverwertung der verbleibenden Oberbodenmassen wäre in dem Fall über eine Mutterbodenbörse möglich, über welche die ortsnahe Aufbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen koordiniert werden kann.

#### **Schutzgut Wasser**

 Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen. Die Regenentwässerung der Straßen und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss neu zu verlegender Entwässerungsleitungen an das bestehende Leitungsnetz. Über dieses Leitungsnetz erfolgt die Ableitung in das südlich gelegene Regenrückhaltebecken.

#### Schutzgut Klima/Luft

 Eine angemessene Eingrünung des Plangebietes durch Baumpflanzungen und die Anlage des Knicks sorgen für eine Minderung von Temperaturextremen und dienen der Schadstoffbindung. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf örtliche Klimaverhältnisse aus.

#### Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

 Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Erhalt der Gehölzbestände im südwestlichen Randbereich, bzw. des mit Gehölzen bestandenen Knicks an der östlichen Plangebietsgrenze.

## 9.3.3 Schutzgut Menschen

#### Bestandsbeschreibung

#### Wohnen

Gemischte Bebauung befindet sich südlich angrenzend an das Plangebiet. Aufgrund der Randlage der Flächen sind in diesen Bereichen die Vorbelastungen hinsichtlich Lärm seitens der Hauptstraße L 106 (Hauptquerung durch Appen, hohe Frequenz aufgrund Durchgangsverkehr Hamburg Pinneberg) als gering einzustufen.

#### Landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet ist über die Straße Bargstücken in die Knicklandschaft nördlich Appens für die Erholung erschlossen. Weitere Wegeverbindungen finden sich in einer Entfernung von 50 m nördlich des Plangebietes in Richtung Westen sowie weitere Wege im Gebiet der erschlossenen Mischbauflächen.

#### Bedeutung/Empfindlichkeit

Wohn- und Mischgebiete sind in ihrer Funktion für Wohnen und landschaftsgebundene Erholung grundsätzlich als hoch bedeutend einzustufen. Die Empfindlichkeiten der Nutzungen Wohnen und Erholen gegenüber dem geplanten Vorhaben ergeben sich aus dem spezifischen Ruhe- und Schutzbedürfnis der Nutzungen und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Die vorhabenspezifischen Wirkungen beschränken sich auf eine nicht relevante Zunahme der Verkehrsbelastungen. Durch die geplante Nutzung Wohnbauflächen werden weitere Flächen hoher Bedeutung für Wohnen und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen geschaffen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen grenzt direkt an die schützenswerten Wohnnutzungen heran. Aufgrund der geplanten Nutzung Wohnen und auch neu entwickelter Wegeverbindungen in den Außenbereich sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als neutral bis positiv einzustufen.

#### 9.3.4 Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt

#### Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Im Plangebiet B-Plan 27 "Bargstücken" wurden im Januar 2016 faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt. Es erfolgte die Erfassung von Fledermäusen und Vögeln sowie eine Erfassung der Biotoptypen nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen" Stand 05/2015 für Schleswig-Holstein (vgl. LLUR 2015). Das Plangebiet liegt in einem relativ struktur- und knickarmen Landschaftsausschnitt, der sich nordwestlich der Ortslage nach Westen und Nordwesten weiterzieht. Es ist Teil einer weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft. Vorbelastungen für Pflanzen und Tiere stellen insbesondere die bestehende intensive Baumschul-Ackerflächennutzung dar.

# Biotoptypen

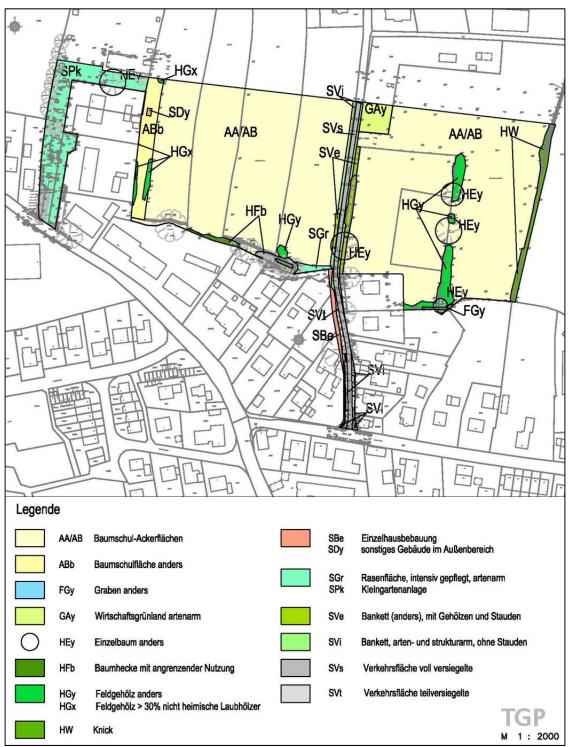


Abb. 8: Bestand Biotoptypen im Plangebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von Baumschul- bzw. Ackerfläche eingenommen (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013). Mittig verläuft in Nord-Süd-Richtung eine versiegelte Anliegerstraße, mit vereinzelt mit Gehölzen bestandenen Banketten. Der südliche Arm des B-Plan-Gebietes

schließt weitere Flächen versiegelter Straße, einschließlich artenarmer, gehölzfreier Bankette ein. Auf dem westlichen Bereich der geplanten Zuwegung finden sich Kleingartenanlagen mit dazugehörigen Wegeverbindungen und einem Großteil standortfremder Pflanzenarten (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).





Abb. 9: Baumschul- Ackerflächen (links) und voll versiegelte Straße einschließlich mit Gehölz bestandener Bankette (rechts)

Ein Wall (Abb10) entlang der östlichen Gebietsgrenze stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen "Knick" und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar. Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus sind diese Strukturen als besonders bedeutend für den Naturschutz zu bewerten.





Abb. 10: Mit Gehölzen bestandener typischer Knick entlang der Ostgrenze des Plangebietes

Im Randbereich an der Südseite ist der gesetzlich geschützte Knick auf einer Länge von ca. 8 m für eine Wirtschaftszufahrt zum Nachbargrundstück durchbrochen (siehe Abb. **11**11).



Abb. 11: Durchbruch Südabschnitt Knick

Im Norden befindet sich eine kleine Teilfläche artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und im Süden ein kleiner Abschnitt intensiv genutzter Rasenfläche (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Entlang der Südostgrenze verläuft ein kurzer Abschnitt eines sehr stark verwachsenen offenen Grabens (s. Abb 12, links), welcher aufgrund der Nutzung als Entwässerungsgraben der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Baumschulflächen minderer Qualität und allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist. Die Westgrenze wird gesäumt von standortfremden Gehölzstrukturen aus Monokulturen (Salix matsudana "Tortuosa" und Buxus-Bestände) der Baumschulnutzung und ist von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung (s. Abb12, rechts).





Abb. 12: Stark verwachsener Entwässerungsraben entlang Südostgrenze (links) und Hecke aus standortfremden Pflanzbeständen der Baumschulnutzung (rechts)

Lineare, schmale teils mit heimischen und standortfremden Gehölzen, teils mit Gebüsch (Rubus) bestandene Strukturen, an der Südwestgrenze und mittig im östlichen Abschnitt des Plangebietes verlaufend, stellen (entgegen den Aussagen des LP Appen) keinen Knick im Sinne des Knickschutzerlasses dar (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur-

schutz). Hier finden sich weder ein Wall noch geschlossene Gehölzbestände oder nachweisliche Überhälter (s. Abb13 und Abb. ).





Abb. 13: Strukturen entlang Südwestgrenze (vorwiegend Brombeergebüsch)







Abb. 14: lineare Strukturen mittig in östlichem Abschnitt (Brombeergebüsch, vereinzelte Austriebe in offenen Schneisen)

Weitere Landschaftsbestandteile sind fünf mittelalte Einzelbäume (s. Abb15, davon drei Eichen, eine Erle, eine Walnuss) sowie ein Feldgehölz aus vorwiegend heimischen Arten an der Südgrenze des Plangebietes (besondere Bedeutung für den Naturschutz). Außerdem ist der westliche Arm des B-Plangebietes von Flächen mit Kleingartenbeständen mit vorwiegend standortfremder Vegetation geprägt (Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Der Bereich der südlichen Zufahrt wird von einer befestigten Straße einschließlich artenarmer Bankette dominiert.





Abb. 15: Einzelbäume, Eichen mittleren Alters (Baum 1 und 3, siehe Abb)

Der über das B-Plan-Gebiet reichende Abschnitt des FNP überplant zudem von älteren Obstbaumbeständen geprägte große, strukturreiche Gartenflächen.

## Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zentralen Bereich des Baugebietes ist von einem Verlust der Biotop- und Vegetationsstrukturen auszugehen. Dies betrifft vorwiegend die Baumschul- Ackerflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, im Zentrum des Plangebietes gelegene Gehölzsäume, bzw. Gehölzstrukturen sowie die Flächen des intensiv genutzten Grünlands und die Kleingartenflächen. Des Weiteren wird der Abschnitt des offenen Entwässerungsgrabens allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz der Landwirtschaftsflächen an der Südgrenze überplant.

Von der Fläche des gesetzlich geschützten Knicks entlang der Ostgrenze geht ein kurzer Abschnitt für die Anlage der Zufahrtsstraße (8 m) einschließlich der Entwicklung des Knickschutzstreifens (0,5 m) sowie Pufferstreifens (0,5 m) beiderseits verloren. Zudem sind mögliche Beeinträchtigungen dieses Knicks durch die angrenzende geplante Wohnnutzung nicht auszuschließen.

Die Feldgehölz-Gebüsch-Strukturen im östlichen Bereich der Straße Bargstücken und schmale Saumstrukturen entlang dieser Straße gehen verloren sowie drei der mittelalten Einzelbäume. Aus städteplanerischer Sicht ist der voraussichtliche Verlust der zwei Bäume im Ostabschnitt nicht zu vermeiden, da eine sinnvolle Ausnutzung der Fläche für die geplanten Baugrundstücke sonst nicht zu gewährleisten ist. Der Verlust des dritten Baumes ist für die Anlage der Erschließungsstraße auf der Westseite nicht zu vermeiden.

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als mittel einzustufen.

## 9.3.5 Schutzgüter Tiere

Aussagen zu Tieren im Plangebiet und der weiteren Umgebung werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel und Fledermäuse getroffen. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (s. hierzu "Artenschutzprüfung", Lutz 2016, im Anhang).

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

#### Potenziell vorkommende Fledermäuse

Potenziell können die im Raum Pinneberg verbreiteten Arten vorkommen (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die alle im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Generell finden sich im Plangebiet zunächst in den Bäumen aufgrund des geringen Alters der Exemplare keine Quartiere für Fledermäuse. Einige der mittelalten/ älteren Bäume könnten kleinere Quartiere aufweisen, da sie etwas strukturreicher sind und kleine Nischen im Kronenbereich aufweisen. Dies betrifft potentiell fünf Einzelbäume (Abb16).



Abb. 16: Lage potentieller Fledermausguartier im B-Plangebiet

Die Gehölzstreifen und der Knick sowie die älteren Obstbaumbestände im südöstlichen, über das B- Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP können als strukturreiche Säume charakterisiert und damit als potentielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Zudem weist ein kleines Gehölz an den Kleingärten ein mittleres Potenzial als potenzielles Nahrungsgebiet auf. Die übrigen Flächen haben nur eine geringe oder keine Bedeutung als Nahrungsraum.

# Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Plangebiet sind in Tabelle 9 aufgelistet. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (•) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (o) nutzen kann. Für die "Arten mit großen Revieren" wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

#### Tabelle 9 Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach Südbeck et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010): + = zunehmend, (+) = nach Bestandsrückgang wieder zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend; Vorkommen in den Teilgebieten A = Gärten im Südosten, B = Acker-/Baumschulflächen: • = Brutplatz möglich,  $\circ$  = nur Nahrungsraum möglich

St. SH DE **Trend** A В Gehölzvögel Amsel, Turdus merula b + • Blaumeise, Parus caeruleus + b 0 Buchfink, Fringilla coelebs b + • 0 Buntspecht, Dendrocopos major + ng \_ \_ 0 0 Eichelhäher, Garrulus glandarius + ng 0 0 Elster, Pica pica b/tr • • Fitis, Phylloscopus trochilus b • Gartenrotschwanz, Phoenicurus phoenicurus b Gelbspötter, Muscicapa striata b \_ • Girlitz, Serinus serinus b + -\_ • • Grauschnäpper, Muscicapa striata b Grünfink, Carduelis chloris b • • Heckenbraunelle, Prunella modularis b + • • Klappergrasmücke, Sylvia curruca b + Kleiber, Sitta europaea b/tr + \_ \_ • 0 Kohlmeise, Parus major + b \_ \_ • 0 Misteldrossel, Turdus viscivorus b Mönchsgrasmücke, Sylvia atricapilla b + • • Rabenkrähe, Corvus corone b/tr + • Ringeltaube, Columba palumbus b/tr + Rotkehlchen, Erithacus rubecula b --• • Schwanzmeise, Aegithalos caudatus b/tr + • 0 Singdrossel, Turdus philomelos b Zaunkönig, Troglodytes troglodytes b --+ • Zilpzalp, Phylloscopus collybita b Arten der Säume und offenen Landschaft Bachstelze, Motacilla alba b -\_ Dorngrasmücke, Sylvia communis b + 0 • Fasan, Phasianus colchicus b/tr 0 • Feldsperling Passer montanus b/tr -٧ + • 0 Grünspecht, Picus viridis ٧ + 0 0 ng Haussperling, Passer domesticus V b/tr 0 0 Stieglitz, Carduelis carduelis b + • •

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als "europäische Vogelarten" besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins gefährdet ist.

## Beschreibung der Umweltauswirkungen

(s. hierzu "Artenschutzprüfung", Lutz 2016, im Anhang)

# Auswirkungen auf potenziell vorhandene Brutvögel

Aufgrund des Verlustes des Acker- und Baumschullandes verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten, potentiellen Brutvögel einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Knick und an der südlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben und durch die Anlage des Knicks sowie die Gestaltung der neuen Gärten neue Gehölzstrukturen auf bisher gehölzfreien Standorten entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen. Somit verbessert sich die Situation für Gehölzvögel tendenziell und es entstehen keine Verluste. Zumal die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil sind oder gar zunehmen, da der allgemeine Gehölzanteil in Schleswig-Holstein steigend ist. In dem Sinn kommt es durch das Vorhaben sogar zu einer Förderung des Brutbestandes, bzw. des Brutplatzangebotes.

Da der Zusammenhang anthropogener Strukturen zur offenen Landschaft erhalten bleibt, ist für die Bachstelze kein Brutverlust zu prognostizieren. Jene nistet z.B. in Schuppen und eingewachsenen Geräten und jagt im angrenzenden Offenland. Für Haussperlinge und Feldsperlinge, als siedlungsgebundene Arten, verbessert sich die Situation zudem tendenziell, bei Umwandlung der Agrarlandschaft in Gärten. Gleiches gilt für die Stieglitze. Für Grünspechte ergeben sich zudem keine relevanten Veränderungen, da nur ein sehr geringer Teil ihres potentiellen Nahrungshabitates verändert wird. Der potentielle Lebensraum der Dorngrasmücke in den Gehölzsäumen geht zunächst verloren, da diese zukünftig nicht mehr an offene Flächen angrenzen und in Gärten eingebunden werden. Jedoch wird mit der Schaffung eines neuen Siedlungs-Außenrandes der Lebensraum für diese Art im weiteren Sinne erhalten.

Der Fasan ist durch den Verlust eines Teils seines Lebensraumes aufgrund des Vorhabens am stärksten betroffen. Der Verlust der Ackerlandschaft könnte den Verlust, bzw. die Beeinträchtigung eines seiner Brutreviere bedeuten und somit zu Bestandsminderungen führen. Die Erhöhung der Strukturvielfalt in der künftig angrenzenden Agrarlandschaft durch die Anlage eines naturnah zu gestaltenden Knicks ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme.

#### Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermäuse

Drei Potentielle Quartierbäume für Einzelvorkommen (strukturreiche Bäume Abb) werden gefällt. Die ökologischen Funktionen dieser potentiellen Quartierbäume können mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen in der Umgebung erhalten bleiben. Die potentielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird nicht verkleinert. In Bezug auf die größeren Waldbereiche und Gewässerflächen in der Umgebung ist ein kleiner Verlust von Einzelbäumen weniger bedeutend, zumal solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten. Dank der großen Aktionsradien der Fledermäuse von bis zu mehreren Kilometern, führen lokale graduelle Verluste nur zu einer geringen Verschlechterung des Lebensraumes, da die potentiell vorhandenen Arten ausweichen können. Der Verlust wichtiger Teile der Nahrungsquellen von Quartieren außerhalb des Untersuchungsraumes und damit der Verlust oder die Beschädigung ihrer Funktion ist nicht zu erwarten.

# 9.3.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Detail siehe "Artenschutzprüfung" (Lutz 2016) in der Anlage im Anhang.

Als Ergebnis lässt sich die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatschG durch das Vorhaben eintreten, folgendermaßen zusammenfassen:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung, bzw. Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist zu beachten.)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  - Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März 30. September) beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c. Eine Fortpflanzungsstätte des Fasan wird zunächst potenziell beschädigt, jedoch kann mit der Kompensationsmaßnahme "Anlage eines Knicks mit Graslandstreifen" dafür gesorgt werden, dass die Funktion der Lebensstätte erhalten bleibt (s. Kapitel 3.2, "Artenschutzprüfung", Lutz 2016, im Anhang). Potentielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben (Kap. 3.3, ebd.).
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
  - d. Solche Arten kommen hier nicht vor (Kap. 2.4, ebd.).

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn die Kompensationsmaßnahme "Anlage eines naturnahen Knick" für Vögel der Offenlandschaft (Fasan) und Installation künstlicher Fledermausquartiere durchgeführt werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei der nicht gefährdeten Art Fasan kann der zeitlich vorübergehende Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Dies ist als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu werten.

Mit der Schaffung des naturnah zu gestaltenden Knicks bleiben die ökologischen Funktionen der Vögel und gleichzeitig aller anderen Arten erhalten. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (15. März bis 30. September allgemein gültige Regelung des § 27a LNatSchG, bzw. § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG ).
- Keine Rodung der potenziellen Quartierbäume außerhalb des Hochwinters (Dezember-Februar). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Bäumen und Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Schaffung neuer Tagesverstecke durch Installation von künstlichen Fledermausquartieren. Diese Maßnahme entfällt, wenn vor dem Fällen der Bäume oder Abriss der Gebäude der Nachweis erbracht wird, dass keine Fledermäuse vorhanden sind. Die Quartiere können sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen der Umgebung installiert werden. Besonders anbieten würden sich Standorte in der Nähe potenziell bedeutender Nahrungsgebiete wie Gewässer oder Laubwälder, z.B. nördlich des Plangebietes (s. Abbildung 1), aber auch in den bestehen bleibenden Gehölzen des Plangebietes.
- Schaffung neuer, bisher für Vögel (Fasan) nicht zur Verfügung stehender, strukturreiche Gehölzsäume.

## 9.3.7 Schutzgut Boden

#### Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind nach Auswertung der Unterlagen zum Landschaftsplan als gewachsener Boden Pseudogleye aus lehmig bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. Auf einem geringen Flächenanteil im Nordosten des Plangebietes sind Braunerden aus lehmig bis schwach lehmigem Sand vorzufinden. Aufgrund starker Überprägung durch eine intensive Bodenbearbeitung seitens der langanhaltenden Baumschulnutzung findet sich im gesamten Plangebiet ein mächtiger humoser oberer Mischhorizont (Hortisol). Der ursprüngliche Bodentyp ist entsprechend durch die Bearbeitung und Düngung meist kaum noch zu erkennen. Die Grundwasserstände sind eher oberflächenfern.

Der südöstlich über die Grenzen des B-Plangebietes hinausreichende Teilbereich des FNP ist durch Bebauung und Sondernutzung stark überprägt.

#### Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Hortisol-Böden des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen, da keine besondere Seltenheit im Naturraum oder ein besonderes Potential als Extremstandort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Darüber hinaus sind die Böden stark anthropogen überformt.

Bei Bodenverlusten durch Überbauung, Abtrag bzw. Versiegelung ist zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der Wert bzw. die Leistungsfähigkeit (Bedeutung) des Bodens maßgeblich, während für Störungen der Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Schadstoffein-

trag) die Empfindlichkeit gegenüber diesen Belastungen maßgeblich ist. Die Empfindlichkeit der vorliegenden Grundmoränenböden mit anthropogenen Überformungen (Vorbelastung) gegenüber Kontamination und Verdichtung wird als mittel eingestuft.

## Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m², s. Kapitel 9.5).

Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den minimal zunehmenden Verkehr sind als gering anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente als erheblich zu bezeichnen. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nicht betroffen.

## 9.3.8 Schutzgut Wasser

#### Bestandsdarstellung

Die vorhandenen humosen und durchlässigen Böden im Plangebiet weisen keine hohen Grundwasserstände auf. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der "Etzer Rinne", die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat.

Einziges Oberflächengewässer im Plangebiet ist ein kurzer Abschnitt eines offenen Entwässerungsgrabens der angrenzenden Baumschul-Ackerflächen.

Eine Vorbelastung für das Grundwasser besteht insbesondere durch die intensive Baumschul-Ackerflächennutzung.

# Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegenüber möglichen Grundwasserabsenkungen, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. möglichen Kontaminationen ist im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Bedeutung im Naturhaushalt und eines tiefliegenden zusammenhängenden Grundwasserleiters als gering einzustufen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich.

Der Wasserabfluss wird über Neuanlage von Entwässerungsleitern und unter Anbindung an das bestehende Leitungsnetz dem im Süden gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet ist eine Versickerung über die entsprechenden Baugrundstücke und angrenzende öffentlichen Grünflächen nicht möglich. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des Rückhaltebeckens als gering anzusehen.

## 9.3.9 Schutzgut Klima/Luft

#### Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperaturausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren.

Wichtigste Parameter zur Klassifizierung und Abgrenzung der klimatischen Raumunterschiede sind die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windstärke, Niederschlagsmenge und die Strahlungsverhältnisse.

Das Klima in Schleswig-Holstein lässt sich charakterisieren als ein feucht-temperiertes ozeanisches Klima, das durch einen ständigen Wechsel von Wetterlagen gekennzeichnet ist. Westwindwetterlagen sind hier dominant. Die mittlere Jahrestemperatur liegt in Appen bei 8,3°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 790 mm/Jahr. Die Niederschlagsmengen können von Jahr zu Jahr große Schwankungen aufweisen. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt in Schleswig-Holstein 5 m/s. Die größte Windhäufigkeit und stärke zeigt der Winter, während der Frühsommer die windschwächste Zeit ist.

Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt. Zudem finden sich keine größeren Industriebetriebe mit stärkeren Luftschadstoffemissionen in und um die Gemeinde. Außerdem überlagern die großklimatischen Verhältnisse des maritimen Klimas in Schleswig-Holstein klimatische Veränderung der Siedlung stark.

Bezüglich der Luftqualität bestehen in der Ortslage Appen Vorbelastungen aufgrund des Verkehrs nur entlang der K 13 und L 106.

#### Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit von Strukturen bezüglich Klima/Luft wird anhand deren Bedeutung für Schutz- und Regenerationsfunktionen bezüglich Lufthygiene und Temperaturausgleich insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren definiert.

Das Gebiet besitzt keine wesentliche Bedeutung in lokalklimatischer Sicht. Es ist nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Punktuell lokalklimatische Standortveränderungen für Flora und Fauna können durch eine Bebauung auftreten.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.

Mögliche kleinklimatische Veränderungen (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

## 9.3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

#### Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde untersucht. Er ordnet das Plangebiet dem Landschaftsbildtyp der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft nördlich von Appen zu. Der Bereich um das Plangebiet ist nach Norden hin offen und ebenfalls der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft zuzuordnen, welche teils durch wenige, schmale eingrünende Knicks gegliedert ist.

Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen sind die an das Plangebiet grenzenden geschlossenen Siedlungsflächen Appens und die westlich grenzenden Kleingartenanlagen als siedlungsbezogene Flächen mit höhendominanten standortfremden Gehölzen und Nadelholzbeständen.

## Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Landschaftsbildqualität ist mit der Bedeutung des jeweiligen Raumes für das Landschaftsbild gleichzusetzen. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass eine Landschaft umso reizvoller ist, je ausgeprägter die einzelnen, für das landschaftsästhetische Erleben relevanten Strukturen und Elemente in Erscheinung treten. Eine hohe Landschaftsbildqualität impliziert insofern eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes im Sinne einer für das alltägliche Erleben und die Erholung besonders attraktiven Landschaftsgestalt.

Die Landschaftsbildqualität wird anhand der Kriterien Vielfalt (Relief-, Struktur- und Nutzungsvielfalt), Naturnähe (Anteil des anthropogenen Einflusses, Spontan- und Eigenentwicklung der Natur) sowie Eigenart (naturraumtypische Prägung und Charakter des Raumes, kulturhistorische Bezüge, sonstige Besonderheiten) eingestuft.

Das Landschaftsbild im Plangebiet mit den gering durch Einzelbaum und schüttere Feldgehölze, bzw. Gebüsch-Strukturen gegliederten Baumschul-Ackerflächen ist von geringem Wert. Die Landschaftsbildqualität der Siedlungsflächen ist ebenso als gering einzuschätzen. Das früher stark bäuerlich geprägte Ortsbild der Dörfer hat sich durch die zunehmende Ansiedlung von Wohnsiedlungen gravierend verändert. Zudem mindern derzeit fehlende Ortrandeingrünungen (Südwestgrenze des Plangebietes) das Ortsbild.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben lässt sich in die Aspekte "Verlust von Landschaftsbildstrukturen" und "Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die Umgebung" trennen. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust an Landschaftsbildstrukturen im Plangebiet ist als gering einzuschätzen. Mögliche überprägende Wirkungen zur bestehenden Siedlungsfläche sind als mittel anzusehen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines Knicks einschließlich Gehölzpflanzungen und den Erhalt des Knicks entlang der Ostgrenze minimiert.

## 9.3.11 Wechselwirkungen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 1 Mögliche Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern		
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebens- grundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft		
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Gelände- klima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)		
	- Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen)		
	- anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)		
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt)		
	- anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)		
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen		
	- Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzenge- sellschaften		
	- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)		
	- anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)		
Grund- wasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetations- kundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren		
	- oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften - anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)		
Klima	- Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt		
	- anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)		
Luft	- Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere		
	- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion		
	- anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)		
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer		
	- Grundlage für die Erholung des Menschen		
	- anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)		

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

## 9.3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

## Bestandsdarstellung

Für den über das B-Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP findet sich nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (siehe Begründung zum B-Plan Nr. 27 "Bargstücken" und zur 8. Ä. des FNP) ein archäologisches Denkmal (Urnenfriedhof gem. § 2 Abs. 2 DSchG) dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Weiterhin liegt der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessengebiet. Zudem

befindet sich der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 im Nahbereich des Urnenfriedhofes.

## Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Einzelfunden

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes haben Bedenken bezüglich der Planumsetzung auf einem Großteil der Flurstücke zunächst ausgeschlossen. Um den Verlust bzw. die Beeinträchtigung bislang unbekannter Einzelfunde auszuschließen, werden Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase erfolgen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

# 9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das Plangebiet bisher als überwiegend Landwirtschaftsfläche dargestellt. In einem Teilbereich im Südwesten und Süden sind die Flächen als Mischbaufläche und der schmale nordwestliche Abschnitt als Kleingartenfläche dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzungen im Plangebiet mit Landwirtschaft bzw. Baumschule, Mischnutzung und Kleingartennutzung bestehen bleibt. Somit wären bezüglich der Schutzgüter im Plangebiet keine Veränderungen der bisherigen Bestandssituation zu erwarten.

# 9.5 Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 14 BNatschG und des notwendigen Kompensationsbedarfs stellen die in Kap. 9.3 ermittelten Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013 dar.

## Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Plangebiet wird der Knickwall entlang der Ostgrenze des Plangebietes mit einer Länge von 126 m beeinträchtigt. Dies ist nicht auszuschließen, da der geplante Pufferstreifen, einer aus bauplanerischer Sicht maximal möglichen Breite von einem halben Meter, nicht ausreicht um Beeinträchtigungen gänzlich vermeiden zu können. Dieser stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen "Knick" dar und ist entsprechend mit einem bepflanzten Knick im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Zudem gehen 10 m dieses Knicks für die Anlage einer Zuwegung verloren (10 m Verlust setzen sich zusammen aus dem Durchbruch zur Zuwegung von 8 m und der Entwicklung eines Knickschutzstreifens von 0,5 m Breite und einem zusätzlichen Pufferstreifen von 0,5 m Breite jeweils beiderseits des Durchbruchs, also 2 x 1 m). Dieser Verlust ist entsprechend im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Weiterhin gehen Baumschul-Ackerflächen, Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes, intensiv genutzte Grünflächen und artenarme Bankettflächen mit "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" verloren. Zudem wird ein offener Entwässerungsgraben allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Diese Eingriffe gelten nach dem Gemeinsamen Runderlass über die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens als ausgeglichen (s. dort). Gleiches gilt für die standortfremden, monokulturähnlichen Baumschul-Gehölz-Strukturen entlang der Westgrenze.

Der Verlust der drei mittelalten Einzelbäume im Osten und an der westlichen neu anzulegenden Zufahrt des Plangebietes ist im Verhältnis 1:3 gemäß des Gemeinsamen Runderlasses auszugleichen. Mit dem Verlust dieser Bäume gehen gleichermaßen potenzielle Quartiere für Fledermäuse verloren, welche ebenfalls im Verhältnis 1:3 vorgezogen an Bäumen im und außerhalb des Plangebietes, im nahen Umgebungsbereich und damit in funktionalem Zusammenhang auszugleichen sind (CEF-Maßnahme). Ein zusätzlicher Ausgleich außerhalb ist erforderlich, da der geringe verbleibende Bestand an Bäumen keine ausreichenden Möglichkeiten zur Installation von Fledermauskästen bietet. Können Vorkommen nach einer Prüfung nachweislich ausgeschlossen werden, kann die Maßnahme entfallen (siehe Artenschutzprüfung Kapitel 4.3).

Im östlichen Bereich des Plangebietes geht außerdem eine Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch-Struktur verloren, welche sich aus standortfremden Gehölzen zusammensetzt, teils sehr lückig aufgebaut ist und entsprechend über die Neuanlage von Gehölzstrukturen im Verhältnis von 1:1 als ausgeglichen gilt.

- Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigung von 116 m Knick (126 m Gesamtlänge abzüglich 10 m Verlust für Durchbruch): 116 m Knickneuanlage
- Ausgleichsbedarf für Verlust von Teilfläche 10 m Knick: 20 m Knickneuanlage
- Ausgleichsbedarf für Verlust von Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch 490 m²: 98 m Knickneuanlage (Umrechnung Fläche auf Länge: Fläche geteilt durch Breite der neu anzulegenden Knicks von 5 m, damit 490 m²/5 m = 98 m)
- Ausgleichsbedarf für Verlust Feldgehölz-Brombeert-Gebüsch 161 m² und Feldgehölz 47 m²: Neuanlage 208 m² Gehölzfläche
- Ausgleichsbedarf für Verlust Einzelbäume Nr. 2, 3, 5: Neupflanzung von **9 Stk Einzelbäumen** der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang und vorgezogene Installation von **9 Stk Fledermauskästen** (CEF-Maßnahme)
- Ausgleichsbedarf für Überprägung Biotopflächen "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz": s. Boden

#### **Boden**

Im Zuge des Vorhabens sind insgesamt 19.227 m² Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Da ein Entsiegelungspotential als Ausgleich nicht zur Verfügung steht, wird im Sinne des Runderlasses mit entsprechenden Verhältniszahlen auf Flächenextensivierungen / Entwicklung von naturnahen Biotopen als Kompensation zurückgegriffen.

Tabelle 2 Kompensationsbedarf Versiegelung

Тур	Versiegelung	Kompensationsbedarf nach Runderlass	
Wohnbaufläche, vollversiegelt	23.639 x 0,45 = 10.638 m <sup>2</sup> 1)	10.638 m² x 0,5 = 5.319 m²	
Straßenbaufläche, vollversiegelt (neu) (Straße, Wege, Parkplätze)	8.589 m²	8.589 m² x 0,5 = 4.295 m²	
	gesamt 19.227 m²		
Ausgleichsbedarf gesamt		9.614 m²	

- 1) GRZ 0,3, plus zulässige Überschreitung der GRZ von 50%.
- Ausgleichsbedarf: **9.614 m²** aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommene extensivierte bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnde Fläche.

#### Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) im Plangebiet erheblich.

Im Sinne des Runderlasses wird das anfallende Oberflächenwasser des Plangebietes über das Regenrückhaltebecken Wischhof zurückgehalten.

• Ausgleichsbedarf: Durch die Behandlung des Oberflächenwassers im Regenrückhaltebecken Wischhof ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

#### Klima/ Luft

Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation, Luftaustauschbeziehungen zum bebauten Gebiet bestehen nicht.

Ausgleichsbedarf: Kein weiterer Ausgleich erforderlich.

#### Landschaftsbild

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen.

 Ausgleichsbedarf: Die Einbindung der Siedlungsfläche in die Landschaft erfolgt durch die Anlage eines naturnahen, mit Gehölzen bepflanzten Knicks. Unter Berücksichtigung des Erhalts des Knicks entlang der Ostgrenze als Einfassung des neuen Wohngebietes, gilt der Eingriff in das Landschaftsbild als hinreichend ausgeglichen.

#### Kompensationsbedarf gesamt

Neben dem Bedarf von 234 m Knickneuanlage und der Neupflanzung von 9 Einzelbäumen einschließlich der Installation von 9 Stk Fledermauskästen, ergibt sich durch den Kompensationsbedarf für Boden insgesamt ein Flächenbedarf von 9.614 m² einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen, extensivierten bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnden Fläche sowie die Entwicklung von 208 m² naturnaher Gehölzfläche.

# 9.6 Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)

#### 9.6.1 Grünordnerische Maßnahmen

## Nachrichtliche Darstellung: Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG)

Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig. Schutz der Fläche unter Ausweisung als öffentliche Grünfläche ÖG 3 und 4 einschließlich der Entwicklung einer naturnah gestalteten mit kräuterreicher, standortheimischer Graseinsaat zu entwickelnder und als Gras- und Staudenflur offen zu haltender Pufferfläche der Mindestbreite von 0,5 m. Während der Bauphase ist der Knick vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (z.B. Schutzzaun vgl. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen"). Für die Anlage der Zuwegung zum Plangebiet an der Ostgrenze kann die Fläche des Knicks bis zu einer Breite von 8 m (entsprechender Verlust 10 m siehe Kapitel 9.5) durchbrochen werden. An den so entstehenden jeweiligen Randflächen des Knicks ist ein Pufferstreifen von 1 m Breite einschließlich Knickschutzsaum zur Straße hin anzulegen und ebenfalls extensiv zu pflegen.

## Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915. Beachtung der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV.
- Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Räumung zwischen dem 30. September und dem 15. März Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist zu beachten).
- Rodung potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen nur im Kernwinter, in der Zeit zwischen Anfang Dezember und Ende Februar.

Begründung: Als Ergebnis der artenschutzrechlichen Prüfung ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der besonders und streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten kommt. Für die potenziell betroffenen Arten der Vögel und Fledermäuse wird dies erreicht, indem das Gehölz vor dem Besetzen des Aufzuchtsortes oder nach dem Verlassen geräumt wird. Dieser Zeitraum beschränkt sich entsprechend der allgemein gültigen Regelung § 27a LNatSchG auf die Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März für Vögel und auf den Kernwinter für Fledermäuse.

 Anlage eines 5 m breiten, mit Gehölzen bestandenen Knicks (Abb.), einschließlich beiderseitigem 1,0 m breitem Knickschutzsaum, am nördlichen Rand der 10,0 m breiten öffentlichen Grünfläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze (ÖG 1 und 2) hin zur offenen Agrarlandschaft. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist der Knick in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der neu angelegte Knick ist gemäß

"Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der 5 m breite Pufferstreifen (auf Südseite des Knicks) zur Wohnbaufläche, ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhalt offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen. Für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls ist das beim Bodenaushub zum Bau der Ein- und Zweifamilienhäuser anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden.

#### Artenauswahl zur Bepflanzung des neu anzulegenden Knicks:

Baumarten:

Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus) Stieleiche (Quercus robur) Vogelkirsche (Prunus avium)

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Faulbaum (Frangula alnus) Feld-Ahorn (Acer campestre) Gewöhnliche Schneeball (Viburnum opulus) Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana) Hasel (Corylus collurna) Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Hartriegel (Cornus sanguinea) Hainbuche (Carpinus betulus) Holzapfel (Malus sylvestris) Holunder (Sambucus nigra) Hundsrose (Rosa canina) Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Schlehe (Prunus spinosa)

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Knicks entlang der Ostgrenze des Plangebietes bzw. den Verlust eines Knickabschnittes ist eine Neuanlage Knick nötig (136 m). Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme der Ausgleich für den potenziellen Verlust eines Brutreviers des Fasan erbracht sowie für den Verlust sonstiger Gehölzbestände im Plangebiet. Zudem werden Eingriffe in Boden und Wasser durch die Herausnahme der Flächen aus der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung der Fläche zu einem Biotop höherer Wertigkeit und naturnaher Gestaltung anteilig ausgeglichen.

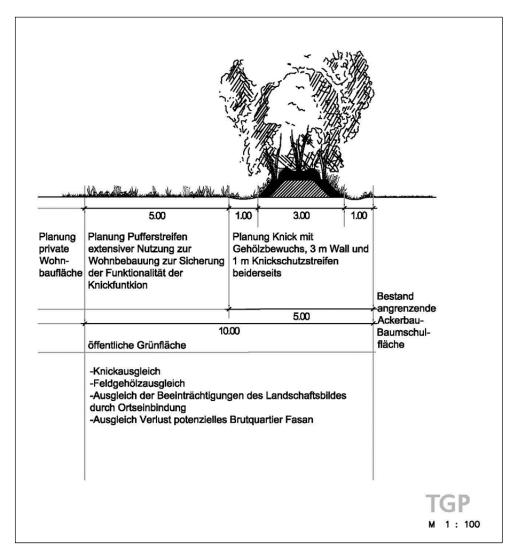


Abb. 17: Skizze Neuanlage Knick

Innerhalb der Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze zu ersetzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen (siehe Artenliste) so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Im Kronentraufbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen sowie Leitungen zu vermeiden.

#### Artenliste:

Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) Stiel-Eiche (Quercus robur) Hainbuche (Carpinus betulus) Hasel (Corylus avellana) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Erhalt der größeren Einzelbäume Nr. 1 und Nr. 4 (Abb 16) in ihrem arttypischen Habitus, einschließlich Schutz während der Bauphase nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen". Zusätzlich ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" (Februar 2013) zu beachten. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in mindestens 12 m² großen unver-

siegelten Baumscheiben zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm).

Begründung: Ältere raumwirksame Einzelbäume sind als wertvolle Landschaftselemente und in diesem Fall gleichwohl als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse zu schützen und zu erhalten. Neben diesen Funktionen tragen sie zudem zum lokalklimatischen Ausgleich und zur Minderung von Luft- und Schadstoffbelastungen bei.

Vorgezogene Installation von 9 künstlichen Fledermausquartieren in fachlich sinnvoller Konzentration an geeigneten Bäumen (mindestens mittleren Alters) im Plangebiet sowie an Bäumen oder Gebäuden außerhalb des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang. Vor Baubeginn ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahme nachzuweisen. Wenn vor Baubeginn nachweislich ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann, entfällt diese Maßnahme.

Begründung: Hiermit werden negative Auswirkungen durch den Verlust potenzieller kleiner Quartiere für Fledermäuse (siehe Artenschutzprüfung) in der mittelalten Walnuss am künftigen westlichen Zufahrtsarm und den beiden Eichen westlich der Bargstücken vermieden, indem potenzielle Quartierfunktionen vor Beginn der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

• In den Verkehrsflächen, den öffentlichen Grünflächen 1 und 2 sowie in den Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind an geeigneten Standorten Einzelbäume, 9 Stk Stieleichen, mit einem Mindestumfang von StU 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² herzustellen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen und die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Begründung: Zunächst dient diese Maßnahme als Ausgleich für den Verlust der ökologischen Funktionen der mittelalten Einzelbäume. Des Weiteren sind großkronige Laubbäume zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung des Gebietes geeignet. Zudem tragen die Bäume zur Verbesserung des Mikroklimas auf den versiegelten Flächen bei. Der Großbaumbestand im Ort Appen wird laut Landschaftsplan neben den Arten Rotbuche, Birke, Pappel und Sommerlinde vorwiegend von Stieleichen geprägt. Für die Entwicklung gesunder Bäume sind ausreichende Baumscheiben notwendig, daher sind Flächen von 12 m² je Baum unbefestigt herzustellen.

• Im öffentlichen Raum der Wohngebietsflächen (Verkehrsflächen, Fußwege, öffentlich Grünflächen) ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Lampen zu verwenden und die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

Begründung: Um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren, finden jene Beleuchtungssysteme mit geringen Abstrahlwerten des nachtaktive Insekten stark lockenden kurzwelligen Lichts Anwendung. Gleichfalls werden entsprechend Auswirkungen auf Insekten fressende Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse auf diese Art vermindert. Durch die Lage des Wohngebietes am Rande der Siedlung, angrenzend zur freien Landschaft ist dies besonders gerechtfertigt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand hin abzuschirmen. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrundstücken ist auf 10% der Anpflanzungen beschränkt.

Begründung: Derzeit bestehen in Appen bereits hohe Anteile nicht heimischer Nadelholzbestände, insbesondere in den Privatgärten. Diese besitzen einen geringen Wert für die Tierwelt.

#### Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB) und Eingriff-Ausgleichs-Bilanz

Der Knickausgleich wird im Rahmen des B-Plangebietes durch **136 m** (680 m²) **Knickneuanlage** als Teil der Gesamtmaß0nahme **Knickneuanlage einer Länge von 234 m** (1.170 m²) realisiert (s. oben). Ein Teil des Ausgleichs für sonstige Feldgehölz-Gebüsch-Bestände erfolgt über die Maßnahme **98 m** (490 m²) **Knickneuanlage**. Die zu entwickelnde Pufferfläche des neu anzulegenden Knicks mit einem Umfang von **1.501 m²** ist als Fläche für **aus der Nutzung zu nehmende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen** im Plangebiet unter naturnaher Ausgestaltung anzurechnen. Der Verlust der Einzelbäume wird zudem in Form von **Neupflanzung** von **9 Stk** Einzelbäumen ausgeglichen.

Die restlichen, für das Plangebiet erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von **7.928 m²** (errechnet aus *9.614 m²* Kompensationsbedarf – *1.686 m²* aus der Nutzung genommener Fläche im Plangebiet [anrechenbare 100% der Grundflächen von öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden, von *1.501 m²* sowie die dem bestehenden Knick vorgelagerte Pufferfläche von *185 m²*, gemäß Runderlass 3.1 b]) werden im Rahmen der von der Gemeinde Appen anzukaufenden Ausgleichsfläche **Flurstück 104/7 der Flur 1, Gemarkung Appen** (einer Größe von 1,45 ha) außerhalb des B-Plangebietes im Naturraum der Geest nachgewiesen. Der zudem verbleibende Ausgleichsbedarf zur Entwicklung von **208 m²** naturnah gestalteter **Gehölzflächen** erfolgt ebenfalls über zuvor genannte Ausgleichsfläche.

Tabelle 3 Kompensationsbedarf und Ausgleich

Kompensationsbedarf	Ausgleich
Knick (136 m x Breite 5 m = 680 m <sup>2</sup> )	
680 m <sup>2</sup>	Knick anzulegen auf ÖG 1 und ÖG 2
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand (98 m)	→ Fläche = 1.170 m²
490 m <sup>2</sup>	~ 234 m Knick
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand und Feldgehölz	Ausgleichsfläche Flurstück 104/7, Flur 1 der
208 m <sup>2</sup>	Gemeinde Appen
	208 m <sup>2</sup>
	Pufferfläche um Neuanlage Knick
	1.501 m <sup>2</sup>
	Pufferfläche vor bestehendem Knick
	185 m²
	Ausgleichsfläche Flurstück 104/7, Flur 1 der
Boden	Gemeinde Appen
9.614 m <sup>2</sup>	7.928 m <sup>2</sup>
Einzelbaum 3 Stk	Einzelbaum 9 Stk
(einschl. pot. kleinere Fledermausquartiere)	Vorgezogen (CEF-Maßnahme)
	Installation 9 Stk Fledermauskästen

Unter Berücksichtigung eines Flächenanteils zur Kompensation durch eine Ausgleichsfläche einer Größe von 8.136 m² ist der Eingriff durch den B-Plan 27 als kompensiert anzusehen.

#### 9.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde am Anfang von Kap. 9.3 eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Stan-

dards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

# 9.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung).

#### 9.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im gesamten bebauten Bestand ist in der Gemeinde Appen planerisch zurzeit keine weitere Umnutzung/ Auswahl geeigneter Flächen für Wohnbaunutzung mehr möglich. Bei der Standortsuche für eine neu auszuweisende Fläche empfahl sich zunächst entsprechend der planerischen Vorgaben für bauliche Nutzung/ Erweiterung des Landschaftsplanes Appen 2003 der Bereich östlich der Straße Bargstücken. Aufgrund des stetig zunehmenden Bedarfs an Wohnraum und aus den Grundsätzen der Vermeidung von Zersiedelung sowie aus infrastrukturellen, städtebaulichen und umweltbezogenen Gesichtspunkten einschließlich des ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials drängt sich die Entwicklung eines geschlossenen Gebietes unter Einbeziehung des Abschnittes westlich der Bargstücken auf. Die Standortentscheidung wird weiterhin gestützt durch das übergeordnete planerische Konzept der Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Pinneberg (s. Kap. 9.2). Es ist davon auszugehen, dass andere Standorte aus Umweltsicht mit höheren Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter (insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) verbunden wären.

#### 9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende Mischbauflächen am nördlichen Siedlungsrand. Die vorhandenen Wohnbauflächen sind bereits vollständig bebaut und im Bestand sind keine weiteren Flächen für Wohnungsbau verfügbar. Es wird ca. 23.650 m² Wohnbaufläche neu erschlossen.

Die Erweiterung an dem Standort ist konform zur übergeordneten Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Raum Pinneberg und soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Mischbauflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Neuanlage mit Gehölzen bepflanzter Knick am nördlichen Plangebietsrand.
- Erhalt eines Großteils der wertvolleren Gehölzbestände entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze.
- Erhalt zwei der mittelalten Einzelbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse bzw. vorgezogene Entwicklung 9 Stk neuer, künstlicher Fledermausquartiere (CEF-Maßnahme).

 Erhalt eines bestehenden entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knickwalls unter Sicherung durch die Entwicklung eines 0,5 m breiten kräuterreichen Knickschutzstreifens einschließlich eines Pufferstreifens der Ausbildung als offenzuhaltende Gras- und Staufenflur. Der Erhalt wird zudem gesichert durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und regelmäßige Pflege entsprechend den "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Erlass v. 11.06.2013).

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen sowie der Beschränkung der Grundflächenzahl auf 0,3 und damit unter der definierten Obergrenze für allgemeine Wohngebiete von maximal GRZ 0,6.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers über das bestehende, naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken Wischhof außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes 27.

#### sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Aufgrund der Art des Bauvorhabens "Wohnbauflächen" sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als positiv einzustufen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Plangebiet gehen eine Ackerfläche, kleine Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und intensiv genutzter Rasenflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren. Des Weiteren werden ein kleiner Abschnitt eines Entwässerungsgrabens landwirtschaftlicher Flächen und sonstige Baumschul-Gehölzstrukturen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Beeinträchtigungen eines Knickwalls (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG besondere Bedeutung für den Naturschutz) können nicht ausgeschlossen werden. Zudem gehen einige Feldgehölzund Gebüsch-Strukturen sowie 3 Einzelbäume mittleren Alters verloren. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund des geringen Ausmaßes des Bauvorhabens (z.B. Schadstoffausstoß durch Anliegerverkehr etc.) als unerheblich eingestuft. Der Fasan verliert vorübergehend ein potenzielles Brutrevier. Sonstige potenziell vorkommende Vogelarten sind relativ störungsunempfindlich. Manche Arten verlieren mit der Ackerfläche und den schütteren Gehölzbeständen Anteile ihres Lebensraumes, jedoch ist keine Minderung des Brutbestandes zu erwarten. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätte für Brutvögel bleiben unter anderem durch die Anlage eines Knicks im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse wird vorgezogen ausgeglichen.
- Schutzgut Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m²). Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente, als erheblich einzuschätzen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.
- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens Wischhof als gering anzusehen.

• Schutzgut Klima/Luft: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.

- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines mit Gehölzen bepflanzten Knicks ausgeglichen.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verluste und Beeinträchtigungen möglicher bislang unbekannter Einzelfunde werden anhand weiterer Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase möglichst gering gehalten oder ausgeschlossen.

#### **Eingriffsregelung**

Nach dem Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" ist als Kompensation für das Vorhaben ein Knick von 136 m Länge neu anzulegen, der im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet 680 m² Knickneuanlage realisiert wird. Zudem sind 698 m² Gehölzfläche neu anzulegen, was im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet 490 m² Knickneuanlage und außerhalb des Plangebietes über die anzukaufende Ausgleichsfläche Flurstück 104/7 der Flur 1, Gemarkung Appen mit der Anlage von 208 m² Gehölzfläche realisiert wird. Weiterhin ist (als Ausgleich für Boden) eine 9.614 m² große naturnahe Fläche zu entwickeln. Neben den im Bebauungsplangebiet anrechenbaren naturnahen Flächen (insgesamt 1.501 m² und 185 m²) wird der Ausgleich (7.928 m²) über die anzukaufende Ausgleichsfläche Flurstück 104/7 der Flur 1, Gemarkung Appen (14.500 m²) außerhalb des Plangebietes erbracht.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

#### **Artenschutzrechtliche Betrachtung (s. Anhang)**

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit dem Ergebnis, dass es für die relevanten zu betrachtenden Arten bei einer Verwirklichung des Vorhabens und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen (Festsetzungen, s. Kap. 9.6.1) nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

8. Ä. FNP Gemeinde Appen

#### 9 Flächen und Kosten

#### Flächen

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 3,8 ha. Diese werden vollständig als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Kosten						
Der Gemeinde ten.	Holm entstehen	durch die	Änderung d	es Flächennu	tzungsplans k	eine Kos
Appen, den						
P.P 7						

Bürgermeister

## **Gemeinde Appen**

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1065/2016/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	13.05.2016
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2016	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken

#### **Sachverhalt:**

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 04.04.-04.05.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

#### Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

#### Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

#### Förderung durch Dritte:

Entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

 Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 27 für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
- 3. Die Begründung wird gebilligt.
- 4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak		

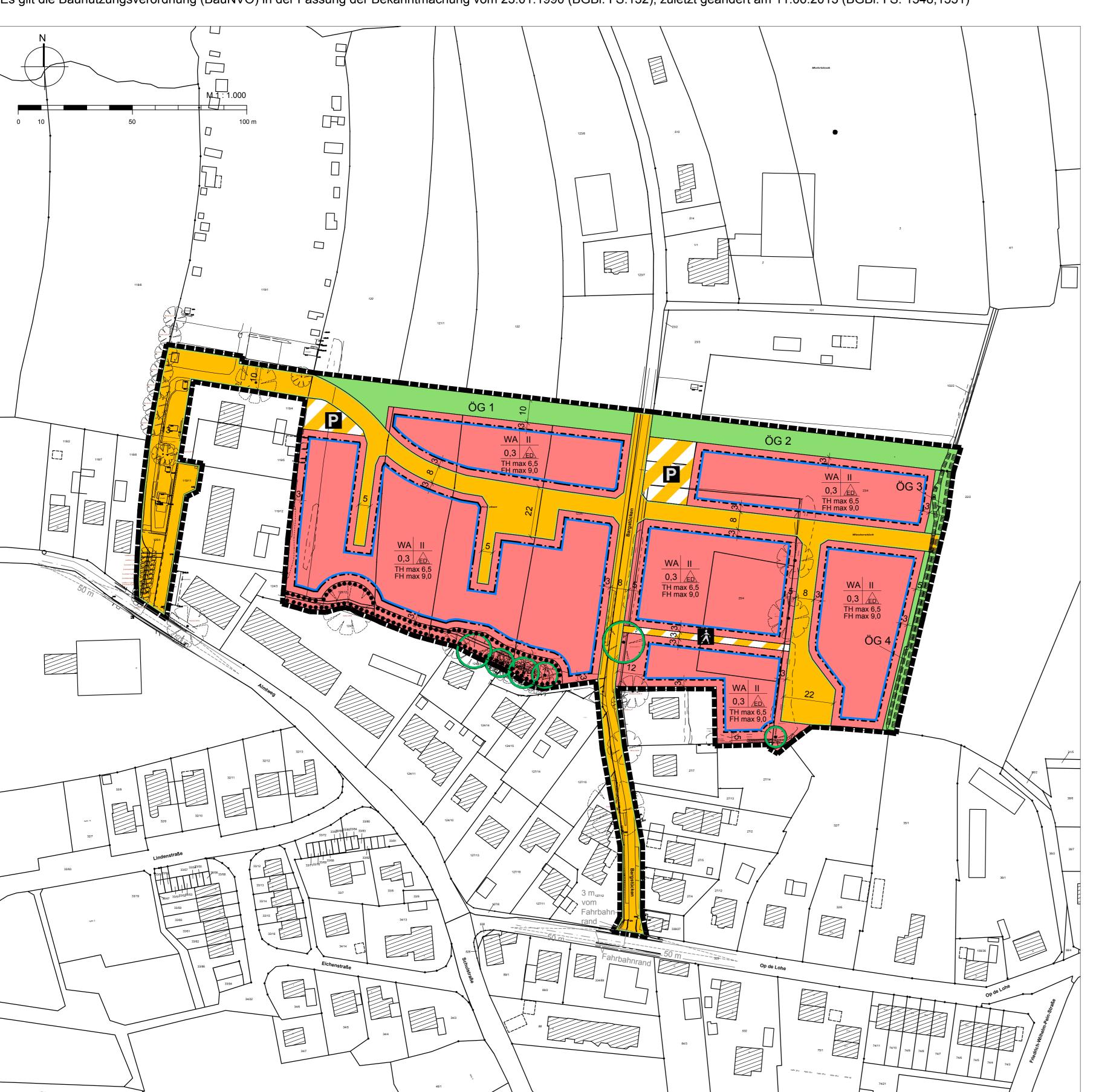
#### Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen



# Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548,1551)



## Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

#### Art der baulichen Nutzung

NA Allgemeines Wohngebiet (s. textliche Festsetzung 1.1)

## Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl als Höchstmaß
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- H Traufhöhe als Höchstmaß, in Metern über Bezugspunkt (s. textliche Festsetzung 1.2)
- Firsthöhe als Höchstmaß, in Metern über Bezugspunkt (s. textliche Festsetzung 1.2)

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

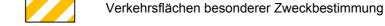
Nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig

## Baugrenze

#### Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

## Straßenbegrenzungslinie



## Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

#### Grünflächen

## z.B. ÖG1 Öffentliche Grünfläche mit Nummerierung (siehe textliche Festsetzung 1.8)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

# Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (s. textliche Festsetzung 1.9)

Erhaltung von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.10)

## Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bemaßung in m

## Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) (siehe textliche Festsetzung 1.12)

## Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

## <del>──</del> Flurstücksgrenze

z.B.  $\frac{105}{47}$  Flurstücksnummer

## Sichtfeld gemäß RASt 06 (außerhalb des Geltungsbereichs, nur zur Information)

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## 1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

#### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1.1 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulassungsfähigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind
- 1.2 Die maximale Traufhöhe beträgt 6,5 m. Die maximale Firsthöhe beträgt 9,0 m. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Der Traufpunkt ist der Schnittpunkt zwischen senkrechter Wandaußenfläche und der Oberkante Dachhaut.
- 1.3 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf maximal 30 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

#### Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

1.4 Je Einzelhaus sind mindestens 500 m² Grundstücksfläche erforderlich. Je Doppelhaushälfte beträgt die Mindestgrundstücksfläche 300 m².

#### Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.5 Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

## Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 12, 14 BauNVO und § 50 LBO)

## 1.6 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) sind zu öffentlichen Verkehrsflächen Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen unzulässig.

1.7 Auf den Baugrundstücken sind je Wohnung Flächen für Stellplätze von mindestens 25 m² dauerhaft

## herzustellen.

#### Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.8 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 ist am nördlichen Rand (zur offenen Agrarlandschaft hin) ein 5 m breiter, mit Gehölzen bestandener Knick, bestehend aus einem Knickwall und beiderseitigem 1 m breitem Knickschutzsaum anzulegen. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der Zaun ist nach Erreichen der Kultursicherheit (frühestens nach 5 spätestens jedoch nach 8 Jahren) zu entfernen.

## Der neu angelegte Knick ist fachgerecht (z.B. gemäß "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz", Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

Der 5 m breite Pufferstreifen auf Südseite des Knicks (zum Wohngebiet hin), ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhalt offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen.

Innerhalb der Öffentlichen Grünflächen <u>ÖG 3 und ÖG 4</u> ist der gesetzlich geschützte Knick zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen. Es ist ein mindestens 0,5 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen, naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Bodenversiegelungen sowie das Anpflanzen oder die Aussaat von nicht heimischen Pflanzenarten sind nicht zulässig.

# Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.9 Innerhalb der Flächen für die <u>Erhaltung</u> von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste (siehe Begründung, Umweltbericht, Kapitel "Grünordnerische Festsetzungen") zu ersetzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.
- 1.10 Die in der Planzeichnung mit einem <u>Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume</u> sind in ihrem arttypischen Habitus dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm).
- 1.11 Zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.
- 1.12 Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig. Für die Anlage einer Zuwegung zu den östlich anschließenden Flächen kann der Knick 1x bis zu einer Breite von 8 m durchbrochen werden.

# 2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

## Dachneigung

2.1 Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung der Hauptdächer der Hauptgebäude nur maximal
 50 Grad betragen.
 Bei zweigeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung der Hauptdächer der Hauptgebäude nur maximal
 25 Grad betragen.

## Dachgestaltung

2.2 Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Pfannendeckungen in den Farben Rot bis Rotbraun oder Grau bis Schwarz sowie Dachbegrünungen zulässig. Solaranlagen sind zulässig. Solaranlagen auf geneigten Dächern sind im gleichen Neigungswinkel

## Fassaden

2.3 Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk, Putz oder Holz herzustellen. Blockhäuser sind unzulässig.

## Dachgauben und Dacheinschnitte

anzubringen wie die übrige Dachfläche.

2.4 Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten je Dachseite insgesamt nicht mehr als 50% der Gesamtlänge der Dachseite betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind keine Dachgauben und Dacheinschnitten zulässig.

#### Hinweise

#### Artenschutz

1. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNAtSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Gehölzrodung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (siehe Begründung, Umweltbericht, Kapitel "Artenschutzrechtliche Betrachtung"). Die Rodung potentieller Quartierbäume für Fledermäuse ist nur innerhalb des Hochwinters (Anfang Dezember- Ende Februar) zulässig. Eine Ausdehnung des Zeitraumes ist möglich, wenn Vorkommen potentieller Quartiere bei einer Prüfung im Vorfeld nachweislich auszuschließen sind. Ist dies nicht auszuschließen, sind zusätzlich vor der Rodung geeignete Ersatzquartiere im nahen Umfeld zu schaffen und dauerhaft zu erhalten (siehe Begründung, Umweltbericht, Kapitel "Artenschutzrechtliche Betrachtung"). Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist vor Baubeginn nachzuweisen. Darüber hinaus sind im Fall eines Besatzes Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes mit der zuständigen

#### Knickschutz

2. Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

#### Bodenschutz

3. Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

#### Auffälligkeiten im Untergrund

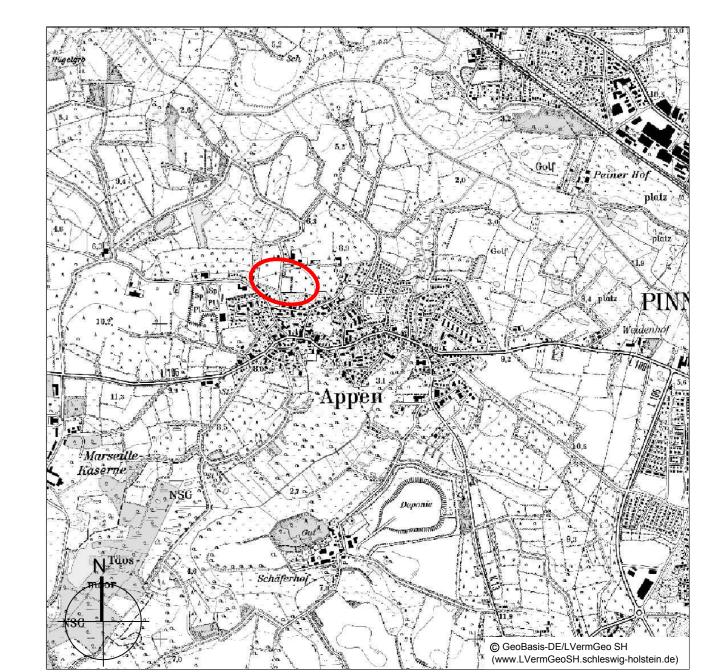
Fachbehörde des Kreises abzustimmen

4. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

#### ımechutz

5. Bei Bautätigkeiten sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Hecken durchzuführen (§ 12 Abs. 4 Landesbauordnung). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen".

Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162, "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013, zu berücksichtigen.



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

# Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 27 "Bargstücken"

für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss, 23.05.2016



Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

## **Gemeinde Appen**

## Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 "Bargstücken"

Für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 26.05.2016

#### Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse



#### Inhalt:

1	Allg	emeines	4
	1.1	Planungsanlass und Verfahren	4
	1.2	Innenentwicklungspotenziale	4
	1.3	Lage des Plangebietes / Bestand	5
	1.4	Archäologie	6
2	Plan	ungsvorgaben	7
	2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan	7
	2.2	Flächennutzungsplan	8
	2.3	Landschaftsplan	9
3	Städ	tebauliches Konzept	10
	3.1	Art der baulichen Nutzung, Beschränkung der Zahl der Wohnungen	10
	3.2	Maß der baulichen Nutzung, Mindestgrundstücksgröße	11
	3.3	Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen	12
	3.4	Grünordnung	13
	3.5	Gestaltungsvorschriften	15
4	Erso	hließung / Verkehrsflächen	15
	4.1	Überörtliche Erschließung	15
	4.2	Innere Erschließung	16
	4.3	Private Stellplätze	16
	4.4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	16
5	Ver-	und Entsorgung	17
6	Altla	sten	17
7	lmm	issionsschutz	18
	7.1	Geruch	18
	7.2	Lärm	18
8	Fläc	hen und Kosten	20
9	Umv	veltbericht	21
	9.1	Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungspla Landschaftsplan-Änderung	
	9.2	Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	22
	9.3	Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	

	9.3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von	
		nachteiligen Umweltauswirkungen	26
	9.3.3	Schutzgut Menschen	28
	9.3.4	Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt	28
	9.3.5	Schutzgüter Tiere	33
	9.3.6	Artenschutzrechtliche Betrachtung	
	9.3.7	Schutzgut Boden	
	9.3.8	Schutzgut Wasser	
	9.3.9	Schutzgut Klima/Luft	
	9.3.10	Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild	
	9.3.11	Wechselwirkungen	
	9.3.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	42
9.4	•	se über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung nung	43
9.5		menfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzieru	ng 43
9.6	Geplant	te Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen zungen (Festsetzungen)	46
9.7	Hinweis	e auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	50
9.8		nmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ring)	51
9.9	Alternat	ive Planungsmöglichkeiten	51
9.10	Allgeme	ein verständliche Zusammenfassung	51

#### **Anhang**

- 1. Städtebauliches Konzept
- Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (September 2011 und Aktualisierung April 2015)
- 3. Schalltechnische Untersuchung, Dezember 2015
- 4. Artenschutzprüfung für den B-Plan Appen 27, Mai 2016

#### 1 Allgemeines

#### 1.1 Planungsanlass und Verfahren

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 27 sollen neue Wohnbaugrundstücke entstehen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern besteht, die im Bestand nicht mehr bedient werden kann. Innenentwicklungspotenziale stehen derzeit nicht mehr zur Verfügung (siehe Kap. 1.2).

Durch die Aufstellung dieses B-Plans soll die zukünftige Bebauung in diesem Bereich bauleitplanerisch gesteuert werden. Basis hierfür ist ein städtebauliches Konzept, welches in Anhang 1 dieser Begründung beigefügt ist.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

#### 1.2 Innenentwicklungspotenziale

Zu den Innenentwicklungspotenzialen sind auf der nachfolgenden Karte des Gemeindegebiets (s. Abb. 1) alle Freiflächen im Innenbereich dargestellt und nummeriert.



Abb. 1: Karte der bebauten Ortslage mit allen Freiflächen im Innenbereich (rote Umgrenzungen, nummeriert), ohne Maßstab

Die Flächen wurden auf deren heutige Nutzung und eine mögliche Innenbereichsentwicklung geprüft. Alle dargestellten potentiellen Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Dies hat unterschiedliche Gründe, z.B.:

- Die Eigentümer haben kein Interesse an einer baulichen Entwicklung oder einem Verkauf.
- Die Erschließung ist derzeit unmöglich.
- Eine Bebauung scheidet aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe derzeit aus.
- Flächen sind auch ohne Bauleitplanung der Gemeinde bebaubar und der Eigentümer hat eigene oder keine Pläne.

Für einen Teil der Flächen hat die Gemeinde eine so genannte Vorkaufsrechtssatzung aufgestellt. Diese Satzung sagt aus, dass die Gemeinde sich bei Grundstücksverkäufen der entsprechenden Flächen mit der Frage des ohnehin gesetzlich zustehenden Vorkaufsrechts beschäftigen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es in der Ortslage von Appen keine verfügbaren Innenbereichspotenzialflächen gibt, die einer neuen Flächeninanspruchnahme im Bereich Bargstücken vorgezogen werden könnten.

#### 1.3 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken.

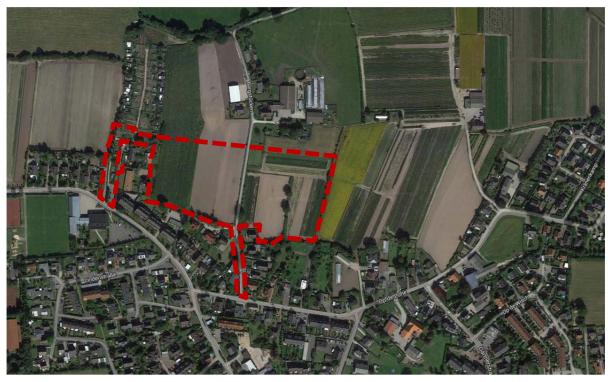


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 27 (rote Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2014

Südlich grenzt das Plangebiet an bestehende Wohngrundstücke entlang des Almtweges, der Straße Op de Lohe und Bargstücken an. Die Bebauung dort wird nach § 34 BauGB geregelt. Im Nordwesten befinden sich Flächen einer Kleingartenanlage. Im Übrigen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden des Plangebietes befinden sich in kurzer Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der örtliche Geflügelzuchtverein mit Vereinsheim.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen werden geringfügig Flächen im südlichen Bereich der Kleingartenanlage und die vorhandenen Zufahren zum Kleingartengelände und zu rückwärtig gelegenen Gebäuden (Almtweg Nr. 16,18 und 20) in den Geltungsbereich mit einbezogen.

#### 1.4 Archäologie

Laut Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Stellungnahme Februar 2015) ist innerhalb des Änderungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zurzeit ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Neufassung vom 30.12.2014, bekannt. Es handelt sich dabei um einen Urnenfriedhof, dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Zudem befindet sich der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessensgebiet. Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen (siehe Abb. 3).

Der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 befindet sich ebenfalls in einem archäologischen Interessensgebiet und im Nahbereich des o.g. Urnenfriedhofs. Hier ist ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

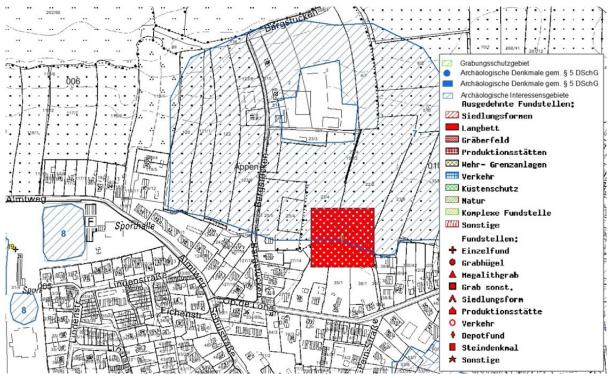


Abb.3: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (hier ohne Maßstab), Quelle: Archäologisches Landesamt, Stand: 19.02.2015

Da gemäß § 12 Abs. 2 DSchG bauliche Maßnahmen und Eingriffe bzw. Erdarbeiten in den o. g. Bereichen der Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen, kann, insofern es für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, das Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein als zuständige Denkmalschutzbehörde gem. § 13 Abs. 6 DSchG verlangen, dass ihr die Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Im Zuge einer solchen archäologischen Untersuchung ist dann zu prüfen, in welchem Umfang durch die geplanten baulichen Maßnahmen in ein etwaiges Denkmal eingegriffen wird, das entweder zu erhalten oder durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist.

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes wurden vom 18.05. - 20.05.2015 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein durchgeführt.

Als Ergebnis bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung mehr und die Flächen wurden zur Bebauung freigeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle gemäß Stellungnahme vom Februar 2015 beauflagten Flächen untersucht wurden. Die verbliebenen Flurstücke sind in Absprache mit dem Bauträger zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Baubeginn durch eine Voruntersuchung abzuklären.

Weiterhin gilt nach § 15 DSchG, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### 2 Planungsvorgaben

#### 2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000 Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Bezüglich der Wohnungsbauentwicklung wird im LEP 2010 (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 3Z) als Ziel formuliert, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ihren örtlichen Bedarf decken. Da die Regionalplanung für den Planungsraum I noch keinen Rahmen für den Zeitraum ab 2010 festgelegt hat, der aufzeigt, in welchem Umfang in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen gebaut werden können, ist zunächst das im LEP 2010 formulierte Ziel heranzuziehen. Demnach sollen diese Orte in den Ordnungsräumen für den Zeitraum 2010 bis 2025 bis zu 15 Prozent (bezogen auf Ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009) neue Wohnungen schaffen können. (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 4Z).

Die durch den B-Plan Nr. 27 getroffene Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (WA) stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

#### 2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des B-Plans ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). In kleineren Teilbereichen im Südwesten sind gemischte Bauflächen (M) und im Nordwesten Kleingärten dargestellt.

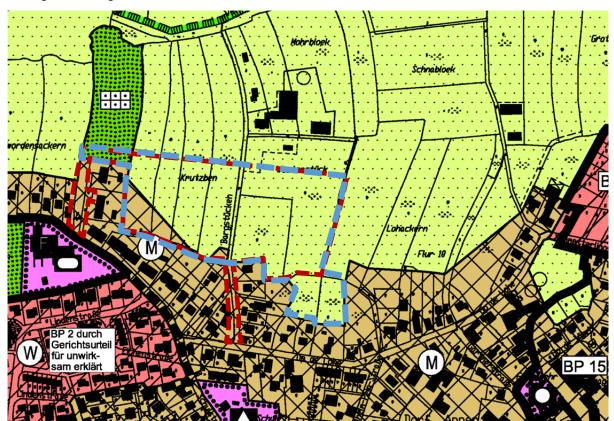


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der
 8. Änderung des FNPs (blaue Umrandung) und des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 27 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 "Bargstücken" wird der Flächennutzungsplan geändert.

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung unterscheidet sich geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 und bezieht eine kleine angrenzende Fläche im Südosten mit ein (s. Abb. 5). Die Erschließungsstraßen zum Almtweg und zur Straße Op de Lohe sind nicht mit in den FNP-Änderungsbereich einbezogen, da hier keine Änderungen der Flächendarstellung erforderlich sind.

In der 8. Änderung des FNPs werden im Änderungsbereich insgesamt Wohnbauflächen (W) dargestellt (s. Abb. 6). Damit ist der B-Plan Nr. 27 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

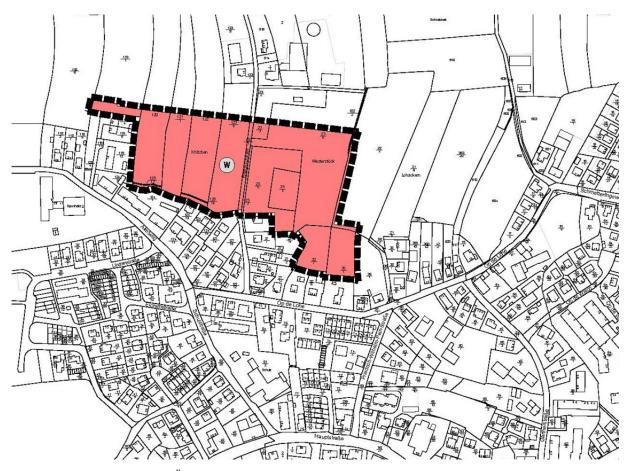


Abb. 6: Ausschnitt aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, M. ca. 1:5.000

#### 2.3 Landschaftsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 "Bargstücken" wird der Landschaftsplan geändert. Näheres siehe Kapitel Umweltbericht.

#### 3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Ziel ist, im Geltungsbereich des B-Plans Wohnbauflächen zu entwickeln. Hierfür wurde im Vorfeld dieses B-Plans ein städtebauliches Konzept entwickelt und abgestimmt (siehe Anhang 1). Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen.

# 3.1 Art der baulichen Nutzung, Beschränkung der Zahl der Wohnungen Allgemeines Wohngebiet (WA)

Um die vorgesehene und städtebaulich gewünschte Nutzung "Wohnen" zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan das geplante Wohngebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Damit soll entsprechend dem Planungsziel ein neues Wohnungsangebot für den örtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird sichergestellt, dass das Wohnen die Hauptnutzung bildet. Zugleich bietet das Baugebiet aber auch Spielräume für eine wohngebietsverträgliche Form der Funktionsmischung, indem das Wohnen z.B. durch kulturelle und soziale Einrichtungen ergänzt werden kann, sofern der Bedarf bzw. eine entsprechende Nachfrage dafür besteht. Dies gilt auch für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets schließt zudem nicht aus, dass einzelne Räume in Wohnungen gewerblich bzw. freiberuflich genutzt werden. Grundsätzlich sind freie Berufe, die im häuslichen Arbeitszimmer (zum Beispiel als Telearbeitsplatz) ausgeübt werden, im Sinne einer Nutzungsmischung denkbar. Somit kann der wachsenden Bedeutung von Dienstleistungen, die in enger Verzahnung mit der Wohnnutzung ausgeübt werden können (z.B. Grafikdesign, Mediation, Coaching etc.) sowie von Telearbeitsplätzen, mit denen Unternehmen es ihren Mitarbeitern ermöglichen, ihre Arbeit vollständig oder zeitweise von zu Hause zu erledigen, Rechnung getragen werden. Zudem kann dadurch, dass untergeordnete gewerbliche oder freiberufliche Nutzungen in Wohnungen zulässig sind, eine sehr kleinteilige Funktionsmischung gefördert werden, die zu einer verkehrssparsamen Lebensund Siedlungsform beiträgt. Die freiberufliche Nutzung ist jedoch auf einzelne Räume innerhalb einer Wohnung beschränkt.

Um das städtebauliche Konzept planungsrechtlich abzusichern und um Fehlentwicklungen zu verhindern, werden aus dem in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungsspektrums die Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1). Diese Nutzungen werden hier ausgeschlossen, da sie den Charakter des Wohngebietes stören könnten, durch Zu- und Abfahrtsverkehr das Wohngebiet beeinträchtigen bzw. durch ihre Flächeninanspruchnahme den Wohnflächenanteil in dieser zentralen Lage stark verringern könnten und damit städtebaulich nicht oder nur schwer in ein hochwertiges Wohnquartier integrationsfähig sind.

#### Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen wird auf zwei Wohnungen je Einzelhaus und eine Wohnung je Doppelhaushälfte festgesetzt (s. textliche Festsetzung Nr. 1.5). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich die neue Bebauung bezüglich ihrer Dichte und Bebauungsstruktur in die Nachbarbebauung einfügt. Das Plangebiet soll der Deckung der hohen örtlichen Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern dienen. Eine Bebauung mit Mehrfa-

milienhäusern ist aus diesem Grund nicht gewünscht. Zusätzlich soll durch die Beschränkung der Wohneinheiten außerdem einer Stellplatzproblematik durch zu wenige Stellplätze vorgebeugt werden.

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung, Mindestgrundstücksgröße

Das Maß der baulichen Nutzung für das allgemeine Wohngebiet wird bestimmt durch eine einheitliche Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der maximalen Firsthöhe. Die Festsetzungen orientieren sich an der Wohnbebauung in der näheren Umgebung. Die Begrenzung der baulichen Nutzung bezüglich Kubatur und Höhe soll das Entstehen städtebaulich unerwünschter Gebäudestrukturen ausschließen.

#### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bleibt unter der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze für allgemeine Wohngebiete und erlaubt eine der Ortslage angemessene städtebauliche Dichte.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen) bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Damit wären hier für die Wohngebiete Überschreitungsmöglichkeiten durch die genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,45 zulässig gegeben. Im Gesamtkontext ergibt sich auch mit dieser Überschreitungsmöglichkeit noch eine verhältnismäßig niedrige Grundflächenzahl, die unterhalb der für allgemeine Wohngebiete nach BauNVO vorgesehenen Obergrenze liegt (bei einer von GRZ 0,40 mit 50% Überschreitung ergäbe sich eine GRZ von 0,60).

#### Zahl der Vollgeschosse / Trauf- und Firsthöhe

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf zwei Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer maximalen Traufhöhe von 6,5 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,0 m einheitlich für das gesamte Plangebiet festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes (s. textliche Festsetzung Nr. 1.2). Die festgesetzte Geschossigkeit und maximale Trauf- und Firsthöhen tragen zur Umsetzung des planerisch gewünschten städtebaulichen Konzepts bei. Neben der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sind weitere Geschosse nur zulässig, wenn ihre Grundfläche bei einer lichten Höhe von mindestens 2,3 m unter zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt (§ 2 Abs. 7 Landesbauordnung). Um die Höhe der Gebäude zu begrenzen, wird daher zusätzlich eine maximale Trauf- und Firsthöhe bestimmt. Durch die Festsetzung der Traufhöhe wird auch eine zu massive Gebäudewirkung bei Umsetzung der Zweigeschossigkeit vermieden.

#### Oberkante des Erdgeschossfußbodens

Zur Verhinderung von weit aus dem Erdreich herausragenden Sockelbauten wird die Oberkante des Erdgeschossfußbodens beschränkt und darf maximal 30 cm höher als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes hergestellt werden (s. textliche Festsetzung Nr. 1.3).

#### Einzelhäuser und Doppelhäuser

Um die Neubebauung in ihrer Struktur dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung anzupassen wird als weiteres festgesetzt, dass im Plangebiet nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind.

#### Mindestgrundstücksgröße

Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße je Einzelhaus von mindestens 500 m² und je Doppelhaushälfte von mindestens 300 m² (s. textliche Festsetzung Nr. 1.4) sichert ebenfalls eine dem Ortsbild angepasste aufgelockerte Bebauungsstruktur mit Anteilen von Gartenflächen.

#### Geschossflächenzahl

Es wird keine Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt, diese ergibt sich indirekt aus der Grundflächenzahl bzw. der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit der festgesetzten Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

Im Plangebiet wird die für allgemeine Wohngebiete definierte Grenze der Geschossflächenzahl von 1,2 gemäß § 17 BauNVO deutlich unterschritten.

#### 3.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

#### Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)

Die Lage der Gebäude wird durch Baugrenzen bestimmt, die als Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit der Grundstücke ermöglichen und noch Spielräume für die Anordnung der Baukörper zulassen. Zu den Erschließungsstraßen, zu den öffentlichen Fußwegen und öffentlichen Grünflächen, zu den zu erhaltenden Gehölzstrukturen sowie an den Rändern des Plangebietes wird überwiegend ein Abstand von 3 m eingehalten. Im Bereich östlich Bargstücken wird ein größerer Abstand festgesetzt, um ausreichend Abstand im Bereich des zu erhaltende Baumes zu erhalten und ggf. noch Baumanpflanzungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche Bargstücken zu ermöglichen.

#### Nebenanlagen

Außerhalb der Baugrenzen können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carport und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

Innerhalb des Plangebietes soll die Errichtung von weiteren Nebenanlagen und Garagen allerdings für die Bereiche, die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar sind, beschränkt werden.

Daher wird festgesetzt, dass Nebenanlagen (nach § 14 Abs. 1 BauNVO) und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) nicht zulässig sind in den Bereichen, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind (s. textliche Festsetzung Nr. 1.6). Damit soll erreicht werden, dass der offene Wohngebietscharakter nicht durch eine übermäßige Anzahl an Nebenanlagen und Garagen entlang der Grundstücksgrenzen, die an der Straße liegen, beeinträchtigt wird.

Entlang der Grenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen grenzen, gilt diese Festsetzung nicht.

Weiteres zu Stellplätzen s. Kap. 4.3.

#### 3.4 Grünordnung

Innerhalb des Plangebietes werden differenzierte Festsetzungen zu Grünflächen und zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Neben der Sicherung einer für das Plangebiet angemessenen Begrünung mit positiven Effekten für die örtliche Fauna und Flora wirken diese Festsetzungen gleichermaßen positiv auf die örtlichen Klima- und Wasserverhältnisse, indem Temperaturextreme gemildert sowie Stäube und Schadstoffe gebunden werden und der Niederschlagsabfluss verzögert wird.

#### Öffentliche Grünflächen (ÖG)

Am nördlichen Rand wird eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 10 m festgesetzt. Innerhalb dieser Grünflächen (ÖG 1 und ÖG 2) ist am nördlichen Rand (zur offenen Agrarlandschaft hin), ein 5 m breiter, mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bestandener Knick, bestehend aus einem Knickwall und beiderseitigem 1 m breitem Knickschutzsaum anzulegen.

Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der neu angelegte Knick ist fachgerecht (z.B. gemäß "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz", Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der auf der Südseite des Knicks (zum Wohngebiet hin) verbleibende 5 m breite Pufferstreifen, ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhalt offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße ebenfalls 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen.

Für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls ist das beim Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahmen anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden.

Mit dieser Maßnahme wird eine effektive Eingrünung des Wohngebietes nach Norden und eine attraktive Pflanzkulisse des Baugebietes zur freien Landschaft gewährleistet. Außerdem bietet die Anpflanzung einen Sichtschutz zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben

Entlang der Ostgrenze des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Knick, der zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen ist. Durch die Festsetzung einer begleitenden öffentlichen Grünfläche (ÖG 3 und ÖG 4) wird der Erhalt effektiv gesichert. Die Grünfläche dient auch als vorgelagerter Knickschutzstreifen mit der Auflage zur naturnahen Gestaltung und extensiven Pflege dieser Fläche (s. textliche Festsetzung Nr. 1.8).

#### Knickschutz

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine

textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.12). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Knick selbst und ergänzende vorgelagerte Flächen umfasst, die als Knickschutzstreifen zu entwickeln sind.

Für die optionale Weiterführung der Erschließungsstraße nach Osten, im Falle einer Entwicklung der östlich angrenzenden Flächen kann der Knick 1x bis zu einer Breite von 8 m durchbrochen werden. Dafür sind Ersatzmaßnahmen erforderlich (Näheres s. Kap. Umweltbericht).

#### Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der vorhandene Gehölzbestand entlang der Südgrenze soll aufgrund seiner ökologischen Bedeutung und zur Gliederung des Wohngebietes erhalten bleiben. Daher wird die betreffende Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt und bestimmt, dass der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze zu ersetzen ist. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 1.9).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich darüber hinaus an verschiedenen Standorten am südlichen Rand prägende Einzelbäume, die zu schützen sind. Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm). Die bei Abgang festgesetzte Nachpflanzung von Jungbäumen mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm stellt bereits nach kurzer Entwicklungszeit, einen ökologisch und visuell wirksamen Ersatz sicher. (s. textliche Festsetzung Nr. 1.10). Die Festsetzung der Baugrenzen erfolgt unter Berücksichtigung eines Abstandes auf die Erhaltungsfestsetzung. Für drei innerhalb des Plangebietes vorhandene Einzelbäume (zwei im Ostteil, einen im Bereich Westzufahrt) wird aufgrund der Straßenführung und der Grundstücksparzellierung kein Erhaltungsgebot festgesetzt. Dafür sind Ersatzmaßnahmen erforderlich (Näheres s. Kap. Umweltbericht).

#### Beleuchtung

Zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.11).

Die in der Festsetzung genannten Beleuchtungstypen weisen eine geringere Abstrahlung des auf nachtaktive Insekten stark anlockend wirkenden kurzwelligen Lichts (blaues und UV-Licht) auf. Eine Verarmung der Fauna durch massenhaft an den Leuchten zu Grunde gehende Insekten kann so gemindert werden. Gleichzeitig werden auch die Lebensbedingungen für Insekten fressende Artengruppen wie Vögel oder Fledermäuse verbessert. An Natri-um-Hochdrucklampen und Leuchtdioden findet nach aktuellen Forschungsergebnissen nur ein geringer Anflug durch die überwiegenden Artengruppen der Insekten statt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum

Baumbestand hin abzuschirmen. Dies gilt insbesondere für eine Beleuchtung der Grünverbindung auf der Nordseite des Plangebiets. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

#### Verwendung heimischer Laubgehölze

Die Verwendung heimischer Laubgehölze sichert eine langfristige Erhaltung einer Vegetation mit gebietstypischem Charakter. Die auf die örtlichen Standortbedingungen angepassten Laubgehölze bieten einen Lebensraum für heimische Tierarten. Im Verlauf einer langen Anpassung haben sich viele Tierarten auf einheimische Pflanzen spezialisiert und sind nun auf sie angewiesen, insbesondere viele Insektenarten. Einheimische Laubgehölze benötigen darüber hinaus einen geringen Pflegeaufwand. Sie sind an das Klima angepasst und brauchen demnach keinen Winterschutz, zudem gibt es kaum Ausfall bei neu gesetzten Pflanzen.

#### 3.5 Gestaltungsvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Dachneigung sowie Dach- und Fassadengestaltung und Grundstückseinfriedungen. Sie verbessern das Einfügen der Bauten in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten dadurch die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Erscheinungsbildes des Wohngebietes.

#### **Fassaden**

Für die Herstellung der Fassaden sind Sichtmauerwerk, Putz oder Holz zu verwenden. Blockholzhäuser sind unzulässig (s. örtliche Bauvorschrift 2.3).

#### Dächer

Ebenso werden Festsetzungen für Farben und Eindeckungen sowie Neigungen von Dächern der Hauptgebäude festgesetzt, um eine möglichst einheitliche Dachlandschaft innerhalb des neuen Wohngebietes zu erhalten. Solaranlagen und Dachbegrünungen sind aus ökologischen Gründen gewünscht und werden daher zugelassen.

Um eine zu große Unruhe in den Dachflächen zu vermeiden, sind Solaranlagen auf Dächern im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche. Weiterhin wird zur Vermeidung störender Dachformen sowie zur Vermeidung zusätzlicher ausgebauter Räume in Dachgeschossen die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten beschränkt sowie die Dachneigung festgesetzt (s. örtliche Bauvorschriften 2.1, 2.2 und 2.4)

## 4 Erschließung / Verkehrsflächen

#### 4.1 Überörtliche Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Straße Op de Lohe und die Schulstraße bzw. Friedrich-Wilhelm-Pein-Straße zur südlich verlaufenden Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

#### 4.2 Innere Erschließung

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über zwei Zufahrten. Für den östlichen Teilbereich über die bestehende Straße Bargstücken und eine davon nach Osten abzweigende neue Planstraße zur weiteren inneren Erschließung. Für die optionale Weiterführung der Erschließungsstraße nach Osten, im Falle einer Entwicklung der östlich angrenzenden Flächen, wird die Erschließungsstraße bis an die östliche Plangebietsgrenze geführt.

Für den westlichen Teilbereich ist eine neue Erschließungsstraße am Rand der Kleingartenanlage mit Anschluss an den Almtweg geplant.

Die neuen Erschließungsstraßen werden in einer Breite von 8 m bzw. 5 m für zwei weitere Erschließungsstiche im westlichen Bereich als **Straßenverkehrsflächen** festgesetzt. Beide Erschließungsstraßen enden mit einem Wendeplatz mit einem Durchmesser von 22 m, so dass die Befahrbarkeit mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug gesichert ist.

Eine Verbindung der östlich und westlich von der Straße Bargstücken gelegenen Wohngebietsflächen ist zunächst für den allgemeinen PKW-Verkehr nicht vorgesehen. Um die Option einer Verbindung offen zu halten und um die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge sicher zu stellen, wird jedoch eine entsprechend breite Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Durchfahrtsmöglichkeit für Pkw soll durch entsprechende Absperrungen verhindert werden. Eine Fußwegverbindung zwischen westlichen Wendeplatz und Straße Bargstücken soll hier aber möglich sein.

Eine weitere Fußwegeverbindung wird im südöstlichen Teil zwischen Bargstücken und Wendeplatz als **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** festgesetzt. Diese Fläche dient außerdem der Flächensicherung für die Verlegung einer neuen Entwässerungsleitung.

Für die Anlage von öffentlichen Parkplätzen wird im nördlichen Bereich mittig des Wohngebiets gelegen sowie im westlichen Zufahrtsbereich, jeweils eine Verkehrsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt.

#### 4.3 Private Stellplätze

Die Anlage von Stellplätzen ist in ausreichender Zahl auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Es wird festgesetzt, dass auf den Baugrundstücken je Wohnung Flächen für Stellplätze von mindestens 25 m² herzustellen sind (s. textliche Festsetzung 1.7). Diese können auch als Carport oder Garagen ausgeführt werden. Damit soll ein Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlichen Verkehrsflächen möglichst vermieden werden.

#### 4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Turnhalle (im Almtweg) und Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von r = 600 m und ist damit erschlossen.

#### 5 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Straße Op de Lohe und Almtweg sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt. Das Plangebiet kann nach derzeitigem Stand an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, allerdings ist hierzu die Erneuerung (größere Dimension) der TW-Leitung in der Straße Bargstücken, abgehend von der Straße Op de Lohe erforderlich. Die Planungsabstimmung der Trinkwasserversorgung erfolgt mit den Stadtwerken Pinneberg als Auftraggeber für diesen Part.

Die **Regenentwässerung** der Straßen und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss an Entwässerungsleitungen, die innerhalb der neuen Erschließungsstraßen verlegt werden. Für den westlichen Teil erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an das vorhandene Leitungsnetz in der Straße Op de Lohe. Für die Verlegung einer neuen Entwässerungsleitung kann im südöstlichen Teil des Wohngebietes zwischen Bargstücken und Wendeplatz der 3 m breite als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzte Fußweg genutzt werden.

Über das vorhandene Leitungsnetz erfolgt eine Ableitung Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof (südlich des Bürgerhauses). Eine Versickerung innerhalb des Plangebietes ist wegen der Bodenverhältnisse nicht möglich. Auf Grund der Dimension der vorhandenen Vorflutleitungen wird ggf. eine Rückhaltung innerhalb des B-Plangebietes erforderlich sein. Hierzu erfolgt im Rahmen der Entwässerungs- und Erschließungsplanung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.

In den Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der **Telekommunikationslinien** vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden. Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

#### 6 Altlasten

Für den Plangeltungsbereich liegen laut Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerung und/oder Altstandort vor.

Die Böden der überplanten Flächen sind durch landwirtschaftliche und baumschulerische Nutzung überprägt. Die Böden üben zur Zeit eine natürliche Bodenfunktion (§ 2 Abs. 2, 1. BBodSchG) aus. Durch die Ausweisung werden die natürlichen Bodenfunktionen ersetzt durch die Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Verkehr (§2 Abs. 2, 3. BBodSchG).

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

#### 7 Immissionsschutz

#### 7.1 Geruch

Es wurden Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (September 2011 und Aktualisierung April 2015) eingeholt, um die Geruchsverträglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und zweier Volieren mit Rassegeflügelzucht nördlich des geplanten Wohngebietes zu untersuchen.

Die Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet (nach Aktualisierung im April 2015) hat ergeben, dass für die vorgesehenen Wohnbaugrundstücke im Plangebiet der für ein Wohngebiet einzuhaltende maximale Wert von 10% der bewerteten Jahres-Geruchsstunden (entspricht einem Immissionswert von maximal 0,10) unterschritten wird. Die ermittelten belästigungsrelevanten Jahreshäufigkeiten liegen bei maximal 8,1% der Jahresstunden überwiegend aber deutlich darunter. Es bestehen daher gegenüber einer Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in Bezug auf Geruchsimmissionen keine Bedenken.

#### 7.2 Lärm

#### **Allgemeines**

Nördlich des geplanten Wohngebietes befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der ortsansässige Geflügelzuchtverein.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen dieser Unternehmen und dieses Vereins auf das Plangebiet und zur Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorsorge in der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV ("Verkehrslärmschutzverordnung") orientieren. Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen außerdem auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gegenüber der Planung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

#### Gewerbelärm

Relevante Einwirkungen im Plangebiet durch Gewerbelärm sind durch einen landwirtschaftlichen Betrieb, einen Baumschulbetrieb und einen ortsansässigen Geflügelzuchtverein gegeben. Diese Nutzungen wurden entsprechend der Betriebsbeschreibungen berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten werden.

#### Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten der Straßen Bargstücken, Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße berücksichtigt.

Die aktuellen Belastungen der Straßen Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße wurden einer Verkehrszählung der Gemeinde Appen im Oktober 2014 entnommen. Für die Straße Bargstücken sowie den bereits existierenden Teil der Zufahrtsstraße Almtweg wurden die Verkehrsbelastungen anhand der anliegenden Wohnbebauung abgeschätzt. Für alle berücksichtigten Straßen wird jeweils ein Lkw-Anteil von 10% im Tageszeitraum und 3% im Nachtzeitraum (gemäß Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990) berücksichtigt. Die Zahlen wurden auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10 % eingerechnet wurde, was etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr entspricht (Hochrechnungsfaktor 1,1).

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3,0 dB(A) liegen.

Das Plangebiet ist lediglich durch die Straße Bargstücken betroffen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung sind keine relevanten Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet zu erwarten. Der für Verkehrslärm geltende Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten.

Aktiver Lärmschutz oder Anforderungen an den passiven Lärmschutz durch eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 sind nicht erforderlich. Es ergeben sich auch keine Einschränkungen für die Anordnung von Außenwohnbereichen.

#### 8 Flächen und Kosten

#### Flächen

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 3,6 ha. Davon entfallen voraussichtlich auf:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Pflanzen	23.650 m <sup>2</sup>
und sonstigen Bepflanzungen 1.000 m <sup>2</sup>	

Straßenverkehrsfläche 8.200 m²

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

davon öffentliche Parkflächen 830 m² 1.050 m² davon Fußwege 220 m²

Öffentliche Grünflächen (ÖG)

davon  $\ddot{\text{OG}}$  1 und  $\ddot{\text{OG}}$  2 2.700 m<sup>2</sup> 3.300 m<sup>2</sup> davon  $\ddot{\text{OG}}$  3 und  $\ddot{\text{OG}}$  4 600 m<sup>2</sup>

Gesamt ca. 36.200 m<sup>2</sup>

#### Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes im wesentlichen Kosten für den Ausbau der Planstraßen einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, der öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindungen und der Anlage der Parkplätze im öffentlichen Raum, der Anlage der öffentlichen Grünflächen sowie der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Laufende Kosten entstehen der Gemeinde durch die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen.

### 9 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H vom 19.09.2005 ist bei paralleler Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes nur ein Umweltbericht zu erstellen, welcher für jeden der aufzustellenden Pläne gilt. Der Detaillierungsgrad ist entsprechend auf den Bebauungsplan auszurichten. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden Überschneidungen der Grenzen des B-Plangebietes mit denen des FNP berücksichtigt.

## 9.1 Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung

### Zielsetzung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke angrenzend an bereits bestehende Wohnbaugrundstücke. In der Gemeinde besteht eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern, jedoch stehen derzeit keine Innenentwicklungspotenziale mehr zur Verfügung. Noch vorhandene Freiflächen im Innenbereich sind aufgrund nicht umsetzbarer Erschließung, fehlendem Interesses seitens der Eigentümer an einer baulichen Erweiterung und aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe nicht verfügbar (siehe Kapitel 1, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27).

Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von ca. 3,6 ha werden ca. 2,4 ha allgemeine Wohngebietsflächen, ca. 0,2 ha Straßenverkehrsfläche und ca. 1,0 ha übrige Straßenverkehrs- sowie Grünflächen neu erschlossen. Die Erweiterung nutzt soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen. Weiterhin erfolgt der Anschluss über den Neubau von zwei Zufahrten zur inneren Erschließung, einschließlich jeweils eines Wendeplatzes. Zudem erfolgt die Anlage eines Fußweges als Querungsmöglichkeit zwischen westlichem und östlichen Wendeplatz und der Straße Bargstücken. Außerdem ist die Anlage öffentlicher Parkplätze im nördlichen Bereich geplant. Für eine möglichst umweltfreundliche Realisierung werden vorhandene Ver- und Entsorgungsanschlüsse genutzt bzw. ins Plangebiet verlängert. Die Regenentwässerung der Wohngrundstücke und Straßen erfolgt über die Neuverlegung von Entwässerungsleitungen im Rahmen der Anlage der neuen Erschließung. Für den westlichen Teil erfolgt der Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an jenes in der Straße Op de Lohe. Folgend wird das Regenwasser über das vorhandene Leitungsnetz in Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof eingeleitet, da eine Versickerung im Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

Des Weiteren ist der Schutz des gesetzlich geschützten Biotopes am östlichen Rand des Plangebietes (Knick) sowie der Gehölzbestände entlang der südlichen Plangebietsgrenze Bestandteil der vorgesehenen Planung.

In der 8. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich ausschließlich Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Grenze der Änderung des FNP schließt über den Planbereich des B-Plans hinaus einen weiteren Teilbereich im Südosten ein, abzüglich der Flächen für die Zuwegungen im Süden und Westen der Umgrenzung des B-Planbereichs (s. Abbildung 7).

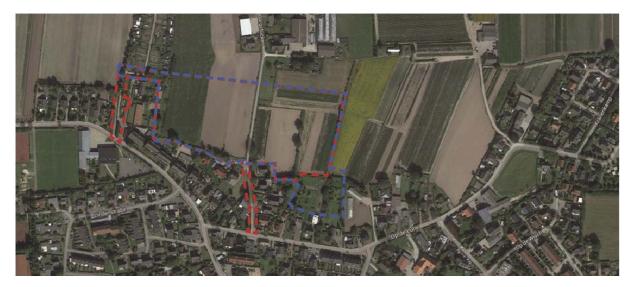


Abb. 7: Abweichungen der Umgrenzungen der Geltungsbereiche des B-Plans 27 "Bargstücken" (rot) und der 8. Änderung des FNP (blau)

#### Standort und Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken. Südlich grenzen Wohngrundstücke an das Plangebiet, in welchen die Bebauung nach § 34 BauGB geregelt ist. Weiterhin grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden finden sich im nahen Wirkbereich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb und zwei Volieren mit Rassegeflügelzucht, deren Verträglichkeit für die geplante Wohngebietsnutzung in einem Geruchs- und Schallschutzgutachten belegt ist.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen und zu einem geringen Teil im Südwesten um gemischte Bauflächen sowie im Nordwesten um Anteile einer Kleingartenanlage. Der über den Geltungsbereich des B-Plans hinausreichende Abschnitt zur Änderung des FNP überplant weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten.

Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. FNPs sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist. Bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter ist der Untersuchungsraum je nach Erfordernis räumlich anzupassen.

## 9.2 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich insbesondere in den Darstellungen des Landschaftsplans Appen bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie durch rechtliche Vorgaben (s. a. Kapitel 2.3 der B-Plan Begründung).

#### Landschaftsplan Gemeinde Appen (2003)

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die östlich der Bargstücken gelegenen Flächen des Plangebietes Flächen für eine Nutzung als Wohnbaufläche aus, mit dem Verweis auf Erstellung und Beachtung von Grünordnungsplänen. Die Flächen westlich der Straße Bargstücken sind als Landwirtschafts- und Baumschulflächen ohne weitere Entwicklungsaussagen ausgewiesen.

Entlang der Straße Bargstücken werden Maßnahmen zum Erhalt und Pflege, bzw. zur Neuanlage von Baumreihen oder Alleen dargestellt.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S. 151):

- "Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben."

Sofern sich die neuausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

#### Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein "landschaftsplanerisches Leitbild" aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbauflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der Wohnbauflächen für den östlich der Bargstücken gelegenen Bereich die nun im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP vorgesehenen Wohnbauflächen. Der Bereich westlich Bargstücken ist als Schwerpunktfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnraum und des ausgeschöpften Innenentwicklungspotenzials sind weitere Ausweisungen neuer Baugebiete erforderlich, für welche entsprechende Grundsätze anzuwenden sind

- Verdichtung und Ergänzung vorhandener Siedlungsgebiete
- Bündelung von neuen Siedlungsgebieten zur Vermeidung von Zersiedlung, Bündelung an Verkehrserschließungen
- Sicherung von Niederungsgebieten der Fließgewässer

Sicherung von Grünzäsuren bei Siedlungsentwicklungen

Der Kreisentwicklungsplan Pinneberg (1996-2000) trägt zudem der hohen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung und legt Schwerpunktflächen für die Ausweisung weiteren Wohnbaulandes generell im Norden fest.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Ein Wall entlang der Ostgrenze des Plangebietes, mit Gehölzen bestanden, stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen "Knick" und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG dar.

#### FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebiet 2324-304 "Tävsmoor" beträgt mindestens 1,23 km in südwestliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2224-305 "Rantzau östlich Tornesch" mindestens 4,26 km in nördliche Richtung. Aufgrund dieser Entfernungen und da hier eine Nutzung als Wohnbaugrundstücke erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-, anlageoder betriebsbedingte Wirkungen aus dem geplanten Wohngebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen.

## Landschafts- und Naturschutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes liegen keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiete sind "Mittlere Pinnau" in 450 m nördlicher Entfernung und "Holmer Sandberge und Moorbereiche" in 550 m südlicher Entfernung. Aufgrund der Art der Nutzung als Wohnbauflächen und der entsprechenden Entfernung sind Auswirkungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

#### Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes in der Planung

Die im Landschaftsplan genannten Planungsgrundsätze für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die besondere Bedeutung von an das Baugebiet angrenzenden Schutzgebieten und -objekten (s. oben) finden Berücksichtigung bei der Planung:

- Der im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP ausgewiesene Standort für Wohnbauflächen ist überwiegend in der Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg (GEP) für den östlich der Straße Bargstücken gelegenen Bereich dargestellt. Somit liegen die Wohnflächen aus landschaftsplanerischer und übergeordneter Sicht in gering empfindlichen Bereichen (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27; s. oben). Der westlich gelegene Abschnitt befindet sich auf derzeit intensiv genutzten Baumschulflächen, weist keine Schutzgebiete bzw. objekte auf und grenzt ebenfalls an bestehende Bebauung an: Der Bereich kann damit ebenfalls als gering empfindlich gelten.
- Das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop wird erhalten. Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und die Entwicklung eines 0,5 m breiten Knickschutzstreifens einschließlich eines mindestens 1 m breiten Pufferstreifens mindern mögliche Beeinträchtigungen. Die Anlage eines Knicks entlang der Nordgrenze des Plangebietes gleichen teilweise Eingriffe im Baugebiet aus.
- Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Eingrünung, bzw. Entwicklung eines mit Gehölzstrukturen versehenen Walls zur freien Landschaft ausgeglichen.
- Für das geplante Wohngebiet werden aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine grundwasserbeeinflussten Böden wie Gleye, Nieder- oder Anmoorböden in Anspruch genommen.

 Das geplante Wohngebiet und die neue Erschließungsstraße entlang der Westgrenze werden überwiegend an bestehende Wohngrundstücksflächen angeschlossen. Somit ist der Erschließungsaufwand und die Flächeninanspruchnahme gering gehalten (Anschluss an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie Ver- und Entsorgung über das bereits erschlossene südlich angrenzende Wohngebiet, Oberflächenentwässerung in südlich gelegenes Regenrückhaltebecken Wischhof).

#### 9.3 Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach einer kurzen Darstellung der potenziellen umwelterheblichen Wirkungen, die das Vorhaben auslösen kann (Kap. 9.3.1), sowie der konkreten geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet (Kap. 9.3.2) wird ab Kap. 9.3.3 Schutzgut bezogen der Bestand beschrieben und bewertet. Dabei werden auch ggf. vorhandene Vorbelastungen angesprochen.

Eine Bewertung erfolgt über die Ermittlung der Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für die spezifischen Funktionen als auch hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 9.3.1 dargestellten möglichen Wirkungen des Vorhabens. Die Empfindlichkeit wird i.d.R. in der Abstufung "hoch-mittel-gering" ausgedrückt. Bei der Bedeutung wird i.d.R. zwischen "allgemeiner" und "besonderer" Bedeutung unterschieden.

Danach werden die nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen qualitativ und/oder quantitativ beschrieben und i.d.R. als "hoch-mittel-gering" eingestuft.

#### 9.3.1 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr, Wohnen) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

#### Mögliche baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialen- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschimmissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden und keine zusätzlichen Flächen notwendig sind. Insofern wird der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden.

#### Mögliche anlagebedingte Wirkungen

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Darüber hinaus folgt bei einer Neugestaltung von Freiflächen (z.B. repräsentatives Grün, Geländemodellierung zur Einpassung von Baukörpern, etc.) eine Veränderung bzw. ggf. auch der Verlust von bestehenden Vegetationsbeständen bzw. eine Überformung des natürlichen Reliefs.

## Mögliche betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivität bzw. Prozesse während der im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehenden Tätigkeiten erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Anwohner- und Besucherverkehr
- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht

# 9.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl des neuen Wohngebietes wurde grundsätzlich bereits eine Minimierung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen erreicht, was in Kap. 9.2 dargestellt ist.

Schutzgutbezogen sind die im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen.

### **Schutzgut Menschen**

- Nachteilige Umweltauswirkungen auf an das Plangebiet grenzende Wohngrundstücke sind durch das Vorhaben in Form zunehmender Geräuschemissionen durch zunehmenden Anlieger- und Besucherverkehr des geplanten Wohngebietes anzunehmen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen seitens der Straßen Op de Lohe, Almtweg und Schulstraße und der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen ist jener nicht mit nachteiligen Auswirkungen seitens des Planvorhabens verbunden (siehe schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung).
- Zudem werden die Immissionsrichtwerte für das geplante und die angrenzenden Wohngebiete hinsichtlich des Gewerbelärms der nahe gelegenen Wirtschaftsbetriebe Geflügelzucht und Baumschulbetrieb eingehalten. Gleiches gilt für Geruchsimmissionen (siehe Geruchsgutachten und schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung). Somit sind auch hier erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geplante Wohngebiet auszuschließen.

#### Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Schutz der Einzelbäume im Süden des Plangebiets während der Bautätigkeiten (DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen").
- Rodung der potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse an der westlichen Zufahrt des Plangebietes und im östlichen Abschnitt des Plangebietes innerhalb des Hochwinters (Anfang Dezember- Ende Februar). Eine Ausdehnung dieses Zeitraumes ist möglich, wenn nachweislich in den betroffenen Bäumen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Erhalt des an der östlichen Plangebietsgrenze befindlichen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotops Knick unter Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Zusätzlich zum gesetzlich festgelegten 0,5 m breiten Knickschutzstreifen vermindert die Anlage eines Pufferstreifens einer Mindestbreite von 1 m auf der Seite zum Plangebiet hin Beeinträchtigungen.
- Für Rodungen in der Bauphase, ist die allgemein gültige Regelung des § 27a LNatschG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 14. März) einzuhalten (Brutvogelschutz). Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist zu beachten.

#### **Schutzgut Boden**

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen. Begrenzung der überbaubaren Grundflächenzahl auf ein Höchstmaß von 0,3.
- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden und auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaues", DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" und DIN 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.
- Eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erfolgt zunächst durch Nutzung eines Teils des Aushubs aus der Anlage der technischen Bauwerke für die Entwicklung eines Knicks auf der öffentlichen Grünfläche entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde den verbleibenden Boden entsprechend der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Eine mögliche geeignete und hochwertige Wiederverwertung der verbleibenden Oberbodenmassen wäre in dem Fall über eine Mutterbodenbörse möglich, über welche die ortsnahe Aufbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen koordiniert werden kann.

#### **Schutzgut Wasser**

 Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen. Die Regenentwässerung der Straßen und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss neu zu verlegender Entwässerungsleitungen an das bestehende Leitungsnetz. Über dieses Leitungsnetz erfolgt die Ableitung in das südlich gelegene Regenrückhaltebecken.

#### Schutzgut Klima/Luft

 Eine angemessene Eingrünung des Plangebietes durch Baumpflanzungen und die Anlage des Knicks sorgen für eine Minderung von Temperaturextremen und dienen der Schadstoffbindung. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf örtliche Klimaverhältnisse aus.

#### Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

 Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Erhalt der Gehölzbestände im südwestlichen Randbereich, bzw. des mit Gehölzen bestandenen Knicks an der östlichen Plangebietsgrenze.

#### 9.3.3 Schutzgut Menschen

#### Bestandsbeschreibung

#### Wohnen

Gemischte Bebauung befindet sich südlich angrenzend an das Plangebiet. Aufgrund der Randlage der Flächen sind in diesen Bereichen die Vorbelastungen hinsichtlich Lärm seitens der Hauptstraße L 106 (Hauptquerung durch Appen, hohe Frequenz aufgrund Durchgangsverkehr Hamburg Pinneberg) als gering einzustufen.

#### Landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet ist über die Straße Bargstücken in die Knicklandschaft nördlich Appens für die Erholung erschlossen. Weitere Wegeverbindungen finden sich in einer Entfernung von 50 m nördlich des Plangebietes in Richtung Westen sowie weitere Wege im Gebiet der erschlossenen Mischbauflächen.

#### Bedeutung/Empfindlichkeit

Wohn- und Mischgebiete sind in ihrer Funktion für Wohnen und landschaftsgebundene Erholung grundsätzlich als hoch bedeutend einzustufen. Die Empfindlichkeiten der Nutzungen Wohnen und Erholen gegenüber dem geplanten Vorhaben ergeben sich aus dem spezifischen Ruhe- und Schutzbedürfnis der Nutzungen und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Die vorhabenspezifischen Wirkungen beschränken sich auf eine nicht relevante Zunahme der Verkehrsbelastungen. Durch die geplante Nutzung Wohnbauflächen werden weitere Flächen hoher Bedeutung für Wohnen und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen geschaffen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen grenzt direkt an die schützenswerten Wohnnutzungen heran. Aufgrund der geplanten Nutzung Wohnen und auch neu entwickelter Wegeverbindungen in den Außenbereich sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als neutral bis positiv einzustufen.

#### 9.3.4 Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt

#### Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Im Plangebiet B-Plan 27 "Bargstücken" wurden im Januar 2016 faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt. Es erfolgte die Erfassung von Fledermäusen und Vögeln sowie eine Erfassung der Biotoptypen nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen" Stand

05/2015 für Schleswig-Holstein (vgl. LLUR 2015). Das Plangebiet liegt in einem relativ struktur- und knickarmen Landschaftsausschnitt, der sich nordwestlich der Ortslage nach Westen und Nordwesten weiterzieht. Es ist Teil einer weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft. Vorbelastungen für Pflanzen und Tiere stellen insbesondere die bestehende intensive Baumschul-Ackerflächennutzung dar.

#### Biotoptypen

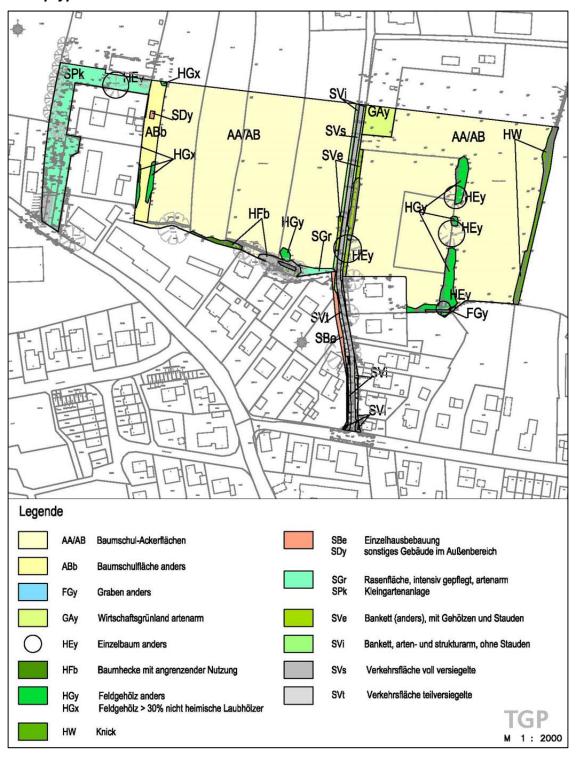


Abb. 8: Bestand Biotoptypen im Plangebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von Baumschul- bzw. Ackerfläche eingenommen (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013). Mittig verläuft in Nord-Süd-Richtung eine versiegelte Anliegerstraße, mit vereinzelt mit Gehölzen bestandenen Banketten. Der südliche Arm des B-Plan-Gebietes schließt weitere Flächen versiegelter Straße, einschließlich artenarmer, gehölzfreier Bankette ein. Auf dem westlichen Bereich der geplanten Zuwegung finden sich Kleingartenanlagen mit dazugehörigen Wegeverbindungen und einem Großteil standortfremder Pflanzenarten (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).





Abb. 9: Baumschul- Ackerflächen (links) und voll versiegelte Straße einschließlich mit Gehölz bestandener Bankette (rechts)

Ein Wall (Abb10) entlang der östlichen Gebietsgrenze stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen "Knick" und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar. Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus sind diese Strukturen als besonders bedeutend für den Naturschutz zu bewerten.





Abb. 10: Mit Gehölzen bestandener typischer Knick entlang der Ostgrenze des Plangebietes

Im Randbereich an der Südseite ist der gesetzlich geschützte Knick auf einer Länge von ca. 8 m für eine Wirtschaftszufahrt zum Nachbargrundstück durchbrochen (siehe Abb. **11**11).



Abb. 11: Durchbruch Südabschnitt Knick

Im Norden befindet sich eine kleine Teilfläche artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und im Süden ein kleiner Abschnitt intensiv genutzter Rasenfläche (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Entlang der Südostgrenze verläuft ein kurzer Abschnitt eines sehr stark verwachsenen offenen Grabens (s. Abb 12, links), welcher aufgrund der Nutzung als Entwässerungsgraben der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Baumschulflächen minderer Qualität und allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist. Die Westgrenze wird gesäumt von standortfremden Gehölzstrukturen aus Monokulturen (Salix matsudana "Tortuosa" und Buxus-Bestände) der Baumschulnutzung und ist von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung (s. Abb12, rechts).





Abb. 12: Stark verwachsener Entwässerungsraben entlang Südostgrenze (links) und Hecke aus standortfremden Pflanzbeständen der Baumschulnutzung (rechts)

Lineare, schmale teils mit heimischen und standortfremden Gehölzen, teils mit Gebüsch (Rubus) bestandene Strukturen, an der Südwestgrenze und mittig im östlichen Abschnitt des Plangebietes verlaufend, stellen (entgegen den Aussagen des LP Appen) keinen Knick im

Sinne des Knickschutzerlasses dar (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Hier finden sich weder ein Wall noch geschlossene Gehölzbestände oder nachweisliche Überhälter (s. Abb.13 und Abb. 14).





Abb. 13: Strukturen entlang Südwestgrenze (vorwiegend Brombeergebüsch)







Abb. 14: lineare Strukturen mittig in östlichem Abschnitt (Brombeergebüsch, vereinzelte Austriebe in offenen Schneisen)

Weitere Landschaftsbestandteile sind fünf mittelalte Einzelbäume (s. Abb15, davon drei Eichen, eine Erle, eine Walnuss) sowie ein Feldgehölz aus vorwiegend heimischen Arten an der Südgrenze des Plangebietes (besondere Bedeutung für den Naturschutz). Außerdem ist der westliche Arm des B-Plangebietes von Flächen mit Kleingartenbeständen mit vorwiegend standortfremder Vegetation geprägt (Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Der Bereich der südlichen Zufahrt wird von einer befestigten Straße einschließlich artenarmer Bankette dominiert.





Abb. 15: Einzelbäume, Eichen mittleren Alters (Baum 1 und 3, siehe Abb)

Der über das B-Plan-Gebiet reichende Abschnitt des FNP überplant zudem von älteren Obstbaumbeständen geprägte große, strukturreiche Gartenflächen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zentralen Bereich des Baugebietes ist von einem Verlust der Biotop- und Vegetationsstrukturen auszugehen. Dies betrifft vorwiegend die Baumschul- Ackerflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, im Zentrum des Plangebietes gelegene Gehölzsäume, bzw. Gehölzstrukturen sowie die Flächen des intensiv genutzten Grünlands und die Kleingartenflächen. Des Weiteren wird der Abschnitt des offenen Entwässerungsgrabens allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz der Landwirtschaftsflächen an der Südgrenze überplant.

Von der Fläche des gesetzlich geschützten Knicks entlang der Ostgrenze geht ein kurzer Abschnitt für die Anlage der Zufahrtsstraße (8 m) einschließlich der Entwicklung des Knickschutzstreifens (0,5 m) sowie Pufferstreifens (0,5 m) beiderseits verloren. Zudem sind mögliche Beeinträchtigungen dieses Knicks durch die angrenzende geplante Wohnnutzung nicht auszuschließen.

Die Feldgehölz-Gebüsch-Strukturen im östlichen Bereich der Straße Bargstücken und schmale Saumstrukturen entlang dieser Straße gehen verloren sowie drei der mittelalten Einzelbäume. Aus städteplanerischer Sicht ist der voraussichtliche Verlust der zwei Bäume im Ostabschnitt nicht zu vermeiden, da eine sinnvolle Ausnutzung der Fläche für die geplanten Baugrundstücke sonst nicht zu gewährleisten ist. Der Verlust des dritten Baumes ist für die Anlage der Erschließungsstraße auf der Westseite nicht zu vermeiden.

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als mittel einzustufen.

#### 9.3.5 Schutzgüter Tiere

Aussagen zu Tieren im Plangebiet und der weiteren Umgebung werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel und Fledermäuse getroffen. Andere Arten des An-

hangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (s. hierzu "Artenschutzprüfung", Lutz 2016, im Anhang).

# Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit Potenziell vorkommende Fledermäuse

Potenziell können die im Raum Pinneberg verbreiteten Arten vorkommen (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die alle im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Generell finden sich im Plangebiet zunächst in den Bäumen aufgrund des geringen Alters der Exemplare keine Quartiere für Fledermäuse. Einige der mittelalten/ älteren Bäume könnten kleinere Quartiere aufweisen, da sie etwas strukturreicher sind und kleine Nischen im Kronenbereich aufweisen. Dies betrifft potentiell fünf Einzelbäume (Abb16).



Abb. 16: Lage potentieller Fledermausquartier im B-Plangebiet

Die Gehölzstreifen und der Knick sowie die älteren Obstbaumbestände im südöstlichen, über das B- Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP können als strukturreiche Säume charakterisiert und damit als potentielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Zudem weist ein kleines Gehölz an den Kleingärten ein mittleres Potenzial als potenzielles Nahrungsgebiet auf. Die übrigen Flächen haben nur eine geringe oder keine Bedeutung als Nahrungsraum.

#### Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Plangebiet sind in Tabelle 1 aufgelistet. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (•) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (o) nutzen kann. Für die "Arten mit großen Revieren" wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1 Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010): + = zunehmend, (+) = nach Bestandsrückgang wieder zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend; Vorkommen in den Teilgebieten A = Gärten im Südosten, B = Acker-/Baumschulflächen: ● = Brutplatz möglich, ○ = nur Nahrungsraum möglich

	St.	SH	DE	Trend	Α	В
Gehölzvögel						
Amsel, Turdus merula	b	-	-	+	•	•
Blaumeise, Parus caeruleus	b	-	-	+	•	0
Buchfink, Fringilla coelebs	b	-	-	+	•	0
Buntspecht, Dendrocopos major	ng	-	-	+	0	0
Eichelhäher, Garrulus glandarius	ng			+	0	0
Elster, Pica pica	b/tr	-	-	/	•	•
Fitis, Phylloscopus trochilus	b	-	-	1	•	
Gartenrotschwanz, Phoenicurus phoenicurus	b	-	-	1	•	
Gelbspötter, Muscicapa striata	b	-	-	1	•	
Girlitz, Serinus serinus	b	-	-	+	•	•
Grauschnäpper, Muscicapa striata	b	-	-	/	•	0
Grünfink, Carduelis chloris	b	-	-	/	•	•
Heckenbraunelle, Prunella modularis	b	-	-	+	•	•
Klappergrasmücke, Sylvia curruca	b	-	-	+	•	
Kleiber, Sitta europaea	b/tr	-	-	+	•	0
Kohlmeise, Parus major	b	-	-	+	•	0
Misteldrossel, Turdus viscivorus	b	-	-	/	•	0
Mönchsgrasmücke, Sylvia atricapilla	b	-	-	+	•	•
Rabenkrähe, Corvus corone	b/tr	-	-	+	•	•
Ringeltaube, Columba palumbus	b/tr	-	-	+	•	•
Rotkehlchen, Erithacus rubecula	b	-	-	/	•	•
Schwanzmeise, Aegithalos caudatus	b/tr	-	-	+	•	0
Singdrossel, Turdus philomelos	b	-	-	/	•	
Zaunkönig, Troglodytes troglodytes	b	-	-	+	•	•
Zilpzalp, Phylloscopus collybita	b	-	-	+	•	•
Arten der Säume und offenen Landschaft						
Bachstelze, Motacilla alba	b	-	-	/		•
Dorngrasmücke, Sylvia communis	b	-	0	+		•
Fasan, Phasianus colchicus	b/tr	-	0	/		•
Feldsperling Passer montanus	b/tr	-	V	+	•	0
Grünspecht, Picus viridis	ng	V	-	+	0	0
Haussperling, Passer domesticus	b/tr		V	/	0	0
Stieglitz, Carduelis carduelis	b	_	-	+	•	•

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als "europäische Vogelarten" besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins gefährdet ist.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

(s. hierzu "Artenschutzprüfung", Lutz 2016, im Anhang)

## Auswirkungen auf potenziell vorhandene Brutvögel

Aufgrund des Verlustes des Acker- und Baumschullandes verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten, potentiellen Brutvögel einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Knick und an der südlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben und durch die Anlage des Knicks sowie die Gestaltung der neuen Gärten neue Gehölzstrukturen auf bisher gehölzfreien Standorten entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen. Somit verbessert sich die Situation für Gehölzvögel tendenziell und es entstehen keine Verluste. Zumal die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil sind oder gar zunehmen, da der allgemeine Gehölzanteil in Schleswig-Holstein steigend ist. In dem Sinn kommt es durch das Vorhaben sogar zu einer Förderung des Brutbestandes, bzw. des Brutplatzangebotes.

Da der Zusammenhang anthropogener Strukturen zur offenen Landschaft erhalten bleibt, ist für die Bachstelze kein Brutverlust zu prognostizieren. Jene nistet z.B. in Schuppen und eingewachsenen Geräten und jagt im angrenzenden Offenland. Für Haussperlinge und Feldsperlinge, als siedlungsgebundene Arten, verbessert sich die Situation zudem tendenziell, bei Umwandlung der Agrarlandschaft in Gärten. Gleiches gilt für die Stieglitze. Für Grünspechte ergeben sich zudem keine relevanten Veränderungen, da nur ein sehr geringer Teil ihres potentiellen Nahrungshabitates verändert wird. Der potentielle Lebensraum der Dorngrasmücke in den Gehölzsäumen geht zunächst verloren, da diese zukünftig nicht mehr an offene Flächen angrenzen und in Gärten eingebunden werden. Jedoch wird mit der Schaffung eines neuen Siedlungs-Außenrandes der Lebensraum für diese Art im weiteren Sinne erhalten.

Der Fasan ist durch den Verlust eines Teils seines Lebensraumes aufgrund des Vorhabens am stärksten betroffen. Der Verlust der Ackerlandschaft könnte den Verlust, bzw. die Beeinträchtigung eines seiner Brutreviere bedeuten und somit zu Bestandsminderungen führen. Die Erhöhung der Strukturvielfalt in der künftig angrenzenden Agrarlandschaft durch die Anlage eines naturnah zu gestaltenden Knicks ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme.

#### Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermäuse

Drei Potentielle Quartierbäume für Einzelvorkommen (strukturreiche Bäume Abb) werden gefällt. Die ökologischen Funktionen dieser potentiellen Quartierbäume können mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen in der Umgebung erhalten bleiben. Die potentielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird nicht verkleinert. In Bezug auf die größeren Waldbereiche und Gewässerflächen in der Umgebung ist ein kleiner Verlust von Einzelbäumen weniger bedeutend, zumal solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten. Dank der großen Aktionsradien der Fledermäuse von bis zu mehreren Kilometern, führen lokale graduelle Verluste nur zu einer geringen Verschlechterung des Lebensraumes, da die potentiell vorhandenen Arten ausweichen können. Der Verlust wichtiger Teile der Nahrungsquellen von Quartieren außerhalb des Untersuchungsraumes und damit der Verlust oder die Beschädigung ihrer Funktion ist nicht zu erwarten.

#### 9.3.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Detail s. hierzu Anhang "Artenschutzprüfung", Lutz 2016.

Als Ergebnis lässt sich die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatschG durch das Vorhaben eintreten, folgendermaßen zusammenfassen:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung, bzw. Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist zu beachten.)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März 30. September) beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c. Eine Fortpflanzungsstätte des Fasan wird zunächst potenziell beschädigt, jedoch kann mit der Kompensationsmaßnahme "Anlage eines Knicks mit Graslandstreifen" dafür gesorgt werden, dass die Funktion der Lebensstätte erhalten bleibt (s. Kapitel 3.2, "Artenschutzprüfung", Lutz 2016, im Anhang). Potentielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben (Kap. 3.3, ebd.).
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
  - d. Solche Arten kommen hier nicht vor (Kap. 2.4, ebd.).

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn die Kompensationsmaßnahme "Anlage eines naturnahen Knick" für Vögel der Offenlandschaft (Fasan) und Installation künstlicher Fledermausquartiere durchgeführt werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei der nicht gefährdeten Art Fasan kann der zeitlich vorübergehende Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Dies ist als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu werten.

Mit der Schaffung des naturnah zu gestaltenden Knicks bleiben die ökologischen Funktionen der Vögel und gleichzeitig aller anderen Arten erhalten. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (15. März bis 30. September allgemein gültige Regelung des § 27a LNatSchG, bzw. § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG ).
- Keine Rodung der potenziellen Quartierbäume außerhalb des Hochwinters (Dezember-Februar). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Bäumen und Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Schaffung neuer Tagesverstecke durch Installation von künstlichen Fledermausquartieren. Diese Maßnahme entfällt, wenn vor dem Fällen der Bäume oder Abriss der Gebäude der Nachweis erbracht wird, dass keine Fledermäuse vorhanden sind. Die Quartiere können sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen der Umgebung installiert werden. Besonders anbieten würden sich Standorte in der Nähe potenziell bedeutender Nahrungsgebiete wie Gewässer oder Laubwälder, z.B. nördlich des Plangebietes (s. Abbildung 1), aber auch in den bestehen bleibenden Gehölzen des Plangebietes.
- Schaffung neuer, bisher für Vögel (Fasan) nicht zur Verfügung stehender, strukturreiche Gehölzsäume.

### 9.3.7 Schutzgut Boden

#### Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind nach Auswertung der Unterlagen zum Landschaftsplan als gewachsener Boden Pseudogleye aus lehmig bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. Auf einem geringen Flächenanteil im Nordosten des Plangebietes sind Braunerden aus lehmig bis schwach lehmigem Sand vorzufinden. Aufgrund starker Überprägung durch eine intensive Bodenbearbeitung seitens der langanhaltenden Baumschulnutzung findet sich im gesamten Plangebiet ein mächtiger humoser oberer Mischhorizont (Hortisol). Der ursprüngliche Bodentyp ist entsprechend durch die Bearbeitung und Düngung meist kaum noch zu erkennen. Die Grundwasserstände sind eher oberflächenfern.

Der südöstlich über die Grenzen des B-Plangebietes hinausreichende Teilbereich des FNP ist durch Bebauung und Sondernutzung stark überprägt.

#### Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Hortisol-Böden des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen, da keine besondere Seltenheit im Naturraum oder ein besonderes Potential als Extremstandort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Darüber hinaus sind die Böden stark anthropogen überformt.

Bei Bodenverlusten durch Überbauung, Abtrag bzw. Versiegelung ist zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der Wert bzw. die Leistungsfähigkeit (Bedeutung) des Bodens maßgeblich, während für Störungen der Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Schadstoffeintrag) die Empfindlichkeit gegenüber diesen Belastungen maßgeblich ist. Die Empfindlichkeit

der vorliegenden Grundmoränenböden mit anthropogenen Überformungen (Vorbelastung) gegenüber Kontamination und Verdichtung wird als mittel eingestuft.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m², s. Kapitel 9.5).

Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den minimal zunehmenden Verkehr sind als gering anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente als erheblich zu bezeichnen. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nicht betroffen.

#### 9.3.8 Schutzgut Wasser

#### Bestandsdarstellung

Die vorhandenen humosen und durchlässigen Böden im Plangebiet weisen keine hohen Grundwasserstände auf. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der "Etzer Rinne", die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat.

Einziges Oberflächengewässer im Plangebiet ist ein kurzer Abschnitt eines offenen Entwässerungsgrabens der angrenzenden Baumschul-Ackerflächen.

Eine Vorbelastung für das Grundwasser besteht insbesondere durch die intensive Baumschul-Ackerflächennutzung.

#### Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegenüber möglichen Grundwasserabsenkungen, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. möglichen Kontaminationen ist im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Bedeutung im Naturhaushalt und eines tiefliegenden zusammenhängenden Grundwasserleiters als gering einzustufen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich.

Der Wasserabfluss wird über Neuanlage von Entwässerungsleitern und unter Anbindung an das bestehende Leitungsnetz dem im Süden gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet ist eine Versickerung über die entsprechenden Baugrundstücke und angrenzende öffentlichen Grünflächen nicht möglich. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des Rückhaltebeckens als gering anzusehen.

#### 9.3.9 Schutzgut Klima/Luft

#### Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperaturausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren.

Wichtigste Parameter zur Klassifizierung und Abgrenzung der klimatischen Raumunterschiede sind die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windstärke, Niederschlagsmenge und die Strahlungsverhältnisse.

Das Klima in Schleswig-Holstein lässt sich charakterisieren als ein feucht-temperiertes ozeanisches Klima, das durch einen ständigen Wechsel von Wetterlagen gekennzeichnet ist. Westwindwetterlagen sind hier dominant. Die mittlere Jahrestemperatur liegt in Appen bei 8,3°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 790 mm/Jahr. Die Niederschlagsmengen können von Jahr zu Jahr große Schwankungen aufweisen. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt in Schleswig-Holstein 5 m/s. Die größte Windhäufigkeit und stärke zeigt der Winter, während der Frühsommer die windschwächste Zeit ist.

Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt. Zudem finden sich keine größeren Industriebetriebe mit stärkeren Luftschadstoffemissionen in und um die Gemeinde. Außerdem überlagern die großklimatischen Verhältnisse des maritimen Klimas in Schleswig-Holstein klimatische Veränderung der Siedlung stark.

Bezüglich der Luftqualität bestehen in der Ortslage Appen Vorbelastungen aufgrund des Verkehrs nur entlang der K 13 und L 106.

## Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit von Strukturen bezüglich Klima/Luft wird anhand deren Bedeutung für Schutz- und Regenerationsfunktionen bezüglich Lufthygiene und Temperaturausgleich insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren definiert.

Das Gebiet besitzt keine wesentliche Bedeutung in lokalklimatischer Sicht. Es ist nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Punktuell lokalklimatische Standortveränderungen für Flora und Fauna können durch eine Bebauung auftreten.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.

Mögliche kleinklimatische Veränderungen (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

#### 9.3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

#### Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde untersucht. Er ordnet das Plangebiet dem Landschaftsbildtyp der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft nördlich von Appen zu. Der Bereich um das Plangebiet ist nach Norden hin offen und ebenfalls der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft zuzuordnen, welche teils durch wenige, schmale eingrünende Knicks gegliedert ist.

Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen sind die an das Plangebiet grenzenden geschlossenen Siedlungsflächen Appens und die westlich grenzenden Kleingartenanlagen als siedlungsbezogene Flächen mit höhendominanten standortfremden Gehölzen und Nadelholzbeständen.

#### Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Landschaftsbildqualität ist mit der Bedeutung des jeweiligen Raumes für das Landschaftsbild gleichzusetzen. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass eine Landschaft umso reizvoller ist, je ausgeprägter die einzelnen, für das landschaftsästhetische Erleben relevanten Strukturen und Elemente in Erscheinung treten. Eine hohe Landschaftsbildqualität impliziert insofern eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes im Sinne einer für das alltägliche Erleben und die Erholung besonders attraktiven Landschaftsgestalt.

Die Landschaftsbildqualität wird anhand der Kriterien Vielfalt (Relief-, Struktur- und Nutzungsvielfalt), Naturnähe (Anteil des anthropogenen Einflusses, Spontan- und Eigenentwicklung der Natur) sowie Eigenart (naturraumtypische Prägung und Charakter des Raumes, kulturhistorische Bezüge, sonstige Besonderheiten) eingestuft.

Das Landschaftsbild im Plangebiet mit den gering durch Einzelbaum und schüttere Feldgehölze, bzw. Gebüsch-Strukturen gegliederten Baumschul-Ackerflächen ist von geringem Wert. Die Landschaftsbildqualität der Siedlungsflächen ist ebenso als gering einzuschätzen. Das früher stark bäuerlich geprägte Ortsbild der Dörfer hat sich durch die zunehmende Ansiedlung von Wohnsiedlungen gravierend verändert. Zudem mindern derzeit fehlende Ortrandeingrünungen (Südwestgrenze des Plangebietes) das Ortsbild.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben lässt sich in die Aspekte "Verlust von Landschaftsbildstrukturen" und "Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die Umgebung" trennen. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust an Landschaftsbildstrukturen im Plangebiet ist als gering einzuschätzen. Mögliche überprägende Wirkungen zur bestehenden Siedlungsfläche sind als mittel anzusehen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines Knicks einschließlich Gehölzpflanzungen und den Erhalt des Knicks entlang der Ostgrenze minimiert.

#### 9.3.11 Wechselwirkungen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 2 Mögliche Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebens- grundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	<ul> <li>Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)</li> <li>Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen)</li> <li>anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortverände-</li> </ul>
Tiere	rungen)  - Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt)  - anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	<ul> <li>Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften</li> <li>Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)</li> <li>anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)</li> </ul>
Grund- wasser	<ul> <li>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetations-kundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften</li> <li>anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)</li> </ul>
Klima	<ul> <li>Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)</li> </ul>
Luft	<ul> <li>Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere</li> <li>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)</li> </ul>
Landschaft	<ul> <li>Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer</li> <li>Grundlage für die Erholung des Menschen</li> <li>anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)</li> </ul>

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

#### 9.3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### Bestandsdarstellung

Für den über das B-Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP findet sich nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (siehe Begründung zum B-Plan Nr. 27 "Bargstücken" und zur 8. Ä. des FNP) ein archäologisches Denkmal (Urnenfriedhof gem. § 2 Abs. 2 DSchG) dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Weiterhin liegt der überwie-

gende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessengebiet. Zudem befindet sich der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 im Nahbereich des Urnenfriedhofes.

#### Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Einzelfunden

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes haben Bedenken bezüglich der Planumsetzung auf einem Großteil der Flurstücke zunächst ausgeschlossen. Um den Verlust bzw. die Beeinträchtigung bislang unbekannter Einzelfunde auszuschließen, werden Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase erfolgen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

# 9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das Plangebiet bisher als überwiegend Landwirtschaftsfläche dargestellt. In einem Teilbereich im Südwesten und Süden sind die Flächen als Mischbaufläche und der schmale nordwestliche Abschnitt als Kleingartenfläche dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzungen im Plangebiet mit Landwirtschaft bzw. Baumschule, Mischnutzung und Kleingartennutzung bestehen bleibt. Somit wären bezüglich der Schutzgüter im Plangebiet keine Veränderungen der bisherigen Bestandssituation zu erwarten.

# 9.5 Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 14 BNatschG und des notwendigen Kompensationsbedarfs stellen die in Kap. 9.3 ermittelten Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013 dar.

#### Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Plangebiet wird der Knickwall entlang der Ostgrenze des Plangebietes mit einer Länge von 126 m beeinträchtigt. Dies ist nicht auszuschließen, da der geplante Pufferstreifen, einer aus bauplanerischer Sicht maximal möglichen Breite von einem halben Meter, nicht ausreicht um Beeinträchtigungen gänzlich vermeiden zu können. Dieser stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen "Knick" dar und ist entsprechend mit einem bepflanzten Knick im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Zudem gehen 10 m dieses Knicks für die Anlage einer Zuwegung verloren (10 m Verlust setzen sich zusammen aus dem Durchbruch zur Zuwegung von 8 m und der Entwicklung eines Knickschutzstreifens von 0,5 m Breite und einem zusätzlichen Pufferstreifen von 0,5 m Breite jeweils beiderseits des Durchbruchs, also 2 x 1 m). Dieser Verlust ist entsprechend im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Weiterhin gehen Baumschul-Ackerflächen, Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes, intensiv genutzte Grünflächen und artenarme Bankettflächen mit "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" verloren. Zudem wird ein offener Entwässerungsgraben allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Diese Eingriffe gelten nach dem Gemeinsamen Runderlass über die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens als ausge-

glichen (s. dort). Gleiches gilt für die standortfremden, monokulturähnlichen Baumschul-Gehölz-Strukturen entlang der Westgrenze.

Der Verlust der drei mittelalten Einzelbäume im Osten und an der westlichen neu anzulegenden Zufahrt des Plangebietes ist im Verhältnis 1:3 gemäß des Gemeinsamen Runderlasses auszugleichen. Mit dem Verlust dieser Bäume gehen gleichermaßen potenzielle Quartiere für Fledermäuse verloren, welche ebenfalls im Verhältnis 1:3 vorgezogen an Bäumen im und außerhalb des Plangebietes, im nahen Umgebungsbereich und damit in funktionalem Zusammenhang auszugleichen sind (CEF-Maßnahme). Ein zusätzlicher Ausgleich außerhalb ist erforderlich, da der geringe verbleibende Bestand an Bäumen keine ausreichenden Möglichkeiten zur Installation von Fledermauskästen bietet. Können Vorkommen nach einer Prüfung nachweislich ausgeschlossen werden, kann die Maßnahme entfallen (siehe Artenschutzprüfung Kapitel 4.3).

Im östlichen Bereich des Plangebietes geht außerdem eine Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch-Struktur verloren, welche sich aus standortfremden Gehölzen zusammensetzt, teils sehr lückig aufgebaut ist und entsprechend über die Neuanlage von Gehölzstrukturen im Verhältnis von 1:1 als ausgeglichen gilt.

- Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigung von 116 m Knick (126 m Gesamtlänge abzüglich 10 m Verlust für Durchbruch): **116 m Knickneuanlage**
- Ausgleichsbedarf für Verlust von Teilfläche 10 m Knick: 20 m Knickneuanlage
- Ausgleichsbedarf für Verlust von Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch 490 m²: 98 m Knickneuanlage (Umrechnung Fläche auf Länge: Fläche geteilt durch Breite der neu anzulegenden Knicks von 5 m, damit 490 m²/5 m = 98 m)
- Ausgleichsbedarf für Verlust Feldgehölz-Brombeert-Gebüsch 161 m² und Feldgehölz 47 m²: Neuanlage 208 m² Gehölzfläche
- Ausgleichsbedarf für Verlust Einzelbäume Nr. 2, 3, 5: Neupflanzung von 9 Stk Einzelbäumen der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang und vorgezogene Installation von 9 Stk Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)
- Ausgleichsbedarf für Überprägung Biotopflächen "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz": s. Boden

#### Boden

Im Zuge des Vorhabens sind insgesamt 19.227 m² Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Da ein Entsiegelungspotential als Ausgleich nicht zur Verfügung steht, wird im Sinne des Runderlasses mit entsprechenden Verhältniszahlen auf Flächenextensivierungen / Entwicklung von naturnahen Biotopen als Kompensation zurückgegriffen.

Tabelle 3 Kompensationsbedarf Versiegelung

Тур	Versiegelung	Kompensationsbedarf nach Runderlass
Wohnbaufläche, vollversiegelt	23.639 x 0,45 = 10.638 m <sup>2</sup> 1)	10.638 m <sup>2</sup> x 0,5 = 5.319 m <sup>2</sup>
Straßenbaufläche, vollversiegelt (neu) (Straße, Wege, Parkplätze)	8.589 m²	8.589 m <sup>2</sup> x 0,5 = 4.295 m <sup>2</sup>
	gesamt 19.227 m²	
Ausgleichsbedarf gesamt		9.614 m²

<sup>1)</sup> GRZ 0,3, plus zulässige Überschreitung der GRZ von 50%.

Ausgleichsbedarf: 9.614 m² aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommene extensivierte bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnde Fläche.

#### Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) im Plangebiet erheblich.

Im Sinne des Runderlasses wird das anfallende Oberflächenwasser des Plangebietes über das Regenrückhaltebecken Wischhof zurückgehalten.

• Ausgleichsbedarf: Durch die Behandlung des Oberflächenwassers im Regenrückhaltebecken Wischhof ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

#### Klima/ Luft

Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation, Luftaustauschbeziehungen zum bebauten Gebiet bestehen nicht.

Ausgleichsbedarf: Kein weiterer Ausgleich erforderlich.

#### Landschaftsbild

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen.

 Ausgleichsbedarf: Die Einbindung der Siedlungsfläche in die Landschaft erfolgt durch die Anlage eines naturnahen, mit Gehölzen bepflanzten Knicks. Unter Berücksichtigung des Erhalts des Knicks entlang der Ostgrenze als Einfassung des neuen Wohngebietes, gilt der Eingriff in das Landschaftsbild als hinreichend ausgeglichen.

#### Kompensationsbedarf gesamt

Neben dem Bedarf von 234 m Knickneuanlage und der Neupflanzung von 9 Einzelbäumen einschließlich der Installation von 9 Stk Fledermauskästen, ergibt sich durch den Kompensationsbedarf für Boden insgesamt ein Flächenbedarf von 9.614 m² einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen, extensivierten bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnden Fläche sowie die Entwicklung von 208 m² naturnaher Gehölzfläche.

# 9.6 Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)

#### 9.6.1 Grünordnerische Maßnahmen

# Nachrichtliche Darstellung: Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG)

Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig. Schutz der Fläche unter Ausweisung als öffentliche Grünfläche ÖG 3 und 4 einschließlich der Entwicklung einer naturnah gestalteten mit kräuterreicher, standortheimischer Graseinsaat zu entwickelnder und als Gras- und Staudenflur offen zu haltender Pufferfläche der Mindestbreite von 0,5 m. Während der Bauphase ist der Knick vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (z.B. Schutzzaun vgl. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen"). Für die Anlage der Zuwegung zum Plangebiet an der Ostgrenze kann die Fläche des Knicks bis zu einer Breite von 8 m (entsprechender Verlust 10 m siehe Kapitel 9.5) durchbrochen werden. An den so entstehenden jeweiligen Randflächen des Knicks ist ein Pufferstreifen von 1 m Breite einschließlich Knickschutzsaum zur Straße hin anzulegen und ebenfalls extensiv zu pflegen.

# Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915. Beachtung der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV.
- Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Räumung zwischen dem 30. September und dem 15. März Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist zu beachten).
- Rodung potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen nur im Kernwinter, in der Zeit zwischen Anfang Dezember und Ende Februar.

Begründung: Als Ergebnis der artenschutzrechlichen Prüfung ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der besonders und streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten kommt. Für die potenziell betroffenen Arten der Vögel und Fledermäuse wird dies erreicht, indem das Gehölz vor dem Besetzen des Aufzuchtsortes oder nach dem Verlassen geräumt wird. Dieser Zeitraum beschränkt sich entsprechend der allgemein gültigen Regelung § 27a LNatSchG auf die Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März für Vögel und auf den Kernwinter für Fledermäuse.

 Anlage eines 5 m breiten, mit Gehölzen bestandenen Knicks (Abb.), einschließlich beiderseitigem 1,0 m breitem Knickschutzsaum, am nördlichen Rand der 10,0 m breiten öffentlichen Grünfläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze (ÖG 1 und 2) hin zur offenen Agrarlandschaft. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist der Knick in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der neu angelegte Knick ist gemäß "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der 5 m breite Pufferstreifen (auf Südseite des Knicks) zur Wohnbaufläche, ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhalt offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen. Für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls ist das beim Bodenaushub zum Bau der Ein- und Zweifamilienhäuser anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden.

## Artenauswahl zur Bepflanzung des neu anzulegenden Knicks:

#### Baumarten:

Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) Stieleiche (*Quercus robur*) Vogelkirsche (*Prunus avium*)

#### Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*)
Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*)
Hasel (*Corylus collurna*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Holzapfel (Malus sylvestris)
Holunder (Sambucus nigra)
Hundsrose (Rosa canina)
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schlehe (Prunus spinosa)

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Knicks entlang der Ostgrenze des Plangebietes bzw. den Verlust eines Knickabschnittes ist eine Neuanlage Knick nötig (136 m). Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme der Ausgleich für den potenziellen Verlust eines Brutreviers des Fasan erbracht sowie für den Verlust sonstiger Gehölzbestände im Plangebiet. Zudem werden Eingriffe in Boden und Wasser durch die Herausnahme der Flächen aus der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung der Fläche zu einem Biotop höherer Wertigkeit und naturnaher Gestaltung anteilig ausgeglichen.

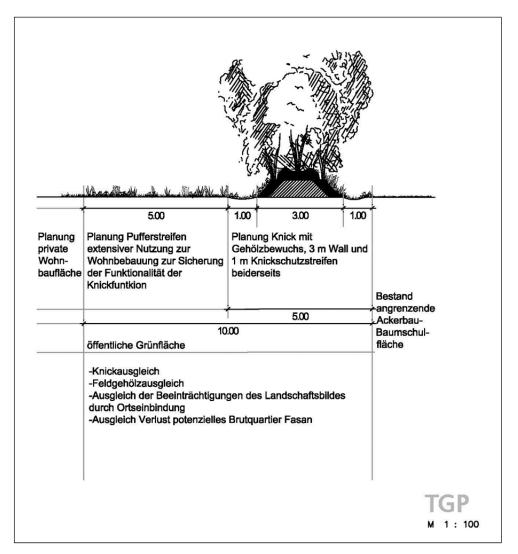


Abb. 17: Skizze Neuanlage Knick

Innerhalb der Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze zu ersetzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen (siehe Artenliste) so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Im Kronentraufbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen sowie Leitungen zu vermeiden.

### Artenliste:

Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) Stiel-Eiche (Quercus robur) Hainbuche (Carpinus betulus) Hasel (Corylus avellana) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Erhalt der größeren Einzelbäume Nr. 1 und Nr. 4 (Abb 16) in ihrem arttypischen Habitus, einschließlich Schutz während der Bauphase nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen". Zusätzlich ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" (Februar 2013) zu beachten. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in mindestens 12 m² großen unver-

siegelten Baumscheiben zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm).

Begründung: Ältere raumwirksame Einzelbäume sind als wertvolle Landschaftselemente und in diesem Fall gleichwohl als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse zu schützen und zu erhalten. Neben diesen Funktionen tragen sie zudem zum lokalklimatischen Ausgleich und zur Minderung von Luft- und Schadstoffbelastungen bei.

Vorgezogene Installation von 9 künstlichen Fledermausquartieren in fachlich sinnvoller Konzentration an geeigneten Bäumen (mindestens mittleren Alters) im Plangebiet sowie an Bäumen oder Gebäuden außerhalb des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang. Vor Baubeginn ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahme nachzuweisen. Wenn vor Baubeginn nachweislich ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann, entfällt diese Maßnahme.

Begründung: Hiermit werden negative Auswirkungen durch den Verlust potenzieller kleiner Quartiere für Fledermäuse (siehe Artenschutzprüfung) in der mittelalten Walnuss am künftigen westlichen Zufahrtsarm und den beiden Eichen westlich der Bargstücken vermieden, indem potenzielle Quartierfunktionen vor Beginn der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

• In den Verkehrsflächen, den öffentlichen Grünflächen 1 und 2 sowie in den Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind an geeigneten Standorten Einzelbäume, 9 Stk Stieleichen, mit einem Mindestumfang von StU 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² herzustellen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen und die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Begründung: Zunächst dient diese Maßnahme als Ausgleich für den Verlust der ökologischen Funktionen der mittelalten Einzelbäume. Des Weiteren sind großkronige Laubbäume zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung des Gebietes geeignet. Zudem tragen die Bäume zur Verbesserung des Mikroklimas auf den versiegelten Flächen bei. Der Großbaumbestand im Ort Appen wird laut Landschaftsplan neben den Arten Rotbuche, Birke, Pappel und Sommerlinde vorwiegend von Stieleichen geprägt. Für die Entwicklung gesunder Bäume sind ausreichende Baumscheiben notwendig, daher sind Flächen von 12 m² je Baum unbefestigt herzustellen.

 Im öffentlichen Raum der Wohngebietsflächen (Verkehrsflächen, Fußwege, öffentlich Grünflächen) ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Lampen zu verwenden und die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

Begründung: Um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren, finden jene Beleuchtungssysteme mit geringen Abstrahlwerten des nachtaktive Insekten stark lockenden kurzwelligen Lichts Anwendung. Gleichfalls werden entsprechend Auswirkungen auf Insekten fressende Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse auf diese Art vermindert. Durch die Lage des Wohngebietes am Rande der Siedlung, angrenzend zur freien Landschaft ist dies besonders gerechtfertigt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand hin abzuschirmen. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

• Die Anpflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrundstücken ist auf 10% der Anpflanzungen beschränkt.

Begründung: Derzeit bestehen in Appen bereits hohe Anteile nicht heimischer Nadelholzbestände, insbesondere in den Privatgärten. Diese besitzen einen geringen Wert für die Tierwelt.

### Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB) und Eingriff-Ausgleichs-Bilanz

Der Knickausgleich wird im Rahmen des B-Plangebietes durch **136 m** (680 m²) **Knickneuanlage** als Teil der Gesamtmaß0nahme **Knickneuanlage einer Länge von 234 m** (1.170 m²) realisiert (s. oben). Ein Teil des Ausgleichs für sonstige Feldgehölz-Gebüsch-Bestände erfolgt über die Maßnahme **98 m** (490 m²) **Knickneuanlage**. Die zu entwickelnde Pufferfläche des neu anzulegenden Knicks mit einem Umfang von **1.501 m²** ist als Fläche für **aus der Nutzung zu nehmende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen** im Plangebiet unter naturnaher Ausgestaltung anzurechnen. Der Verlust der Einzelbäume wird zudem in Form von **Neupflanzung** von **9 Stk** Einzelbäumen ausgeglichen.

Die restlichen, für das Plangebiet erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von **7.928 m²** (errechnet aus *9.614 m²* Kompensationsbedarf – *1.686 m²* aus der Nutzung genommener Fläche im Plangebiet [anrechenbare 100% der Grundflächen von öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden, von *1.501 m²* sowie die dem bestehenden Knick vorgelagerte Pufferfläche von *185 m²*, gemäß Runderlass 3.1 b]) werden im Rahmen der von der Gemeinde Appen anzukaufenden Ausgleichsfläche **Flurstück 104/7 der Flur 1, Gemarkung Appen** (einer Größe von 1,45 ha) außerhalb des B-Plangebietes im Naturraum der Geest nachgewiesen. Der zudem verbleibende Ausgleichsbedarf zur Entwicklung von **208 m²** naturnah gestalteter **Gehölzflächen** erfolgt ebenfalls über zuvor genannte Ausgleichsfläche.

Tabelle 4 Kompensationsbedarf und Ausgleich

Kompensationsbedarf	Ausgleich	
Knick (136 m x Breite 5 m = 680 m²) 680 m²	Knick anzulegen auf ÖG 1 und ÖG 2	
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand (98 m) <b>490 m</b> <sup>2</sup>	<ul> <li>→ Fläche = 1.170 m²</li> <li>~ 234 m Knick</li> </ul>	
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand und Feldgehölz 208 m²	Ausgleichsfläche Flurstück 104/7, Flur 1 der Gemeinde Appen 208 m <sup>2</sup>	
	Pufferfläche um Neuanlage Knick 1.501 m² Pufferfläche vor bestehendem Knick 185 m²	
Boden 9.614 m <sup>2</sup>	Ausgleichsfläche Flurstück 104/7, Flur 1 der Gemeinde Appen 7.928 m <sup>2</sup>	
Einzelbaum 3 Stk (einschl. pot. kleinere Fledermausquartiere)	Einzelbaum 9 Stk  Vorgezogen (CEF-Maßnahme) Installation 9 Stk Fledermauskästen	

Unter Berücksichtigung eines Flächenanteils zur Kompensation durch eine Ausgleichsfläche einer Größe von 8.136 m² ist der Eingriff durch den B-Plan 27 als kompensiert anzusehen.

#### 9.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde am Anfang von Kap. 9.3 eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Stan-

dards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

# 9.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung).

### 9.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im gesamten bebauten Bestand ist in der Gemeinde Appen planerisch zurzeit keine weitere Umnutzung/ Auswahl geeigneter Flächen für Wohnbaunutzung mehr möglich. Bei der Standortsuche für eine neu auszuweisende Fläche empfahl sich zunächst entsprechend der planerischen Vorgaben für bauliche Nutzung/ Erweiterung des Landschaftsplanes Appen 2003 der Bereich östlich der Straße Bargstücken. Aufgrund des stetig zunehmenden Bedarfs an Wohnraum und aus den Grundsätzen der Vermeidung von Zersiedelung sowie aus infrastrukturellen, städtebaulichen und umweltbezogenen Gesichtspunkten einschließlich des ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials drängt sich die Entwicklung eines geschlossenen Gebietes unter Einbeziehung des Abschnittes westlich der Bargstücken auf. Die Standortentscheidung wird weiterhin gestützt durch das übergeordnete planerische Konzept der Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Pinneberg (s. Kap. 9.2). Es ist davon auszugehen, dass andere Standorte aus Umweltsicht mit höheren Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter (insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) verbunden wären.

#### 9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende Mischbauflächen am nördlichen Siedlungsrand. Die vorhandenen Wohnbauflächen sind bereits vollständig bebaut und im Bestand sind keine weiteren Flächen für Wohnungsbau verfügbar. Es wird ca. 23.650 m² Wohnbaufläche neu erschlossen.

Die Erweiterung an dem Standort ist konform zur übergeordneten Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Raum Pinneberg und soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Mischbauflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Neuanlage mit Gehölzen bepflanzter Knick am nördlichen Plangebietsrand.
- Erhalt eines Großteils der wertvolleren Gehölzbestände entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze.
- Erhalt zwei der mittelalten Einzelbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse bzw. vorgezogene Entwicklung 9 Stk neuer, künstlicher Fledermausquartiere (CEF-Maßnahme).

- Erhalt eines bestehenden entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knickwalls unter Sicherung durch die Entwicklung eines 0,5 m breiten kräuterreichen Knickschutzstreifens einschließlich eines Pufferstreifens der Ausbildung als offenzuhaltende Gras- und Staufenflur. Der Erhalt wird zudem gesichert durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und regelmäßige Pflege entsprechend den "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Erlass v. 11.06.2013).
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen sowie der Beschränkung der Grundflächenzahl auf 0,3 und damit unter der definierten Obergrenze für allgemeine Wohngebiete von maximal GRZ 0,6.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers über das bestehende, naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken Wischhof außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes 27.

#### sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Aufgrund der Art des Bauvorhabens "Wohnbauflächen" sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als positiv einzustufen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Plangebiet gehen eine Ackerfläche, kleine Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und intensiv genutzter Rasenflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren. Des Weiteren werden ein kleiner Abschnitt eines Entwässerungsgrabens landwirtschaftlicher Flächen und sonstige Baumschul-Gehölzstrukturen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Beeinträchtigungen eines Knickwalls (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG besondere Bedeutung für den Naturschutz) können nicht ausgeschlossen werden. Zudem gehen einige Feldgehölzund Gebüsch-Strukturen sowie 3 Einzelbäume mittleren Alters verloren. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund des geringen Ausmaßes des Bauvorhabens (z.B. Schadstoffausstoß durch Anliegerverkehr etc.) als unerheblich eingestuft. Der Fasan verliert vorübergehend ein potenzielles Brutrevier. Sonstige potenziell vorkommende Vogelarten sind relativ störungsunempfindlich. Manche Arten verlieren mit der Ackerfläche und den schütteren Gehölzbeständen Anteile ihres Lebensraumes, jedoch ist keine Minderung des Brutbestandes zu erwarten. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätte für Brutvögel bleiben unter anderem durch die Anlage eines Knicks im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse wird vorgezogen ausgeglichen.
- Schutzgut Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m²). Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente, als erheblich einzuschätzen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.
- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens Wischhof als gering anzusehen.

- Schutzgut Klima/Luft: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.
- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines mit Gehölzen bepflanzten Knicks ausgeglichen.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verluste und Beeinträchtigungen möglicher bislang unbekannter Einzelfunde werden anhand weiterer Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase möglichst gering gehalten oder ausgeschlossen.

### **Eingriffsregelung**

Nach dem Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" ist als Kompensation für das Vorhaben ein Knick von 136 m Länge neu anzulegen, der im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet 680 m² Knickneuanlage realisiert wird. Zudem sind 698 m² Gehölzfläche neu anzulegen, was im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet 490 m² Knickneuanlage und außerhalb des Plangebietes über die anzukaufende Ausgleichsfläche Flurstück 104/7 der Flur 1, Gemarkung Appen mit der Anlage von 208 m² Gehölzfläche realisiert wird. Weiterhin ist (als Ausgleich für Boden) eine 9.614 m² große naturnahe Fläche zu entwickeln. Neben den im Bebauungsplangebiet anrechenbaren naturnahen Flächen (insgesamt 1.501 m² und 185 m²) wird der Ausgleich (7.928 m²) über die anzukaufende Ausgleichsfläche Flurstück 104/7 der Flur 1, Gemarkung Appen (14.500 m²) außerhalb des Plangebietes erbracht.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

#### **Artenschutzrechtliche Betrachtung (s. Anhang)**

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit dem Ergebnis, dass es für die relevanten zu betrachtenden Arten bei einer Verwirklichung des Vorhabens und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen (Festsetzungen, s. Kap. 9.6.1) nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Appen, den	
	Bürgermeister

# **Gemeinde Appen**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1066/2016/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	13.05.2016
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2016	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

# 4. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen

#### Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen sowie dem Bebauungsplan Nr. 27 ist auch eine Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen erforderlich geworden, um diesen hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen von Natur und Landschaft entsprechend fortzuschreiben.

Die sich aus den o.g. Bauleitplanverfahren ergebenden Änderungen für den Landschaftsplan entnehmen Sie bitte der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage, welche durch die Landschaftsarchitekten Trüper Gondesen Partner (TGP) erstellt worden ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Das Durchlaufen eines Feststellungsverfahrens ist zwischenzeitlich entfallen. Landschaftspläne bzw. deren Änderungen oder Fortschreibungen sind nur noch von der Gemeindevertretung zu beschließen und anschließend der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

#### **Finanzierung:**

Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

#### Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf der 4. Änderung (Fortschreibung) des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen in der vorliegenden Fassung wird beschlossen. Die untere Naturschutzbehör de ist über die Änderung des Landschaftsplanes in Kenntnis zu setzen.
Banaschak

Anlagen: Entwurf zur 4. Änderung des Landschaftsplanes

## **Gemeinde Appen**

- 4. Änderung der
- 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

## zum Bebauungsplan Nr. 27 "Bargstücken" und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Stand: 23.05.2016

#### Bearbeitung:

Dipl. Ing. Diana Berghold

#### Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesen Partner Landschafts architekten

An der Untertrave 17 23552 Lübeck Fon 0451. 79 88 2-0 Fax 0451. 79 88 2-22 info@tgp-la.de www.tqp-la.de

#### Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	3
3.	Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen	3
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet.	4
5.	Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet	5

#### 1. Planungsanlass

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gmeinde Appen ist die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke angrenzend an bereits bestehende Wohnbaugrundstücke. In der Gemeinde besteht eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern, jedoch stehen derzeit keine Innenentwicklungspotenziale mehr zur Verfügung. Noch vorhandene Freiflächen im Innenbereich sind aufgrund nicht umsetzbarer Erschließung, fehlendem Interesses seitens der Eigentümer an einer baulichen Erweiterung und aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe nicht verfügbar.

Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von 3,6 ha werden ca. 2,38 ha allgemeine Wohngebietsflächen, ca. 0,19 ha Straßenverkehrsfläche und ca. 1,13 ha übrige Straßenverkehrssowie Grünflächen neu erschlossen. Die Erweiterung nutzt soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie den Neubau einer Planstraße zur inneren Erschließung und einer Anschlussstraße. Für eine möglichst umweltfreundliche Realisierung werden vorhandene Verund Entsorgungsanschlüsse genutzt bzw. ins Plangebiet verlängert. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz des gesetzlich geschützten Biotopes am östlichen Rand des Plangebietes.

In der 8. Änderung des FNP wird im Geltungsbereich ausschließlich Wohnbaufläche ausgewiesen. Dies betrifft über den Planbereich des B-Plans hinaus einen weiteren Teilbereich im Südosten unter Ausschluss der Zuwegungen im Süden und Westen.

#### 2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft keine weiteren Aussagen hinsichtlich Bestand oder Entwicklung des Plangebietes. Im Regionalplan ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ebenfalls ohne besondere Kennzeichnung dargestellt. Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Bezüglich der Wohnungsbauentwicklung wird im LEP 2010 (vgl. Kapitel 2.5.2, 3Z) als Ziel formuliert, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ihren örtlichen Bedarf decken. Da die Regionalplanung für den Planungsraum I noch keinen Rahmen für den Zeitraum ab 2010 festgelegt hat, der aufzeigt, in welchem Umfang in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen gebaut werden können, ist zunächst das im LEP 2010 formulierte Ziel heranzuziehen. Demnach sollen diese Orte in den Ordnungsräumen für den Zeitraum 2010 bis 2025 bis zu 15 Prozent (bezogen auf Ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009) neue Wohnungen schaffen können. (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 4Z).

Die durch die 8. Änderung des FNP dargestellten Wohnbauflächen (W) und durch den B-Plan Nr. 27 getroffenen Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet (WA) stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

# 3. Rechtliche Vorgaben: gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen

Die östliche Plangebietsgrenze weist einen nach § 30 BNatSch i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Typischen Knick auf.

# 4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die Flächen des Plangebietes westlich der Straße Bargstücken als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 1). Für den Bereich östlich der Bargstücken ist die Entwicklung von Wohnbauflächen ausgewiesen. Zudem ist die Neuanlage von Baumreihen oder Alleen entlang der Straße Bargstücken ausgewiesen.

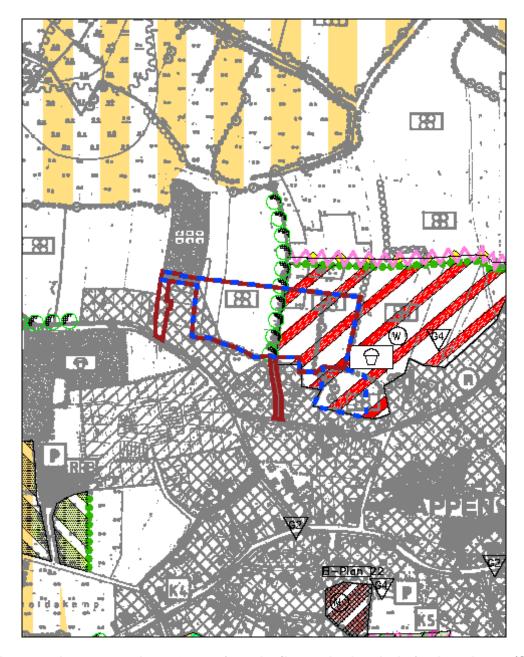


Abbildung 1: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1:5000 (rot = Lage des Plangebietes des B-Plan 27, blau = Lage des Plangebietes des FNP)

#### 5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Die 4. Landschaftsplan-Änderung wird im Plan "Entwicklung" im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Abgrenzung des neuen Wohngebietes wird aus der 8. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und als "Wohnbauflächen Planung (B-Plan 27)" eingestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft keine weiteren Aussagen zur Entwickung des Gebietes des Bereichs der 4. Landschaftsplan-Änderung.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- "Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflußter Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben."

Als übergeordnete Vorgaben des Landschaftsplans werden insofern durch folgende Planzeichen des Landschaftsplans umweltbezogene und grünordnerische Zielsetzungen verdeutlicht.

Am Nordrand des Plangebietes wird ein Knick auf einem 10 m breiten Grünstreifen angelegt. Jener ist als Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes zu verstehen. Gleichwohl als Ausgleichsmaßnahme für die Knickbeeinträchtigungen sowie die möglichen Beeinträchtigungen vorkommender Vogelarten im Plangebiet (s. hierzu im Detail auch Umweltbericht zum B-Plan 27 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans).

Diese genannten Vorgaben des Landschaftplans werden im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Wohngebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

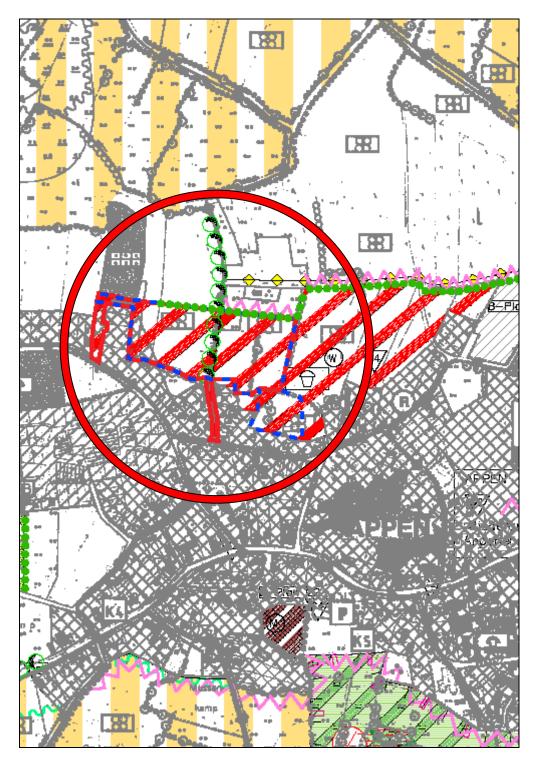


Abbildung 2: 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 27 bzw. der 8. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, roter Kreis = Bereich der Landschaftsplan-Änderung

### **Gemeinde Appen**

#### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1067/2016/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	17.05.2016
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

#### Mängel an der Lüftungsanlage der Sporthalle Appen

#### Sachverhalt:

Die Lüftungsanlage der Sporthalle Appen führt die Frischluft in die Halle, in die Umkleide-, Dusch- und Nebenräume. Die Beheizung der Halle erfolgt ausschließlich über die Lüftungsanlage.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlage läuft seit Anfang des Jahres im Dauerbetrieb (Volllast), da die automatische Regelung nicht mehr funktioniert. Des Weiteren ist die Dämmung an den Leitungskanälen defekt bzw. zu gering ausgelegt oder fehlt zum Teil ganz.

Eine automatische Temperaturregelung in der Halle ist zurzeit nicht möglich. Dieses hat bereits zu Beschwerden bei den Nutzern geführt. Ein weiterer Betrieb der Lüftungsanlage in Volllast kann zu weiteren Schäden an der Anlage führen. Es ist bereits Gefahr in Verzug, da durch die hohe Leistungsbelastung eine erhöhte Brandgefahr besteht.

#### Bezüglich der Steuerung:

Das Angebot zur Erneuerung der Steuerung über 38.984,40 € der Firma Krumme liegt als Anlage bei. Die Verwaltung empfiehlt eine sofortige Erneuerung der Steuerung (Sommerferien) um weitere Schäden bzw. Gefahren zu vermeiden. Die Verwaltung holt noch ein alternatives Angebot hierzu ein.

#### Bezüglich der Dämmung:

Das Angebot zur Erneuerung der Dämmung über 27.215,30 € der Firma Krumme

liegt als Anlage bei. Da von der defekten bzw. zu gering ausgelegten oder fehlenden Dämmung keine Gefahren ausgehen, empfiehlt die Verwaltung dieses als planbare Maßnahme für 2017 mit in den Haushalt einzustellen. Eine Erneuerung der Dämmung ist <u>nicht</u> nur aus energetischer Sicht zu empfehlen, sondern ist für die Spitzenzeiten im Winter erforderlich, um die Wärme auch verlustfreier in die Halle zu bekommen um somit eine bestimmte Temperatur auch zu erreichen und zu halten. Für die Erneuerung der Dämmung wird die Verwaltung auch noch weitere Angebote einholen.

#### Finanzierung:

Die Deckung für die erforderlichen Mittel zur Erneuerung der Steuerung über 38.984,40 € sind über die allgemeine Rücklage sicher zu stellen. Die erforderlichen Mittel für die Dämmung von 27.215,30 € sind in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

#### Fördermittel durch Dritte:

Sind für die defekte Steuerung nicht möglich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird die Erneuerung der defekten Steuerung umgehend beauftragen, die Montage wird in den Sommerferien erfolgen.

Der Bürgermeister (Banaschak)

#### Anlagen:

- -Steuerungsangebot der Firma Krumme
- -Dämmungsangebot der Firma Krumme
- -Energy Performance



Heizung · Klima · Sanitär

Heinrich Krumme GmbH, Am Kamp 3, 25488 Holm

Gemeinde Appen über Amt Moorege Amtsstraße 12

D 25436 Moorrege

Objekt:

Sporthalle Appen Diestelkamp

25482 Appen

Nummer:

2104505

Datum:

12.04.2016

Projekt-Nr:

Kunden-Nr: 62248

## **Angebot**

Sehr geehrter Herr Borchers,

anbei erhalten Sie unser Angebot für die Erneuerung der defekten Regelung für die Lüftung und Heizung für das o. a. Objekt.

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
1	1,000	psch	Regelgeräte von Siemens für den Schaltschrankeinbau  1 x Siemens RMH760B-1, Mod. Heizungsreg. 2 x RMZ782B Heizkreismodul 1 x Universalmodul RMZ789 5 x Universalmodul RMZ787 2 x RMU710B-1 Mod. Universalr. 1 Regelkreis 2 x RMZ785 Universalmodul 3 x Abgesetztes Bediengerät 3 x Modulverbinder	32.760,00 EUR	32.760,00 EUF
			Feldgeräte Siemens  1 x Witterungsfühler QAC22  1 x Kabeltemperaturfühler QAP  4 x Anlegetemperaturfühler QAD22  1 x Raumtemperaturfühler QAA24  3 x Kanaltemperaturfühler QAM		
			Schaltschrank Heizung / Lüftung Sporthalle zur Aufnahme und Steuerung folgender Baugruppen:  1 x Kesselsteuerung Buderus mit Rücklaufanhebung 1 x Primärpumpensteuerung Verteiler 2 x Heizkreissteuerung FB-Heizung und Statische Heitung		
		D (6)	<ul> <li>1 x Spannungsabgang Ladestation Warmwasser</li> <li>1 x Lüftungssteuerung Halle mit Zu- und Ablüfter, Erhitzerpumpe, Klappensteuerung, Frostschutz, Fernbedienung, Keilriemenwächter, Brandschutzklappenmeldung, Ventilsteuerung</li> <li>1 x Lüftungssteuerung Nebenräume mit Zu- und</li> </ul>		
eite 2 folgt				Übertra	g 32.760,00 EU



Heizung · Klima · Sanitär

Seite 2 zur Angebots-Nr. 2104505 vom 12.04.2016

Pos Menge Einh. Text

Einzelpreis

Gesamtbetrag

Übertrag:

32.760,00 EUR

Ablüfter, Erhitzerpumpe, Klappensteuerung, Frostschutz, Hygrostatanforderung, Keilriemenwächter, Brandschutzklappenmeldung, Ventilsteuerung, Erhitzer und WRG, WRG-Pumpe Fühleraufschaltung

- 1 x Lüftersteuerung Geräteraum
- 1 x Einbau vorgenannter Regelgeräte in den Schaltschrank

Die Handbedienung und Störsignalisierung ist Bestandteil der DDC. Die Notbedienung erfolgt über Koppelmodule im Schaltschrank.

Austausch der vorhandeden Fernbedienung mit Taster Nutzungszeitverlängerung

#### Ingenieurmäßige Projektbearbeitung

- Massenermittlung
- Datenpunktermittlung
- Reglerbelegung
- Schaltschrankbearbeitung
- Technische Klärung vor Ort

#### Demontage alter Schaltschrank

- Kennzeichnung der alten Verkalelung für die spätere Wiederverwendung
- Überprüfen der vorh. Verkabelung auf Schäden
- Demontage alter Schaltschrank und fachgerechte Entsorgung

#### Montage des neuer Schaltschranke

- Einbringen des neuen Schaltschrank ins Gebäude und aufstellen am vorhandeden Standort
- Einführen und aufklemmen der vorhandenen alten Verkabelung
- Verlängerung eventuell zu kurzer Kabel
- Austausch der vorgenannten Feldgeräte

#### Inbetriebnahme Schaltschrank

- Funktionstest aller angeschlossenen Geräte wie Frostschutz, Ventile usw.
- Drehrichtungstest Motore
- Funktionstest BSK

#### <u>Programmerstellung für vorgenannte Siemens</u> <u>Synco-DDC-Geräte</u>

- Ein- und Ausgangsbelegung der Regler
- Erstellen der Regler- und Steuerungsstrategie
- Verknüpfung der Regelungsmakros

#### Softwareinbetriebnahme DDC vor Ort

- Einstellung der Sollwertparameter
- Überprüfen der Steuerungsfunktionen
- Einregulierung der Regelung u. Steuerung

Seite 3 folgt

Übertrag 32.760,00 EUR



Seite 3 zur Angebots-Nr. 2104505 vom 12.04.2016

Heizung · Klima · Sanitär

Menge Einh. Text

Pos

**Einzelpreis** 

Gesamtbetrag

Übertrag:

32.760,00 EUR

#### Pumpen

- 1 x Grundfos Umwälzpumpe Magna3 50-40F, PN 6/10, 1x230V (Für Altpumpe UPS 50-30F Kesselrücklaufanhebung)
- 2 x Grundfos Umwälzpumpe Alpha 2 25-40, PN 10, 1x230V (Für Altpumpe UM 20-20 statische Heizung und Altpumpe UPS 25-20 Lüftung Nebenräume)
- 2 x Grundfos Umwälzpumpe Alpha 2 25-60, PN 10, 1x230V (Für Altpumpe UPS 25-60 Fußbodenheizung und Altpumpe UPE 25-50 Wärmerückgewinnung Lüftung Nebenräume
- 1 x Grundfos Umwälzpumpe Magna3 50-40F, PN 6/10, 1x230V (Für Altpumpe UMC 50-30 Lüftung Halle)
- 1 x Grundfos Umwälzpumpe Magna3 50-60F, PN 6/10, 1x230V (Für Altpumpe Magna 50-60F Primärpumpe Heizkreisverteiler)

#### liefern und montieren

#### **Hinweis**

Grundlage dieses Angebotes sind die im Bestandsplan enthaltenen Anlagen und die Anlagenübersichtspläne, die vor Ort vorhanden sind. Da viele Anlagenteile nachgerüstet wurden, diese aber nicht in die Bestandspläne eingezeichnet sind, kann es zu weiteren Nachrüstungen vor Ort kommen. Diese werden nach Rücksprache gesondert berechnet.

#### **ACHTUNG**

Die Erneuerung der alten Regelung ist dringend erforderlich, da ein sicherer Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Es ist Gefahr in Verzug durch hohe Leitungsbelastung. Die komplette Regelung ist außer Funktion, die Anlage läuft im Dauerbetrieb, daher kommt es immer wieder zu Störungen.

Summe	MwSt%	MwSt-Betrag	Angebotsbetrag
32.760,00 EUR	19,0 % (32.760,00 EUR)	6.224,40 EUR	38.984,40 EUR

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen, die Arbeiten für Sie ausführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH KRUMME Gesellschaft für Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik mbH

Heinrich Krumme Gesellschaft für Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik mbH Anschrift: Am Kamp 3 · D-25488 Holm Postanschrift: Postfach 11 14 · D-25487 Holm



Heizung · Klima · Sanitär

Heinrich Krumme GmbH, Am Kamp 3, 25488 Holm

Gemeinde Appen über Amt Moorege Amtsstraße 12

D 25436 Moorrege

Objekt:

Sporthalle Appen

Diestelkamp

25482 Appen

Nummer:

2104506

Datum:

13.04.2016

Projekt-Nr:

Kunden-Nr: 62248

## **Angebot**

Sehr geehrter Herr Borchers,

anbei erhalten Sie unser Angebot für Isolierarbeiten Lüftungskanal für das o. a. Objekt. Alle Maße sind ca. Maße.

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
			Isolierarbeiten Lüftungskanal	=	
1	1,000	psch	<ul> <li>700m² Lüftungskanal mit alu-kaschierter Mineralfaserdämmung iso 50mm alu-kasch.</li> <li>Lüftungskanal, Abriss und Entsorgung Alte Isolierung ca. 700 m²</li> <li>100m² Lüftungskanal mit zusätzlicher alu-kasch. Mineralfaserdämmung iso 30mm alu-kaschiert</li> <li>30m² Lüftungskanal mit alu-kaschierter Mineralfaserdämmung iso 50mm und Blechmantel</li> <li>30 Ifdm Wärmedämmung an Heizungs- und Warmwasserleitungen oder Schwitzwasserdämmung an Kaltwasserleitungen mit Rohrschalen aus Mineralfaser, mit Aluminiumgitterfolie kaschiert, nicht brennbar nach DIN 4140 A2, Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/ (qmK), Rund- und Längsnähte sind mit Streifen aus selbstklebender Aluminiumfolie überklebt, Ummantelung aus PVC-Hartfolie, 0,35mm dick, schwerentflammbar B1 nach DIN 4102, fachgerecht ausgeführt, DN50, ä.D. 60mm, Dämmdicke 50mm</li> </ul>	22.870,00 EUR	22.870,00 EUR
			liefern und montieren		
			Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch		.48

Seite 2 folgt

Übertrag 22.870,00 EUR



Seite 2 zur Angebots-Nr. 2104506 vom 13.04.2016

Heizung · Klima · Sanitär

Pos Menge Einh. Text Einzelpreis Gesamtbetrag
Übertrag: 22.870,00 EUR

 Summe
 MwSt%
 MwSt-Betrag
 Angebotsbetrag

 22.870,00 EUR
 19,0 % (22.870,00 EUR)
 4.345,30 EUR
 27.215,30 EUR

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen, die Arbeiten für Sie ausführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH KRUMME Gesellschaft für Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik mbH

i. A. K. Großmann



## **Energy Performance Classification Tool**

## Funktions-Auswahl Vergleich heute und Zukunft Ergebnisse Übersicht

Projekt-Information

Projektnummer

Projektname

Sporthalle

Straße

Postleitzahl

Ort

Appen

Land

Bemerkung

Kunden-Information

Firmenname

Heinrich Krumme Klima-u. Sanitärtechnik

Abteilung

Straße

Am Kamp 3

Postleitzahl

25488

Ort

Holm

Land

Kontaktperson

Name

Lindner

Vorname

Florian

Funktion E-mail Telefon

Mobiltelefon

Fax

EPC-Tool Report



## Inhaltsverzeichnis

1	Gebäude-Automation - Heute	4
1.1	Regelung des Heizbetriebs	4
1.1.1	Regelung der Übergabe	4
1.1.2	Regelung der Übergabe für TABS	4
1.1.3	Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)	4
1.1.4	Regelung der Umwälzpumpen im Netz	4
1.1.5	Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb	4
1.1.6	Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung	4
1.1.7	Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen	
1.1.8	Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger	
1.2	Regelung der Trinkwassererwärmung	
1.2.1	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder	
1.2.1	elektrischer Wärmepumpe	4
1.2.2	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger	5
1.2.3	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger	
1.2.0	oder integrierter elektrischer Heizung	5
1.2.4	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger	
1.2.5	Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe	
1.3	Regelung des Kühlbetriebs	
	Regelung der Lüftung und des Klimas	
1.4		
1.4.1	Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene	C
1.4.2	Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage	0
1.4.3	Regelung der Wärmerückgewinnung mit abluftseitigem Vereisungsschutz	0
1.4.4	Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)	
1.4.5	Freie maschinelle Kühlung	
1.4.6	Regelung der Zulufttemperatur	
1.4.7	Regelung der Luftfeuchte	
1.5	Regelung der Beleuchtung	
1.6	Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen	
1.7	Technisches Haus- und Gebäudemanagement	6
1.7.1	Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der	
	Diagnose dieser Fehler	.6
1.7.2	Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten	
	der Verbesserung	.6
2	Gebäude-Automation - Zukunft	7
2.1	Regelung des Heizbetriebs	
2.1.1	Regelung der Übergabe	
2.1.1	Deviation in the Change to A TABO	7
2.1.2	Regelung der Ubergabe für TABS	7
2.1.3	Regelung der Umwälzpumpen im Netz	
2.1.4	Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb	7
2.1.6	Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung	
2.1.7	Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen	
2.1.7	Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger	
2.1.0	Regelung der Trinkwassererwärmung	
	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder	٠
2.2.1	elektrischer Wärmepumpeelektrischer Wärmepumpe	ç
222	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger	
2.2.2 2.2.3	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Warmeerzeuger Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger	
2.2.3	oder integrierter elektrischer Heizung	ç
224	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger	۷,
2.2.4	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und vvarmeelzeuger  Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe	٠, ٥
2.2.5		
2.3	Regelung des Kühlbetriebs	
2.4	Regelung der Lüftung und des Klimas	
2.4.1	Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene	. ک



#### Sporthalle Heinrich Krumme Klima-u. Sanitärtechnik

#### 25488 Holm

12.04.2016

2.4.2	Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage	8
2.4.3	Regelung der Wärmerückgewinnung mit abluftseitigem Vereisungsschutz	
2.4.4	Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)	
2.4.5	Freie maschinelle Kühlung	9
2.4.6	Regelung der Zulufttemperatur	
2.4.7	Regelung der Luftfeuchte	
2.5	Regelung der Beleuchtung	9
2.6	Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen	9
2.7	Technisches Haus- und Gebäudemanagement	9
2.7.1	Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler	
2.7.2	Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung	ľ
3	Vergleich der Funktionen zwischen heute und Zukunft	
3.1	Regelung des Heizbetriebs	
3.2	Regelung der Trinkwassererwärmung	
3.3	Regelung des Kühlbetriebs	11
3.4	Regelung der Lüftung und des Klimas	
3.5	Regelung der Beleuchtung	
3.6	Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen	
3.7	Technisches Haus- und Gebäudemanagement	
5.7	and the second s	
4	Frgebnisse - Übersicht	12

25488 Holm 12.04.2016

#### 1 Gebäude-Automation - Heute

#### 1.1 Regelung des Heizbetriebs

#### 1.1.1 Regelung der Übergabe

Funktionsauswahl	Einzelraumregelung	C
Erläuterung	Einzelraumregelung durch Thermostatventile oder elektronische Regeleinrichtung.	

#### 1.1.2 Regelung der Übergabe für TABS

Funktionsauswahl	Zentrale automatische Regelung
Erläuterung	Die zentrale automatische Regelung für eine TABS-Zone (die alle Räume umfasst, die mit der gleichen Vorlauftemperatur versorgt werden) ist üblicherweise ein Vorlauftemperaturregelkreis, dessen Sollwert von der gefilterten Außentemperatur abhängt, z. B. dem Mittelwert der vergangenen 24 Stunden.

## 1.1.3 Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)

Funktionsauswahl	Witterungsgeführte Regelung	C
Erläuterung	Regelung senkt mittlere Medientemperatur.	

#### 1.1.4 Regelung der Umwälzpumpen im Netz

Funktionsauswahl	Ein/Aus-Regelung	G >
Erläuterung	Ein/Aus Regelung zur Verringerung des Hilfsenergiebedarfs der Pumpen.	

### 1.1.5 Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb

Funktionsauswahl	Keine automatische Regelung
Erläuterung	

## 1.1.6 Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung

	•	
Funktionsauswahl	Konstante Temperaturregelung	0
Erläuterung	Principal and All the Market	

### 1.1.7 Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen

Funktionsauswahl	nicht anwendbar			
Erläuterung				

### 1.1.8 Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger

Funktionsauswahl	nicht anwendbar		
Erläuterung			

### 1.2 Regelung der Trinkwassererwärmung

# 1.2.1 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar -
EPC-Tool Report Seite 4 von 12

12.04.2016

Erläuterung

# 1.2.2 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger

Funktionsauswahl

Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor-Speichermanagement

В

Erläuterung

# 1.2.3 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger oder integrierter elektrischer Heizung

Funktionsauswahl Erläuterung -- nicht anwendbar --

## 1.2.4 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger

Funktionsauswahl

-- nicht anwendbar --

Erläuterung

#### 1.2.5 Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe

Funktionsauswahl

Bedarfsorientierte Regelung



Erläuterung

Bedarf abhängig vom Wasserverbrauch (z. B. Hahn auf/zu).

#### 1.3 Regelung des Kühlbetriebs

Funktion ausgeschlossen

### 1.4 Regelung der Lüftung und des Klimas

## 1.4.1 Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene

Funktionsauswahl

Keine automatische Regelung

Erläuterung

Die Anlage arbeitet konstant (z. B. manuell betätigter Schalter).



# 1.4.2 Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage

Funktionsauswahl

Keine automatische Regelung



Erläuterung

Kontinuierliche Luftvolumenstromzuführung für eine maximale Last in allen Räumen.

## 1.4.3 Regelung der Wärmerückgewinnung mit abluftseitigem Vereisungsschutz

Funktionsauswahl Erläuterung -- nicht anwendbar --

## 1.4.4 Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)

Funktionsauswahl

Ohne Überheizregelung



Erläuterung

Während der heißen oder milden Zeiträume finden keine speziellen Tätigkeiten statt.

12.04.2016

#### 1.4.5 Freie maschinelle Kühlung

Funktionsauswahl Erläuterung

Funktionsauswahl Keine automatische Regelung



#### 1.4.6 Regelung der Zulufttemperatur

Funktionsauswahl	Konstanter Sollwert
Erläuterung	Ein Regelkreis ermöglicht die Regelung der Zulufttemperatur; der Sollwert ist konstant und kann nur durch manuelle Betätigung verändert werden

#### 1.4.7 Regelung der Luftfeuchte

Funktionsauswahl	nicht anwendbar	
Erläuterung		

#### 1.5 Regelung der Beleuchtung

Funktion ausgeschlossen

## 1.6 Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen

Funktion ausgeschlossen

## 1.7 Technisches Haus- und Gebäudemanagement

# 1.7.1 Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler

# 1.7.2 Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung

onsauswahl	Nein			
erung				



38 Holm 12.04.2016

#### 2 Gebäude-Automation - Zukunft

### 2.1 Regelung des Heizbetriebs

#### 2.1.1 Regelung der Übergabe

Funktionsauswahl	Einzelraumregelung	c >
Erläuterung	Einzelraumregelung durch Thermostatventile oder elektronische Regeleinrichtung.	

### 2.1.2 Regelung der Übergabe für TABS

Funktionsauswahl	Zentrale automatische Regelung
Erläuterung	Die zentrale automatische Regelung für eine TABS-Zone (die alle Räume umfasst, die mit der gleichen Vorlauftemperatur versorgt werden) ist üblicherweise ein Vorlauftemperaturregelkreis, dessen Sollwert von der gefilterten Außentemperatur abhängt, z. B. dem Mittelwert der vergangenen 24 Stunden.

## 2.1.3 Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)

Funktionsauswahl	Witterungsgeführte Regelung
Erläuterung	Regelung senkt mittlere Medientemperatur.

#### 2.1.4 Regelung der Umwälzpumpen im Netz

Funktionsauswahl	Regelung der variablen Pumpendrehzahl
Erläuterung	Nach konstantem oder variablem Δp und nach Bedarfsbeurteilung zur Verringerung des Hilfsenergiebedarfs der Pumpen.

## 2.1.5 Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb

Funktionsauswahl	Automatische Regelung mit gleitendem Schalten
Erläuterung	Automatische Regelung mit gleitendem Schalten zur Verringerung der Innentemperatur und der Betriebszeit.

# 2.1.6 Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung

Funktionsauswahl	Von der Last abhängige variable Temperaturregelung	A
Erläuterung	z. B. in Abhängigkeit von der Vorlauftemperatur.	

### 2.1.7 Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen

Funktionsauswahl	nicht anwendbar	
Erläuterung		

### 2.1.8 Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger

Funktionsauswahl	nicht anwendbar			
Erläuterung				

**EPC-Tool Report** 



25488 Holm 12.04.2016

#### 2.2 Regelung der Trinkwassererwärmung

## 2.2.1 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe

Funktionsauswahl	nicht anwendbar	
Erläuterung		

# 2.2.2 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger

Funktionsauswahl	Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor-Speichermanagement
Erläuterung	

## 2.2.3 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger oder integrierter elektrischer Heizung

Funktionsauswahl	nicht anwendbar			
Erläuterung				

# 2.2.4 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger

Funktionsauswahl	nicht anwendbar	
Erläuterung		

#### 2.2.5 Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe

Funktionsauswahl	Bedarfsorientierte Regelung	A >
Erläuterung	Bedarf abhängig vom Wasserverbrauch (z. B. Hahn auf/zu).	

### 2.3 Regelung des Kühlbetriebs

Funktion ausgeschlossen

### 2.4 Regelung der Lüftung und des Klimas

### 2.4.1 Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene

Funktionsauswahl	Zeitabhängige Regelung	c >
Erläuterung	Die Anlage arbeitet nach einem vorgegebenen Zeitplan.	

# 2.4.2 Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage

Funktionsauswahl	Mehrstufenregelung	В
Erläuterung	Mehrstufenregelung zur Verringerung des Hilfsenergiebedarfs des Ventilators.	

### 2.4.3 Regelung der Wärmerückgewinnung mit abluftseitigem Vereisungsschutz

Funktionsauswahl	nicht anwendbar	
Erläuterung		

EPC-Tool Report Seite 8 von 12

12.04.2016

### 2.4.4 Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)

Funktionsauswahl	Mit Überheizregelung
Erläuterung	Während der Zeiträume, in denen der Wärmeübertrager keine positiven Auswirkungen mehr hat, wird er durch einen Regelkreis angehalten, moduliert oder umgangen.

#### 2.4.5 Freie maschinelle Kühlung

Funktionsauswahl	Nachtkühlbetrieb
Erläuterung	Die Menge der Außenluft wird während der Zeit, in der der Raum nicht belegt ist, auf den Höchstwert eingestellt, vorausgesetzt

#### 2.4.6 Regelung der Zulufttemperatur

Funktionsauswahl	Variabler Sollwert mit von der Außentemperatur abhängiger Anpassung	B
Erläuterung	Ein Regelkreis ermöglicht die Regelung der Zulufttemperatur. Der Sollwert ist eine der Außentemperatur (z. B. eine lineare Funktion).	einfache Funktion

#### 2.4.7 Regelung der Luftfeuchte

Funktionsauswahl	nicht anwendbar	
Erläuterung		

#### 2.5 Regelung der Beleuchtung

Funktion ausgeschlossen

### 2.6 Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen

Funktion ausgeschlossen

## 2.7 Technisches Haus- und Gebäudemanagement

## 2.7.1 Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler

# 2.7.2 Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung

Funktionsauswahl	Nein		c
Erläuterung			

**EPC-Tool Report** 

Seite 9 von 12



## 3 Vergleich der Funktionen zwischen heute und Zukunft

## 3.1 Regelung des Heizbetriebs

	Heute		Zukunft			
1. Regelung der Übergabe	Einzelraumregelung	С	Einzelraumregelung	С		
2. Regelung der Übergabe für TABS	Zentrale automatische Regelung	С	Zentrale automatische Regelung	С		
3. Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)	Witterungsgeführte Regelung	С	Witterungsgeführte Regelung	С		
4. Regelung der Umwälzpumpen im Netz	Ein/Aus-Regelung	С	Regelung der variablen Pumpendrehzahl	Α		
5. Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb	Keine automatische Regelung	D	Automatische Regelung mit gleitendem Schalten	В		
6. Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung	Konstante Temperaturregelung	D	Von der Last abhängige variable Temperaturregelung	Α		
7. Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen	nicht anwendbar		nicht anwendbar			
8. Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger	nicht anwendbar		nicht anwendbar			

## 3.2 Regelung der Trinkwassererwärmung

	Heute		Zukunft			
1. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe	nicht anwendbar		nicht anwendbar			
2. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger	Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor-Speichermanagement	В	Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor- Speichermanagement	В		
3. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger oder integrierter elektrischer Heizung	nicht anwendbar		nicht anwendbar			
4. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger	nicht anwendbar		nicht anwendbar			
5. Regelung der Trinkwarmwasser- Zirkulationspumpe	Bedarfsorientierte Regelung	Α	Bedarfsorientierte Regelung	Α		

EPC-Tool Report Seite 10 von 12





## 3.3 Regelung des Kühlbetriebs

Funktion ausgeschlossen

## 3.4 Regelung der Lüftung und des Klimas

	Heute		Zukunft	
Regelung des     Luftvolumenstroms auf     Raumebene	Keine automatische Regelung	D	Zeitabhängige Regelung	С
2. Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage	Keine automatische Regelung	D	Mehrstufenregelung	В
3. Regelung der Wärmerückgewinnung mit abluftseitigem Vereisungsschutz	nicht anwendbar		nicht anwendbar	
4. Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)	Ohne Überheizregelung	D	Mit Überheizregelung	Α
5. Freie maschinelle Kühlung	Keine automatische Regelung	D	Nachtkühlbetrieb	С
6. Regelung der Zulufttemperatur	Konstanter Sollwert	С	Variabler Sollwert mit von der Außentemperatur abhängiger Anpassung	В
7. Regelung der Luftfeuchte	nicht anwendbar		nicht anwendbar	

25488 Holm

## 3.5 Regelung der Beleuchtung

Funktion ausgeschlossen

## 3.6 Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen

Funktion ausgeschlossen

## 3.7 Technisches Haus- und Gebäudemanagement

	Heute		Zukunft	
Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler	Nein	D	Ja	Α
2. Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung	Nein	С	Nein	С

Seite 11 von 12 **EPC-Tool Report** 

## 4 Ergebnisse - Übersicht

#### Die Bewertung erfolgt nach EN 15232:2012 mit Gesamtfaktoren.

Die in diesem Bericht gezeigten Einsparungen sind als Abschätzung zu verstehen. Sie basieren auf der faktorbasierten Be EN 15232:2012.

In der Praxis können andere Werte erreicht werden, je nach Struktur der Gebäude, Anlagentyp, Wetterverlauf und Nutzerv Die Haftung für die Korrektheit der durch diese Software ermittelten Energiesparwerte und der sich daraus ergebenden mc ausgeschlossen.

Funktion	Hei	ute	Zukunft			
		Effizienzfaktoren			Effizienzfal	
	GA-Effizienzklasse	Therm.	Elektr.	GA-Effizienzklasse	Therm.	
Anlagen für Heizung, TWE, Kühlung, Lüftung und Klima						
Regelung des Heizbetriebs	0			6		
Regelung der Trinkwassererwärmung	В			B		
Regelung der Lüftung und des Klimas	0.11			c >		
Insgesamt	D			c >		
Technisches Haus- und Gebäudemanagement	0			c		
Gesamtbewertung	B C	1,20	1,07	A B C	1,00	